universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Ursprung und Entwicklung der Städte Tirols im Mittelalter

Oelberg, Margarete

Innsbruck, 1934

urn:nbn:at:at-ubi:2-2646

D 15

Ursprung und Entwicklung der Städte Tirols im Mittelalter.

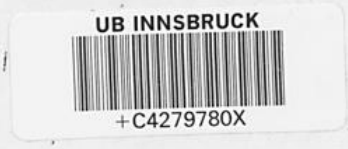

Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der philosophischen Fakultät

an der Leopold-Franzens-Universität zu Innsbruck.

Eingereicht von

Margarete Oelberg.

Disposition.

Die geogr. Bedingtheit der Stadt.	S. 1
Die topogr. Wahl des Ortes.	12
Die Zeit der Entstehung der Städte.	13
Die Typen in der Stadtbildung.	16
Die Anlage der Städte .	18
Die Ummauerung der Stadt.	32
Die Verfassung und Verwaltung in der Stadt.	39-66
Die Stellung der Bürger und Einwohner.	75
Das bürgerliche Recht.	82
Das Gerichtswesen in der Stadt.	85
Die Stellung des Richters in der Stadt.	94
Die Gerichtsversammlung und andere bürgerl. Rechte und Pflichten.	101
Die Grundlagen des mittelalterl. Rechtes.	106
Die Polizei.	115
Das Marktwesen.	118
Das Gewerbe.	133
Das Verhältnis der Stadt zu ihrer Pfarre .	145

Die geographische Bedingtheit der Stadt.

Es gab eine Zeit, in der Wissenschaftler die geographische Lage einer Stadt als das Primäre, daraus alles andere abzuleiten möglich sei, ansprachen. Diese Denkensart war eine natürliche Folge rationalistischer und materialistischer Anschauung. Heute wissen wir, Lage, Klima und die sonstigen äusseren Verhältnisse sind immer nur Gegebenheiten, Möglichkeiten, die zu benützen oder unerkannt verkümmern zu lassen ganz in der Hand des Menschen liegt. Auf das Volk, das einen Raum besiedelt, auf seine natürliche Kraft und Unverbrauchtheit, auf seinen Instinkt, Möglichkeiten zu erkennen und auszuwerten und auf Grund seiner natürlichen Lage neue anzubahnen, auf alle diese Fähigkeiten kommt es in erster Linie an. Sie wirksam zu machen ist Sache des Volkes und seines Führers. Es wird freilich niemand den Einfluss der Naturgegebenheiten leugnen. Aber sie sind nur eine Komponente unter vielen und so wenig man sie vernachlässigen darf, so wenig darf man sie auch unterschätzen. Meine Arbeit soll, soweit es möglich ist, die einzelnen Faktoren aufzeigen, die fördernden oder hemmenden Einfluss auf die Städteentwicklung nahmen.

Es wird sich auch hier zeigen, dass es vielfach unmöglich ist, die verschiedenen Einwirkungen reinlich zu scheiden und lebendig Gewordenes ohne Gefahr für das Ganze zu zergliedern. Dieser Mangel wird dauernd an der Arbeit sichtbar werden. Die starke gegenseitige Verflechtung und Durchdringung macht ein gewaltsames Auseinanderreissen oft notwendig und wird den Eindruck von Stückwerk nur verstärken. Dieser Schattenseite bin ich mir wohl bewusst.

Die Struktur eines Landes ist ein sehr wesentlicher Faktor in der Beurteilung der wirtschaftlichen Tätigkeit seiner Bevölkerung. Tirol als Gebirgsland hat seine besonderen Voraussetzungen und ist in seinen Möglichkeiten in vieler Hinsicht stark beschränkt und gehemmt. Ein grosser Teil des Landes geht als Fels- und Gletschergebiet der Wirtschaft überhaupt verloren. Nur wenige Täler sind breit und fruchtbar, eine grosse Anzahl schmal mit rasch ansteigenden Hängen, die wenig Möglichkeit zur Bebauung geben, eher für Viehzucht nutzbar sind. Dazu kommen noch die zahlreichen Almen, die allein durch Viehauftrieb wirtschaftliche Verwendung finden können. In der Natur des Gebirgslandes liegt auch die verkehrshemmende Wirkung begründet. An einzelne Täler und Pässe ist aller Verkehr gebunden. Tirol ist durch die Richtung Nordsüd beherrscht. Das Inn- und Eisacktal, durch den niederen Brennersattel verbunden, beherrscht das ganze Land. Von Westen und Osten münden die Täler und vermitteln den Verkehr. Die ländlichen Siedlungen suchen sich Plätze möglichst auf sonnigem Hang, hoch und geschützt, mit Wiesen und Ackerland umgeben, ganz anders die Städte. Das erste Augenmerk gilt bei den meisten der Welt-

verkehrslage; fast alle sind an den grossen Handelsstrassen zu finden. Viel weniger wird auf die Umgebung Rücksicht genommen. Das liegt in der Landschaft und der relativen Bedürfnislosigkeit des Gebirgsbauern begründet. Nur schwer wird sich eine zentrale Marktlage finden lassen, am ehesten dort, wo einige fruchtbare gut besiedelte Täler zusammentreffen. Es liegt in der Eigenart des Landes, dass Verkehrsstrasse und Sammlung der Täler zusammentreffen. Das karge Gebirgsland weist für eine mittelalterliche Stadt wenig andere Möglichkeiten auf als den Handel; und zwar nicht so sehr den Handelsverkehr mit der Landbevölkerung, als den allgemeinen Durchgangsverkehr als Vermittlerin von Süden und Norden. Wenige Städte des Gebirges könnten, wie es in ebener Gegend möglich ist, nur von Verkehr und Austausch zwischen städtischer und ländlicher Produktion ihr Genüge finden; dazu ist ein weites Hinterland mit vielfachen Bedürfnissen und ein finanziell gutgestelltes Bauerntum nötig. Weder die Umgebung ist in entsprechender Menge gegeben, noch die Kaufkraft einfacher Gebirgsbauern. Dieser wechselseitige Handel fällt also in grossem Umfang aus, ganz unmöglich hier einer Stadt eine so grosse Einflussphäre wirtschaftlicher Art geben zu können. Das Zusammentreffen mehrerer Täler bringt für die Stadt nicht nur Sammlung, sondern auch Stauungspunkte des Verkehrs. Solche Lage ist jedenfalls die beste, sie fördert den Handel mit dem umgebenden Land und ist zugleich ein Zentrum für den grossen Welthandel und Weltverkehr. Vielfach muss sich die Stadt aber mit einer der beiden Möglichkeiten begnügen. Dabei wird meist der allgemeine Weltverkehr bevorzugt, denn die Versorgung der kargen Gebirgstäler und verhältnismässig bedürfnislosen Gebirgsbauern bietet nicht genug Anreiz und Lebens-

möglichkeit für eine Stadt. Freilich ist dadurch ein Grössteil der Städte und Städtchen stark vom allgemeinen Wirtschafts- und Verkehrsumfang abhängig geworden, seine nachteiligen Folgen zeigen sich an den Tiroler Städtchen besonders ausgeprägt. Sobald der Verkehr abliess und auch andere Formen annahm, standen eine Anzahl der Städte ohne richtiger Betätigung dar. Eine Umstellung auf andere Gebiete war schwierig. So geschah es, dass Städtchen, wie Sterzing, Klausen, Brunnek, Glurns und auch Meran, ihrer Existenzgrundlage eigentlich beraubt wurden. Sie fristeten ein kärgliches Leben weiter, stellten sich stark auf Landwirtschaft um, von einer Weiterentwicklung aber konnte keine Rede mehr sein. Mit Ausnahme von Bozen ging es allen südtirolischen Städtchen so. Brixen hatte seine besondere Prägung als Bischofssitz. Auch im nordtirolischen Teil ging es nicht besser. Innsbruck spürte ja von der Wirtschaftsveränderung am Ausgang des Mittelalters nicht viel. Es hatte seine politische Bedeutung als Residenzstadt des Landesfürsten und damit einen mächtigen Auftrieb erhalten. Die ehemals bayrischen Städtchen, besonders Rattenberg beginnen nach der kurzen Blüte durch den Bergbau einen Dornröschenschlaf. Erst der neuesten Zeit blieb die Erweckung durch den Aufschwung des Fremdenverkehrs vorbehalten.

Die ältesten und wichtigsten Städte sind Bozen und Meran. Besonders Bozen schon durch seine Lage in altem Kulturgebiet an der Grenze zweier Nationen ist durch Kampf und Mut und Arbeitsfreude grossgeworden. Nicht wie das nahe Meran durch herzogliche Kunst mehr oder weniger künstlich grossgezogen; im Gegenteil, es lief oft genug Gefahr zwischen bischöflicher und weltlicher Macht zerrieben zu werden. Aber es hatte

sich den Mut und die Ausdauer seiner Väter, die das Land einnahmen und gegen Langobarden und Slawen behaupteten, bewahrt. Ihr Volksbewusstsein blieb auf vorgeschobenen Posten wach, auch später gegen italienische Invasionsversuche und jeder hofft und weisst, es wird auch in seiner heutigen schweren Probe sein Deutschtum bewahren,allen Schandtaten italienischer Bevölkerungspolitik zum Trotz.-Seine Lage ist eine denkbar glückliche. Einerseits hat es verhältnismässig rege Wirtschaftsbeziehungen mit seiner unmittelbaren Umgebung, zugleich aber ist es ein Mittelpunkt im Nordsüdverkehr. Für das umgebende Land ist es Sammelpunkt zweier wichtiger Täler des Eisack- und Etschtals, die von Nordosten und von Nordwesten einmünden, dazu als drittes noch das Sarntal vom Norden kommend. Alle drei sind dichtbesiedelte,fruchtbare Täler. Etsch und Eisack vereinigen sich hier zum Laufe nach Süden und erzeugen damit die verkehrsfördernde Nordsüdverbindung, gleichzeitig die Verbindung zweier so verschiedener Welten. Italien mit seinem wirtschaftlichen Vorsprung und als Zentrum des Mittelmeerhandels,Deutschland im allmählichen Aufstieg begriffen, sich langsam in Handel und Verkehr eingliedernd bis es im ausgehenden Mittelalter selbst Zentrum des Handels wird und sich das Schwergewicht von Italien auf Deutschland wendet. Es waren also wirklich sehr günstige Momente, die auch erkannt und nach Kräften ausgewertet wurden.

Gewissermassen ein Gegenstück dazu ist Meran. Am Eingang ins Vintschgau gelegen , nahe der Mündung des Passeiertales. Auch hier eine gute zentrale Lage für den Lokalverkehr und eine verbindende Kraft für den italienischen Handel nach Westdeutschland. Das ausschlaggebende Moment aber war der gräfliche Landesfürstliche Hof , ohne dem es niemals grössere

Bedeutung erlangt hätte; dazu war Bozen zu nahe und vorherrschend. Wie Bozen die wirtschaftliche Führung übernimmt, so Meran die politische. Seine handelspolitische Wirkungskraft muss es aber nahezu ganz an Bozen abgeben. Es ist doch nur eine Verkehrslinie zweiten Grades über Meran nach Westdeutschland. Seine Lage am Küchlberg an der Mündung eines grossen wichtigen Tales, oftmals von der Passer zerstört und bedroht, hält das Volk doch nicht davon ab, den Platz zu behaupten. Von rein geographischen Gesichtspunkten aus ist der Ort nicht gerade besonders glücklich gewählt. Doch kommt es der Bevölkerung in erster Linie auf die wirtschaftlichen Notwendigkeiten an, Schwierigkeiten des Geländes finden niemals hohen Grad der Berücksichtigung. Auch bei anderen Städten findet sich immer wieder die Tendenz der Wirtschaft und den Vorteil des Verkehrs den Vorrang zu geben. Wie die dörfliche Siedlung die Lage nach bestimmten Gesichtspunkten zu Gunsten des Ackerbaues auswählte und vielmehr auf die geographischen Gegebenheiten Rücksicht nehmen musste, so ist die Stadt in hohem Grade von vielen geographischen Vor- und Nachteilen unabhängiger.

Als geistiger Mittelpunkt und frühester Kulturträger ist Brixen zu nennen. Es kann auch den Anspruch erheben, nicht nur ältester, sondern ältester <u>deutscher</u> Stadt- und Kulturträger in Tirol genannt zu werden. Denn mit der Loslösung des Bistums von Aquiläa und der Vereinigung mit Salzburg war seine deutsche Mission für Südtirol gewährleistet. In einer Zeit, wo Kloster und Klerus noch die einzige geistig und kulturell tragende Schicht ist, hat diese Massnahme grosse Tragweite und Bedeutung. Seine Lage ist insoweit als gut zu bezeichnen, da es ja in einem dichtbesiedelten Teil des

Eisacktales liegt und dass für den Verkehr sehr bedeutende Pustertal mit seinen Nebentälern hier einmündet. Der wirtschaftliche Schwerpunkt liegt also für Brixen im Osten, ausserdem hat es seinen Anteil am Nordsüdverkehr,aber von grosser Wichtigkeit wird dieser nie,dazu liegt Bozen zu nahe und nördlicher auch Sterzing, das am Fuss zum Brenner-anstieg , mehr Anreiz für den Verkehr gibt. Es wird kein Handelsstädtchen, sondern bleibt in erster Linie die bischöfliche Residenz und damit zugleich auch Verwaltungszentrum für alle bischöflichen Besitzungen und Gebiete.

Das bischöfliche Städtchen Klausen, das seine Existenz ebenfalls auf den Nordsüdverkehr gründet, bei dessen Wegfall es dann auch seine Bedeütung verlor, hatte auch als Wegsperre Geltung. Denn an dieser Enge war der Weg leicht für jeden zu sperren und damit war auch seine strategische Bedeutung gegeben . Für den Durchzugsverkehr war es aber auch leicht hier eine Art Stauungspunkt zu schaffen und die Waren durch die Stadt zu leiten. Obwohl es von Bozens Nähe stark gehemmt wird und noch mehr von der Nachbarschaft Brixens hat es sich doch für die Zeit des blühenden Handelsverkehrs gut behauptet. Auch ein Bergbaubetrieb gab dem Städtchen , wenn auch nur kurze Zeit, starke Lebensimpulse. Jedenfalls ist die Klause unter Säben, wie sie in der Schenkungsurkunde des Noritals an den Bischof 1027 genannt wird, schon früh eine geschätzte Gegend. Der Bischof begünstigte es und förderte seine Entwicklung zur Stadt sehr.

Bei der anderen bischöflichen Gründung sind vor allem wirtschaftliche und machtpolitische Bestrebungen Pate gestanden. Das Bistum brauchte für seinen ausgedehnten Besitz im Pustertal

einen zusammenfassenden Mittelpunkt, gleichzeitig auch einen festen Stützpunkt, um gegen die immer stärkere Macht der Grafen erfolgreich bestehen zu können. Daneben wurde das Städtchen auch ein Zentrum des östlichen Handels und ein Sammelpunkt für den Marktverkehr dieses grossen Tales. Seine Lage ist auch geschickt und mit gutem Blick gewählt worden. Nahe den Mündungen der beiden wichtigsten Nebentäler, in einer Talweitung wurde die Siedlung angelegt. Seinen Aufschwung erreicht es als einzige Verbindung mit dem östlichen Tirol und Lienz. Es stellt somit die Ostverbindung schlechthin dar.

Die Eisackschlucht erweitert sich vor dem Aufstieg zum Brenner zu einem weiten Talkessel mit starken Vermuhrungen, von der Wissenschaft als ein verlandetes Seebecken bezeichnet. Am Rande dieser Talweitung , auf einigermassen trockenem Boden, entstand Sterzing. Hier galt Wirtschaft und Verkehr weit wichtiger als gesichertes Wohnen. In erster Linie ist der Anstieg zum Brenner auf der Nordsüdverkehrsstrasse, der eine Rast und Übernachtung hier wünschenswert erscheinen liess. Doch ist auch der lokale Verkehr hier gut ausgeprägt. Besonders für den Westen, weniger beherrschend für den Osten, laufen die Täler hier strahlenförmig zusammen. Einige gut gangbare Pässe, von denen der wichtigste der Jaufen ist, der einen unmittelbaren Übergang zum Etschtal herstellt, vermitteln die Verbindung mit den anderen tirolischen Gebieten. Somit ist Sterzing ein wichtiger Ausgangspunkt für Handel und Wirtschaft und auch strategisch hat es einige Bedeutung als Beherrscherin wichtiger Passzugänge.

Zwei Städtchen bleiben im südlichen Tirol noch zu besprechen. Das westlichste ist Glurns. Als einziger Rast- und

Durchgangsort im Vintschgau , an der Abbiegung der Etsch von seinem Nordsüdrichtung in die Ostwestrichtung , liegt es vor dem Aufstieg zum Reschenpass. Es hat eine annähernd ähnliche Stellung für das Vintschgau,wie Brunneck fürs Pustertal; doch ist das Vintschgau nicht mit grösseren und wichtigeren Nebentälern versehen, nur das Münstertal trifft hier mit dem Etschtal zusammen. Seinen ganzen Handel erhält es von Norden und Osten; gegen Westen fehlt jede lebhaftere Verbindung, hohe Gebirge bilden einen natürlichen Abschluss. Für den Verkehr ist auch die Abzweigung über das Wormser-Joch und den Ofenpass wichtig.

Lienz als das östlichste Städtchen Tirols liegt nahe dem Zusammenfluss von Isel und Drau, am westlichen Ende der grossen Ebene. Seine einzige Verbindung mit Tirol bildet das Pustertal. Zugleich vermittelt es auch die Verbindung mit dem Tauernweg. Für seine Umgebung hat es eine gute zentrale Lage und hat seine Bedeutung auch als Vermittlerin des Verkehrs mit dem Görzergebiet. Im 13.Jahrhundert wird es in Bezug auf Verkehr und Wirtschaft ein wichtiger Vorort der Grafschaft Görz, die das Pustertal und Drautal bis Spittal umfasste.

Von den nordtirolischen Städtchen ist als weitaus wichtigstes und ältestes Innsbruck zu nennen. Nordtirol wird in seiner Richtung und Bedeutung vom Inn bestimmt. Er gibt die Richtung an für den Verkehr und daher auch für die Wirtschaft. Durch die bequeme Verbindung nach Süden über den Brennerpass und weiter durch das Eisacktal,nach Norden aber ohne Hindernisse ins Alpenvorland führend, erweist er sich als das den Verkehr beherrschende Element. Kein Wunder, dass sich an seinen Ufern alle Städte konzentrieren. Vor dem Brenneranstieg in weitem

Talkessel liegt Innsbruck, ein Stauungs- und Sammelpunkt für allen Nordsüdverkehr. So sehr es für den Weltverkehr begünstigt ist, so sehr ist es arm an ländlicher Umgebung, die einen Marktverkehr beleben und gegenseitige Befruchtung bringen könnte. In dieser Hinsicht ist es eine der ärmsten Städte , denn der Umkreis ist zum Grossteil Fels- und Waldboden und nur wenige, wenn auch bedeutende Dörfer fallen in seine Einflussphäre. Es ist darin viel schlechter daran als Bozen, das sonst keine so gute Lage wie Innsbruckm hat und doch für lange Zeit den wirtschaftlichen Vorrang behält[1]. Eine Handelsstadt braucht ein genügend grosses Aufnahme- und abgabefähiges Hinterland als Ausgangspunkt und Rückhalt für seine Handelsstellung. Innsbruck aber blieb sehr stark von seiner Umgebung unabhängig wie wenig andere Städte. Dazu kommt noch die Nähe Halls, das ein gut Teil seiner Umgebung für sich in Anspruch nimmt. Ursprünglich war ja der Aufgabenkreis beider Städte abgegrenzt,mit dem starken Aufschwung Halls aber wird es bald zu einer nicht zu unterschätzenden Konkurrenz für Innsbruck.

Vielfach versucht Hall den Verkehr und Warentransport an sich zu ziehen und über Hötting und das Mittelgebirge zur alten Römerstrasse zu lenken, damit Innsbruck im Bogen umgehend. Doch solchen Versuchen gegenüber war Innsbruck doch stark genug, sich zu behaupten. Endgültig entschieden war Innsbrucks Vorrang als es zur landesfürstlichen Residenz erhoben wurde. Nicht nur, dass dadurch der Stadt die wirtschaftliche Krise des ausgehenden Mittelalters nur wenig spürbar wurde und seine Entfaltung keine wesentliche Einbusse erlitt, erlangte es auch durch die Eingliederung nach Österreich sein

1) Bobek, S.22off.

besondere verbindende Stellung zwischen Westen und Osten. Das war ja auch der Grund der Residenzverlegung von Meran nach dem nördlichen Innsbruck. Damit verlor freilich Meran seine Bedeutung und jeden weiteren Entwicklungsantrieb. Auch Bozen geht aus der wirtschaftlichen Krise stark geschwächt hervor. Der Nachlass des italienisch-deutschen Verkehrs und die andere Organisation der Wirtschaft, die jetzt nicht mehr auf die gross Märkte und Messen als Warenaustausch-Gelegenheit angemessen ist sondern sich auf das Prinzip der Geldwirtschaft umstellt, bringt Bozen grosse Verluste ohne irgendwelchen Ersatz dafür zu bieten, wie ihnInnsbruck durch die Hofhaltung erhielt. Hall aber begnügt sich mit der Schiffahrt. Ihr verdankt es ein Grossteil seines wirtschaftlichen Aufschwunges. Nur bis hieher war der Inn für grössere Schiffe fahrbar, so wurde es zum wichtigsten Getreideumschlagplatz. In erster Linie hat aber auch die Saline zu seiner Entfaltung und Güte beigetragen. Beides zusammen erklärt erst sein Erstarken und seine wirtschaftliche Macht und Selbständigkeit. Salzbergwerk und Kopfstation der Schiffahrt lassen aber auch schon die Bedeutung seinergeographischen Lage erkennen. Das günstige Zusammentreffen des Salzfundes an der bedeutendsten Handelsstrasse des Landes geben die Grundlagen und wirtschaftliche Voraussetzung für eine städtische Siedlung.

Von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ist Rattenberg. Hier steht der strategische Moment in der Zeit als Grenzstadt im Vordergrund. Leicht ist hier der Inn für Schiff und Strasse zu sperren. Für den Verkehr ist es eines der Durchzugsstädtchen wie auch Klausen. Als Übernachtungs- und Rastplatz und als Anlegeplatz für Fische erlangt es seine

Bedeutung und erschöpft sich auch darin. Für den lokalen Verkehr ist es als Sammelplatz wirksam.

Kufstein ist in seiner Lage am Übergang des Inntals in die Ebene und als Flussüberquerung viel wichtiger. Es ist ein alter Warenumschlagplatz. Durch seine strategische Bedeutung und verkehrswirtschaftlich günstige Lage entwickelt sich die Siedlung zur Stadt. Umschlagplatz bedeutet aber auch immer Stauungs- und Sammelpunkt und als solcher sind ihm auch genug Entwicklungsmöglichkeiten gegeben.

Kitzbühel fällt etwas aus dem Rahmen der besprochenen Städte heraus. Es ist das einzige tirolische Städtchen, das nicht unmittelbar vom grossen Nordsüdverkehr lebt, sondern die Vermittlerrolle zwischen Salzburg und Tirol einnimmt. Seine Lage nahe dem Aufstieg zum Pass Thurn gibt ihm wohl auch einige verkehrsgeographischen Bedeutung . Im übrigen ist es auf den Verkehr mit dem umgebenden Landbezirken angewiesen.

Die topographische Wahl des Ortes.

Die topographische Lage der Städte stellt sich oft genug als ungünstig dar. Das Hauptaugenmerk liegt auf dem Verkehr und seinen Bedürfnissen und man scheut sich nicht auch ungünstiges Gelände zu wählen, wenn es nur diesen Anforderungen nachkommt. So liegt Sterzing am Rande des Moorbodens und Meran ist ständig durch die wilde Passer bedroht. Klausen liegt zwischen Fluss und Gebirge eingeklemmt, der einer Entfaltung keine Möglichkeit bietet. Bei Rattenberg ist der Raum ähnlich beengt. Mit Vorliebe wurden die Städte an den Flüssen zur Beherrschung der Überquerung angelegt. Kufstein hat diesen wichtigen Flussübergang seine Entstehung zu verdanken. Man findet in Tirol kaum eine Stadt, die vom Fluss unnötig weit abgerückt liegt. Bozen ist etwas vom Fluss entfernt und vor Überschwemmung sicher im Talbecken gelegen. Nirgends aber findet sich die Stadt im Verhältnis zum umgebenden Land in der Höhe angelegt, es würde ja ein Hindernis für den Marktverkehr bedeuten. Auch sucht die mittelalterliche Landstrasse nicht mehr so unbedingt die Höhe auf wie einst die Römerstrasse, sondern läuft wenn möglich in der Tiefe.

Innsbruck suchte die Nähe des Klosters Wilten auf, zu dem sicher ein Teil der Umgebung aus religiösen Motiven und um Waren auszutauschen zu kommen gewohnt war. Es liegt ganz am Flusse und vermittelt vor allem den Verkehr vom linken zum rechten Ufer. Die Brücke hatte für diesen lokalen Verkehr mehr Wichtigkeit als für den Weltverkehr. Seine Lage am Fluss und ganz im Tal gibt der Umgebung auch eine von allen Seiten leichte Zugänglichkeit. Doch entsteht der Stadt bald eine starke Konkurrenz in Hall. Dieser durch Salzgewinnung und Kopfstation der Schiffahrt geradezu für eine Stadtanlage einladende Ort hatte nur den einen

Fehler zu grosser Nähe zu Innsbruck, und das überhaupt sehr spärliche Marktgebiet der Umgebung. Man konnte schwer sagen, welche Stadt die grössere Bedeutung hatte. Das endete sich zugunsten Innsbrucks sofort, als es Residenz- und Hauptstadt wurde. Dafür spürte Hall den Verlust der Schiffahrt und das Versiegen des Handels sehr empfindlich. Nun machte sich auch hier das Fehle lebhafterer Wechselbeziehungen zum umgebenden Land stark bemerkba Mit einer Aufwärtsentwicklung war es auch hier zu Ende.

Bozen ist in jeder Beziehung sehr günstig daran. Seine geographische Lage ist vorteilhaft und seine topographische nicht weniger. Es hat für Tiroler Verhältnisse ein fruchtbares, gutbesiedeltes Marktgebiet und entsprechend innige Wechselbeziehungen. Etwas vom Fluss entfernt auf gesichertem Talboden angelegt ist es geschützt und doch leicht für alle Marktfahrer zu erreichen. Wie man mit Vorliebe eine Stadt im Abschluss an einen erprobten Anziehungspunkt anlegte, scheint es auch hier mit dem St.Genesiuskirchlein der Fall gewesen zu sein.

Die Lage Merans erscheint, wenn man dauernd von den Passerüberschwemmungen und Zerstörungen hört, wenig glücklich gewählt. Doch die Lage am Hang des Küchlberges und am Eingang ins Vintschgau gleicht diese Schäden aus. Auch die Nähe der Stammburg der Grafen hatte einen besonderen Schutz verliehen. Sein Marktgebiet ist reich und mannigfaltig, ähnlich wie bei Bozen.

Brixen und die anderen kleinen Städtchen sind sämtlich an die Verkehrsstrassen gebunden, erst in zweiter Linie kommt noch die Lage zur Umgebung in Betracht. Sie liegen alle am Zusammentreffen einiger grosser Täler. Sterzing hat solch eine Sammellage, die ihm entsprechende Marktbeziehungen zu seiner Umgebung sichert.

Ebenso hat Bruneck die Aufgabe einer Sammlung des wirtschaftlichen Verkehrs innerhalb des Pustertales. In seiner Nähe münden einige wichtige Täler und geben der Stadt die Möglichkeit lebhaften Marktverkehrs. Im Winkel, den der Zusammenfluss von Drau und Isel bildet, liegt Lienz im Talkessel eingebettet und ist für die weitere Umgebung ein Zentrum für Handel und Marktverkehr.

Die Zeit der Entstehung der Städte.

Die Mehrzahl und durchschnittliche Gründung fällt in Tirol in die Zeit des 13. bis 14.Jahrhundert wie in ganz Deutschland. Doch ist auch hier die Beobachtung zu machen, dass die ältesten Städte gewöhnlich auch die lebenskräftigsten und entwicklungsfähigsten sind. Brixen entwickelt sich ziemlich einseitig als Bischofsstadt, wenn auch als älteste städtische Siedlung bereits im 11.Jahrhundert vorhanden, laufen ihr doch bald Bozen und Meran den Rang ab. In seiner Eigenschaft als bischöfliche Residenz behält es seine Bedeutung und Lebenskraft.

Bozen wird auch sehr früh schon gegründet und hat wohl die beste Lage erhalten, die sich für den Weltverkehr ebenso wie für den Marktverkehr bewährte. Seine Gründung als kaufmännische Siedlung geschieht bereits im 11.Jahrhundert. Die schon einmal genannte Ebersberger Tradition von 1070 spricht von tives und einer communio in Bozen[1]. Der Ausbau zu einem Markt und schliesslich zur Stadt vollzieht sich im 12. und 13.Jahrhundert. Die ursprünglich bischöfliche Gründung wird von den aufstrebenden Tiroler Grafen immermehr bedrängt. Zusammen mit den Gassen der Herren von Wanga schliesst sich um den alten Kern ein Ring von mehr oder weniger bischoffeindlicher Macht.[2] Es gelingt auch dem Tiroler Grafen bis

1) Stolz, "Südtirol", III, S.22.

2) Schlern, IX, S.150 ff. und Höninger, "Altbozner Bilder".

zu Ende des 13.Jahrhunderts die Wangi'schen Gassen in seinen Besitz zu bringen und den bischöflichen Einfluss weitgehend auszuschalten. Damit ist dann eine Einigung und den einheitlichen Stadtcharakter der Weg geöffnet.

Merans Entstehung ist nicht so genau zu verfolgen. Das Stadrecht von 1317 weist wohl auf frühere Zeit zurück. Das erstemal wird es 1239 urkundlich als Forum erwähnt[1], und erweist sich damit als eine frühe Gründung des 13.Jahrhunderts. In seiner Entwicklung ist es aber später daran als Innsbruck, das um diese Zeit schon sein Stadtrecht erhält.[2] Ende des 13.Jahrhunderts wird Meran als burgum bezeichnet[3] und 1305 in einer Urkunde der Söhne Meinhards mit opidum[4]. Mit seinem Stadtrecht erhält es auch den Titel einer Stadt.

Innsbrucks Gründung von 1180 ist so richtig ein Beispiel der planvollen bewussten Anlage durch einen Herrscher. Wie es bereits in ganz Deutschland üblich wurde an begünstigten Plätzen kaufmännische Siedlungen als Kristallisationspunkte der Wirtschaft zu errichten und sich gleichzeitig damit ein Bollwerk politischer Macht und finanziellen Nutzens zu sichern, so waren auch die Andechser Grafen von diesem neuen Geist erfasst und betätigen sich verschiedentlich in Tirol als Städtegründer. Ihr erstes und bestes Werk war die Gründung Innsbrucks. Sehr bald war die Siedlung zu einem bedeutenden Markt und Verkehrsplatz für das ganze Land und Reich geworden. Das Stadtrecht von 1239 förderte

1) Schatz, S.18.
2) Schwindt - Dopsch, Nr.37.
3) Stampfer, S.25 ff.
4) Schatz, S.18.

seine Entwicklung noch ganz besonders und legte den Grund zu seiner Machtentfaltung. Sämtliche anderen Städtchen gehören dem mittleren und Ende des 13.Jahrhunderts an. Sterzing wird 1296 und 1304 von Meinhard II. mit Privilegien begabt, die seine städtische Entwicklung ermöglichen[1]. Ungefähr gleichzeitig entsteht auch Hall, noch Ende des 13.Jahrhunderts wird es als Markt genannt und auch durch Meinhard 1303 zur Stadt erhoben. Ebenso verdankt auch Glurns diesem Herrscher ungefähr um diese Zeit seine Stadtwerdung. Klausen entwickelt auch erst um die Wende zum 14.Jahrhundert städtisches Leben. Etwas früher ist Brunneck daran, das schon in den letzten Jahrzehnten des 13.Jahrhunderts Markt ist und eine Befestigung hat. Lienz ist um die Mitte des 13.Jahrhunderts 1243 burgum und 1252 civitas genannt[2]. Auch die bayrischen Städtchen halten sich ziemlich in den gleichen zeitlichen Grenzen. Am ältesten ist Kitzbühel, das schon 1271 sein erstes Stadtrecht erhält, während Kufstein und Rattenberg um diese Zeit erst Märkte sind und Ende des 14.Jahrhunderts ein Stadtrecht erhalten.

---

1) Jäger, I, S.654, und Wopfner, i.d.Ztschr.f.Dt.u.Öst.Alpenverein, 1920, S.52.
2) Stolz, Festschrift f.Osttirol, 1925.

Typen der Stadtbildung.

Auch in Tirol unterscheiden sich die Städte in ihrer Entstehung. Aber irgendwie ist doch der Anschluss an schon Bestehendes festzustellen. Sogar bei dieser so planmässigen Neugründung, wie es Innsbruck darstellt, wurde doch eine Verlegung des Marktes von Hötting über die Brücke vorgenommen. Und wenna auch die neue Gemeinde mit Wilten nichts zu tun hatte, so war das Kloster doch mindest in kirchlicher Beziehung eine Bindung. Im Bewusstsein und der Gewohnheit des Volkes war der Weg in den Talkessel zum Kloster schon lange festgelegt, damit war auch für die Stadt ein grosser Vorteil gegeben, die Wege waren seit Langem schon hier zusammengelaufen, Ähnliche Anlehnung ist überall festzustellen. Bozen lockte die Flussübersetzung und dass die Stadt gerade hier angelegt wurde. mag auch bis zu einem gewissen Grade mit dem St.Genesiuskirchlein zusammenhängen, das oberhalb der Stadt lag und einen Jahrmarkt hatte. Ebenfalls ein vom Volk viel aufgesuchter Platz. Später wurde der Markt als Genesiusmarkt in die Stadt verlegt; sein Name deutet auf den Ursprung hin, das zähe Festhalten daran aber auf seine Bedeutung und Beliebtheit im Volke. Und dann die Städtchen, die sich an Stammburgen anschlossen, wie Meran und Lienz

und diesen allein ihr Aufblühen verdanken. Und als Gegenstück dazu die bischöfliche Domburg als städtebildendes Element in Brixen. Die kleinen Städtchen, wie Sterzing, Glurns, Klausen und Brunneck und die drei bayrischen Städtchen sind sämtliche früh besiedelte Gegenden, kleine Dörfer, die ihren Namen dann für die Stadt hergaben. Allen liegen politische und wirtschaftliche Momente zugrunde. Die Landesfürsten und Bischöfe schufen sich in den Städten Zentren ihrer politischen und wirtschaftlichen Macht. Allein Hall hat seine unmittelbare Grundlage im Bergbau gefunden. Erst seit seiner Ausbeutung entstand hier eine Siedlung spontan aus sich selbst heraus und erst als sie in ihrer Bedeutung soweit erstarkt war, verlieh ihr der Landesfürst ein Stadtrecht. Strategische Bedeutung kommt am ehesten Kufstein zu und auch Rattenberg; die innertirolischen Städtchen hatten solche nur erst in zweiter und dritter Linie.

Die Anlage der Städte.

Will man auf die früheste Zeit einer Stadt zurückgehen, so ergeben sich reichliche Schwierigkeiten. Direkte Quellen sind meist wenig vorhanden, man ist sehr oft nur auf Rückschlüsse, Hypothesen und Vorstellungen angewiesen, die doch gewöhnlich sehr stark an den Geist unserer Zeit gebunden sind und unbewusst bringt man Ideen und Vorstellungen an eine frühe Zeit heran, die dieser nicht entsprechen und misst mit diesem Masstab das Geschehen.

Ein klassisches Beispiel einer planvollen, auf eine Stadtentwicklung abzielenden Gründung durch Initiative des Grafen ist Innsbruck. Auch die meisten anderen Städtchen Tirols sind landesfürstliche oder bischöfliche Gründungen. Überall ist der Anschluss an eine schon bestehende, wenn auch nur ländliche Siedlung nachzuweisen. Brunneck ist auch gut als Beispiel städtegründenden Willens , in diesem Falle des Bischof, anzuführen. Bei den drei bayrischen Städten geht ebenfalls ländliche Siedlung voraus. Aus handelspolitischen und wirtschaftlichen Gründen entstehen hier die Märkte und begünstigt von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung, nicht zuletzt durch ihre strategische Bedeutung, erwachsen sie zu Städten. Auch bei ihnen ist der Gründungswille des Herzogs und die Trennung von der alten Siedlung deutlich zu erkennen. Nicht so ganz klar und eindeutig ist die Sache bei Bozen und auch bei Meran. Bozen geht zu weit zurück , als dass man es einwandfrei feststellen könnte. Die älteste Siedlung ist die bischöfliche; wieweit sie aber von Anfang an als Marktgründung

gedacht war, ist die Frage. Ob auch in so früher Zeit - die Gemeinde wird ja schon 1070 genannt und die Einwohner mit cives bezeichnet - eine planvolle Marktgründung anzunehmen ist, erscheint zweifelhaft. Andererseits gibt doch der Ausdruck communio und cives zu denken; der Ort hat sich jedenfalls von seiner Umgebung und von den ländlichen Siedlungen beträchtlich unterschieden. Wenn man bedenkt, dass die Gründung eine bischöfliche war, so ist ja wohl die viel grössere Vertrautheit des Bischofs mit der italienischen Stadtkultur ein Hinweis auf die Möglichkeit eines Versuches städtischer Siedlung auf deutschem Boden. Erst später ist unmittelbar in der Nähe die Konkurrenzgründung des landesfürstlichen Dries und der Wangischen Gassen entstanden. Sie konnten aber der alten Stadt nicht den Vorrang ablaufen, sondern wurden allmählich in den Stadtbezirk einbezogen. Lange nicht so kompliziert und vom ehrwürdigen Alter ist Meran. Es ist wohl eine planmässige Gründung der Grafen von Tirol; wie weit seine Anfänge zurückgehen , ist nicht so bestimmt zu sagen. Jedenfalls ist auch hier die ländliche Siedlung Dorf Tirol das ursprünglichere, wie es schon aus den kirchlichen Verhältnissen zu ersehen ist. Erst um die Wende des 13. und 14.Jahrhunderts scheint es zum Marktort entwickelt gewesen zu sein. Noch ein in der Frühzeit für das Geisteslebens Tirol wichtige Städtchen ist Brixen. Im Anschluss an Domhurg und Bischofsitz erwächst hier schon sehr früh eine kaufmännische Siedlung, die zwar zu keiner grösseren Bedeutung gelangt, für die früheste Zeit aber, wo feste geschützte Plätze noch selten waren, zweifellos ihre Wichtigkeit hatte.

Bei vielen Städten lässt sich der alte Kern sehr gut herausfinden; es zeigt sich jedesmal, dass der Marktplatz der Mittelpunkt alles städtischen Lebens war, sozusagen der Kristallisationspunkt. Er ist das erste und wichtigste , von ihm führen die Strassen nach den verschiedenen Richtungen und in ihm fliessen alle Handelsstrassen zusammen. Die kleinen Städtchen erweitern ihre einzige Hauptstrasse, die der Handelsstrasse entlang geht zum Platz oder es bildet die ganze Strasse den Handelsmittelpunkt. Es liegt auch in den ältesten Gründungen bereits ein starker Wille nach gebändigter Form und Gestalt; freilich nicht durch kerzengerade Strassen allein wird diese Gestaltungskraft ausgedrückt, sondern oft durch gebogene winkelige Gässchen, die aber nur scheinbar den Eindruck eines planlosen Durcheinanders machen. In Wirklichkeit gruppieren sie sich sehr schön um den Markt und sind untereinander durch Verbindungsgässchen gegliedert.

Es wurde schon betont, dass die Städtchen meist auf den Gründungswillen eines Herrschers, oft auch nur eines Grundbesitzers zurückgehen; auf dem bewussten Willensakt des Einzelnen kommt es dabei an, gleichviel welche Rang- oder Machtstellung er einnimmt. Es ist klar, dass jede solche Gründung auch einen Zweck verfolgt, für seinen Gründer eine bestimmte Aufgabe besitzt. Weitblickende Herrscher und Fürsten haben schon früh die Stadtgründung als ein besonders förderndes Mittel zur Machtverstärkung und Machtbefestigung erkannt. So waren die meisten tirolischen Städtchen nicht nur wichtige Faktoren zur Hebung der Wirtschaft und des Handels, sondern auch Machtpositionen der Tiroler Grafen oder ihrer Gegenspieler der Bischöfe. Sie waren strategische Stützpunkte zur Landes-

verteidigung gegen Bayern und Italien.

Bei Bozen ist schon 1070[1] in einer Ebersberger Tradition von den cives und ihrer Gemeinde - communio - die Rede. Wie schnell sich aber der Kern erweitert und ausgebreitet hat, zeigt eine Biburger Tradition[2], die zwar nicht genau datierbar ist, aber doch wohl sehr früh anzusetzen ist. Darin heisst es : " iuxta forum inferius apud Moretes, in superiori parte fori in loco, qui villa dicitur ". Es gibt also bereits eine Trennung zwischen dem forum inferius, dem alten Marktkern und dem Dorf, das durch die Ausdehnung der Marktsiedlung in seine Anlage hineingezogen wurde. Das Bewusstsein an diese Einbeziehung ist noch ganz frisch und lebendig, - qui villa dicitur - es mag wohl ein Ereignis jüngster Vergangenheit gewesen sein. Dieser Aufsaugungsprozess der umliegenden Landbezirke geht bei Bozen sehr rasch und ausgiebig vor sich und ist für seine Stadtwerdung ein typischer, sonst aber seltener Fall. Um die bischöfliche Altstadt bilden sich eine gräfliche Neustadt und auch bald eine grundherrliche Siedlung der Herren von Wanga. Bereits um 1200[3] schon entstehen zwei Gassen in der Richtung nach Norden und Osten. Das Wachstum geht rasch vor sich, aber die Zersplitterung zeigt sich von Anfang an und hindert eine natürliche Entwicklung zu Einheit und Machtentfaltung sehr empfindlich. Bislang sind die Machtverhältnisse Bischof - Landesfürst - Wanga noch schwankend, es tritt aber eine Verschiebung zu Gunsten des Landesfürsten ein, wie dieser 1273 einen Teil der Wangi'schen Güter aufkauft

1) Stolz, "Südtirol", III, S.22.
2) Oefele, Trad. Biburg., S.433.
3) Schlern, IX, S.145 ff.

und bald darauf allen Wangi'schen Besitz an sich bringt. Es ist so nur eine Frage der Zeit und der Machtpolitik, wie lange sich der Bischof noch behaupten kann und der Weg zur Einigung der Stadt frei wird, freilich auf Kosten des Bischofs. Nach einer Steuerliste sind die Wangischen Häuser an die verschiedensten Leute vergeben; eine grosse Anzahl ist in der Hand von Ministerialen und Rittern. Verschiedene Gewerbe sind hier angesiedelt, aber nur ein Bauer ist verzeichnet. Ausgesprochenen Marktcharakter trägt dieser Teil nicht, denn es wird unter allen nur ein Krämer, aber kein einziger Kaufmann genannt; die verschiedenen Gewerbe sind vor allem für die tägliche Bedarfsdeckung da. Der eigentliche Marktcharakter beschränkte sich auf die Altstadt und war auch dem landesfürstlichen Gries, solange es noch Konkurrenzstellung hatte, aufgezwungen. Von Bedeutung war er aber auch in Gries nicht gewesen und konnte sich nicht gegen Bozen durchsetzen. Mit der Zusammenfassung der drei auseinanderstrebenden Kräfte zu einem einheitlichen Ganzen war die Machtstellung und der Vorrang dieser Stadt erst voll gegeben.

Die frühe Geschichte Merans ist in reichliches Dunkel gehüllt. Als einfache Lehensträger des Bischofs verstehen die Grafen von Tirol es , sich immer mehr Macht und Einfluss zu erringen. Erst seit 1140[1] ist das Geschlecht als Grafen von Tirol bekannt. Es ist wohl sehr naheliegend, dass sie bald darangingen ihre Macht unmittelbar durch eine Stadtgründung zu befestigen. Mit dem Anteil an Bozen ist es nicht genug, da ist vorläufig der Bischof noch zusehr Herr der Lage. 1239 hört man von einem forum[2]. Die Notariatsbücher

1) Egger, I, S.197.
2) Fischnaler, Wappenbuch, S.65.

des Jakob Haas von Bozen[1] werfen aber doch ein helleres Licht auf diesen Markt. Denn es werden häufig Zahlungen der Kaufleute in Meran verzeichnet. Der Handel war also in dieser Zeit von 1237 - 1242 doch schon bis zu einem gewissen Grad entwickelt und der Marktverkehr hatte bereits lebhaften Umfang erreicht. Die Stadt war zunächst am Küchlberg in der Höhe vor der Passer geschützt angelegt. Es ist der heute noch Steinach genannte älteste Stadtkern. Von hier dehnte sich die Stadt am Hang des Berges weiter aus und kam dabei immer mehr in die Niederungen des Flusses. Die Lauben ziehen sich von Steinach südwestlich entlang der Passer und werden vom Rennweg fast rechtwinkelig abgeschlossen. Die Oberstadt hat wohl zwei kleine Plätze, doch hat sich das Marktleben sicherlich bald auf den Rennweg konzentriert. 1271[2] wird die Siedlung burgum genannt. Erst 1317[3] wird es dann zur Stadt erhoben und blüht solange es landesfürstliche Residenz ist.

Sterzing gehört bereits einer späteren Zeit dem ausgehenden 13.Jahrhundert an. Seine Gründung verdankt es den Tiroler Grafen; wahrscheinlich hat schon Meinhard II. die Grundlagen zur Stadtentwicklung gelegt und sein Nachfolger hat zu Beginn des 14.Jahrhunderts die Stadt weiter gefördert. Es ist eine typische Strassenstadtanlage. Längst der Brennerstrasse führt die Hauptstrasse des Städtchens, abgeschlossen und verteidigungsfähig gemacht durch einen südlichen und nördlichen Turm. Diese ursprüngliche Anlage ist nur sehr klein und bescheiden, der geringen Anzahl seiner Bewohner boten die beiden

1) A.T.II, No.651 u.684 ff.
2) Schatz, S.18
3) Stampfer, Privileg No.2.

Tortürme genug Zufluchtstätte. Die Stadt erweitert sich auch bald nach Süden, behält aber seinen Einstrassencharakter bei. Die Fortsetzung geschieht weiter der Brennerstrasse entlang, aber jetzt als breitere mit Lauben geschmückte Strasse. Es erhielt auch eine Ummauerung, doch ist das bei so in die Länge sich erstreckenden Anlagen nur schwierig und meist nicht ganz zu bewerkstelligen. Etliche Türme und Tore wurden dabei noch eingefügt. Ganz deutlich scheidet der Stadtturm in der Mitte der Stadt die nördliche enge Altstadt von der breiteren Neustadt, die mit einem schönen Rathaus eingeleitet wird. Das Rathaus des Mittelalters diente verschiedensten Zwecken. Ausser den Rats- und Kanzleiräumen war nach vorne auch die Brotbank, nach rückwärts die Fleischbank untergebracht, das Obergeschoss aber für grosse Veranstaltungen und als Tanzsaal eingerichtet; Wie ja überhaupt das Rathaus erst einem Bedürfnis schon entwickelter Stadtkultur entgegenkommt. Anfangs brauchte man wenigstens Rechen- noch Schreibstuben und die Versammlungen fanden unter freiem Himmel statt. Allmählich kam eine Art Bürgerhaus in Gebrauch, das für die verschiedensten Gelegenheiten diente. Mit der Entwicklung und steigenden Bedeutung und Selbständigkeit des Rates wird überall die Notwendigkeit eines Verwaltungszentrums fühlbar.[1] Schon 1296[2] wird das domum ducis genannt; laut seiner Verrechnungen ist es das Verwaltungszentrum der landesfürstlichen Besitzungen in der Umgebung und liegt vor dem Brennertor. 1321 wird für die zahlreichen Naturalzinse an den Landesfürst ein eigener Keller gebaut; dieses zweckmässige praktische Vorbild kann wohl ein Vorläufer zur Errichtung eines Ballhauses gewesen sein, das zum Einstellen der durchziehenden

1) Schlern, IX, S.114.
2) " " "

Ware bestimmt war und am Stadtplatz eine gute zentrale Lage hatte. Rudolf von Habsburg bewilligt die Verlegung der Brennerstrasse durch die Stadt und schafft damit eine neuerliche Hebung seiner Wirtschaft.

Glurns wirs schon 1304 als civitas und als ummauert bezeichnet. Jedoch fehlen alle Quellen aus früher Zeit. Nach der Zerstörung des Städtchens durch die Graubündner, Ende des 15.Jahrhunderts, wird es neu aufgebaut und erhält seine Ringmauer in der Vierung errichtet. Runde und quadratische Türme erhöhten seine Wehrhaftigkeit. Der älteste Teil ist das Laubenviertel[1].

Im Lienzer Becken lag schon die römische Siedlung Agundum, jedoch erweisen die Ausgrabungen, dass hier von einer Kontinuität der Siedlung seit der Römerzeit nicht gesprochen werden kann. Die Stadt Lienz wurde als völlige Neuanlage geschaffen, nicht weit von der ehemaligen römischen Siedlung entfernt, am rechten Ufer der Isel und wurde schon früh mit Mauern umgeben. Entscheidend für beide Anlagen war seine Lage im Lienzer Becken. Der grosse untere Platz im östlichen Teil der Stadt ist der eigentliche Marktplatz. Der obere Stadtplatz ganz im Westen trägt das Rathaus. Von hier gehen 2 Parallelstrassen gegen Osten, die Rosengasse und Franziskanergasse bis zur Ringmauer. Die Stadt dehnte sich über den Fluss aus. Am linken Ufer steht die Pfarrkirche aus dem 12.Jahrhundert auf einer Anhöhe. Ebenso ist auch jenseits der Isel der Rindermarkt mit der St.Michaelskirche aus dem Jahre 1204. Ausserhalb der Stadtmauer entstanden Gassen entlang der Isel und entlang der Strasse, die über die Drau zur Stadt führte[2].

Die einzige Stadt, die aus anderen als handelspolitischen oder landesfürstlichen-machtpolitischen Zielen erwachsen ist, ist Brixen. Sie ist die einzige Vertreterin der bischöflichen Stadt in Tirol und bietet ein besonderes Interesse im Vergleich zu den anderen zahlreichen deutschen Bischofstädten. Brixen wird von den Bischöfen als neuer Sitz gewählt

---

1) Karner, S.17.
2) Ferd.Biblioth.4348, Nr.35.

seine Lage ist auch für den Verkehr sehr günstig. So wird auf einem bischöflichen Grund einem Geschenk Ludwig des Kindes von (1)901[1] das Bistum errichtet, das bisher auf den unzugänglichen Säben war. Seit 99o ist Brixen bischöfliche Residenz, Münster und Domburg entstehen und erhalten eine Mauer. Sicherlich sehr bald entstand eine kaufmännische Siedlung im Anschluss an die Domburg. War auch der Verkehr zwischen Italien und Deutschland noch nicht gross und der Handel noch kaum nennenswert, so war dieser Weg doch immerhin schon eine der wichtigsten Verbindungen für reisende Pilger und Kaufleute, vor allem aber auch für die zahlreichen Züge der Kaiser. Es ist auf weite Umgebung hin der einzige feste und geschützte Platz, denn Städtchen gibt es ja frühestens erst Ende des 12.Jahrhunderts; so ist es sehr naheliegend, dass sich eine städtische Siedlung bald entwickelte. Das gleiche ist auch bei den zahlreichen deutschen alten Bischofsstädten der Fall, nur dass bei diesen die Bedeutung ihrer Lage meist noch durch die Tatsache, dass es alter römischer Siedlungsboden war, erhöht wurde. Der städtische Charakter wird schon für die zweite Hälfte des 12.Jahrhunderts aus Schenkungsurkunden erwiesen. Denn, wenn ein Ministeriale dem Domkapitel einen Grundstück "infra muros Brixine civitatis" schenkt, so kann damit jedenfalls nicht die ummauerte Domburg allein gemeint sein, sondern die Ummauerung muss sich schon auf eine städtische Siedlung erstreckt haben, in der Eigenbesitz möglich war.[2] Die rechtliche Grundlage zum Entstehen

1) Forsch.u.Mittlg. VI, S.212
2) A.T. I, S.163 u. 166.

einer städtischen Siedlung ist durch das Privileg Kaiser Friedrichs I. von 1179 gegeben[1]. Darin erhält der Bischof das Marktrecht, ebenso Zoll-, Mühl- und Münzrecht und den Gerichtsbann verliehen. Dieses " infra civitatem " kommt bereits schon 1115 - 1125 in einer Schenkungsurkunde vor; für ein Feld jenseits des Eisack gibt der Bischof "aream unam infra civitatem ante porta, suam iacentem "[2]. Das lässt nun wohl den Schluss zu, dass es um die Stadt möglicherweise noch keine Mauer gegeben habe, nur die früheste um die Domburg erst bestand, die schon in der ersten Hälfte des 11.Jahrhunderts vollendet war. Es würde ganz gut dazupassen, dass sich die erst im Keime städtische Siedlung allmählich entwickelt und Mauern erhält. Das Privileg Friedrich I. tut das Seine, der Siedlung auch wirklich den Stempel der Stadt aufzudrücken. Dass es so früh schon civitas heisst, ist seiner erhöhten Bedeutung als Bischofssitz zuzuschreiben.

Klausen ist eines der kleinsten tirolischen Städtchen. Sein Name bezeichnet schon die Enge seines Raumes; nur eine Strasse mit kleinen Nebengässchen hat zwischen Fels und Fluss Platz. Im Weistum wird einmal eine Bestimmung als "zwischen der beidem thörr" in Kraft gesetzt. Drei Tore genügen zur Verteidigung der Stadt. Nach Norden schliesst das Brixnertal , am südlichen Ende das Boznertor die Stadtgasse ab. Das dritte Tor sperrte die Brücke. Hier steht auch die Pfarrkirche ; mit ihrem und dem östlich danebenstehenden Turm ist die Brücke reichlich verteidigungsfähig. Die Bedeutung des Städtchens liegt in seiner verkehrssperrenden Wirkung und in seiner Zollstätte. Dass sie-s es sich bis zu einem Städtchen entwickeln

1) Archiv f.öst.Gesch.,Bd.97,S.673, Stolz, Zollwesen.
2) Akta Tirolica I, S.152.

konnte, mag in der fördernden Tätigkeit der Bischöfe vor allem begründet sein. Der Durchzugsverkehr gab eine wenn auch bescheidene wirtschaftliche Grundlage.

In der Umgebung von Bruneck besass das Bistum zahlreichen Besitz. Es hatte sich wohl ein guter Stützpunkt und ein kräftiges Zentrum der zerstreuten bischöflichen Güter im Pustertal als notwendig erwiesen, zumal auch die Besitzungen der Görzer Grafen hier sehr zahlreich wären. Der Markt St.Lorenzen erfüllt hier die Aufgabe eines Mittelpunktes görzischer Macht. Seine unmittelbare Nachbarschaft bedeutet aber eine dauernde Gefährdung des bischöflichen Besitzes. Es hatte so die Gründung des Bischofs eine politische Bedeutung der Machtverstärkung, um einer drohenden Übervorteilung durch die Grafen mit Erfolg entgegentreten zu können. Bisher war die Burg Auffhofen der Verwaltungshof und die zeitweilige Residenz des Bischofs. In der Nähe waren die zwei Dörfer Ragen und Stegen. In dieser Umgebung wird auf geschlossenem bischöflichen Grund die Stadt angelegt und durch bischöfliche Förderung auch bald zur Blüte gebracht. 1525 hören wir von einer Bitte um einen Wochenmarkt, der mit Rücksicht auf die Bergarbeiter für Samstag festgesetzt werden soll[1]. Auf einem Hügel über der Stadt steht die Burg. Das Städtchen besteht nur aus einer Strasse und hatte gar keine eigene Kirche, sondern gehörte zu St.Laurenzen in Ragen, das schliesslich ins Städtchen einbezogen wurde und heute Oberdorf heisst[2].

Erst 1180 bezog Innsbruck seine neue Heimat und 50 Jahre später schon ist es soweit verwurzelt und blühend, dass ihm der Herzog das Stadtrecht verleihen kann. Mit dieser Tat erweist sich Herzog Otto als ein umsichtiger und weitblickender Fürst; er erkennt oder vielleicht er ahnt bloss die Möglichkeiten, die sich hier für eine tatkräftige und unternehmungslustige Bevölkerung ergeben. Er weiss auch schon um die finanzielle Bedeutung der Förderung von Handel und Verkehr;

1) Wopfner, A.T.III,S.11o.
2) Schlern, 1931, S.225.

freilich ist er damit nicht allein, vielmehr liegen diese neuen Erkenntnisse im Zuge der Zeit. Dass aber Innsbrucks Herrscher einer von denen ist, die neue Witterungen aufnehmen und in die Tat umsetzen kommt dem Stadtrecht Innsbrucks zugute und macht es erst so verständlich. Die Anlage der Stadt[1] war den Verhältnissen entsprechend, planmässig wie man sie in so ausgeprägter Form wenig in Tirol findet. Hier ist die Vergrösserung der Hauptstrasse zum Marktplatz sehr klar und deutlich durchgeführt. Er wird von der erweiterten Herzog Friedrichstrasse mit seinem Rathaus und dem Stadtturm gebildet. Kreuzförmig strahlen von hier die Strassen aus. Nach Osten führt die Hofgasse, nach Westen geht es zur Innbrücke. Die Herzog Friedrichstrasse selbst hat Nordsüdrichtung, ihre Fortsetzung findet sie in der Neustadtbildung der Maria Theresienstrasse, gleichsam dem Brenner entgegengehend. Im Norden steht die Pfarrkirche, etwas vom städtischen Lärm getrennt. Der Stadtmauer entlang führt Stift- und Schlossergasse; Riesen- und Sailergasse bilden die Verbindungsgässchen. Zur Entlastung des Marktes läuft parallel der Herzog Friedrichstrasse die Kiebachgasse und nimmt einen Teil der Fuhrwerke und des Verkehrs auf. Die Altstadt ist in der Marktstrasse mit Lauben geschmückt, wie das ja in den meisten Städtchen der Brauch ist. Der Halbkreis von Marktgraben-Burggraben gebildet zeigt heute noch deutlich die Abgrenzung der Andechsischen Altstadt. Überall, wo es das Terrain zulässt, gehen die Stadterweiterungen nach Süden oder Osten. Bei Innsbruck ist das Gelände nach Süden am geeignetsten, dazu auch die Verkehrsrichtung, so entsteht ganz natürlich in der Fortsetzung der Marktstrasse die Neustadtsiedlung.

---

1) Schlern, 1921, S.144.

Hall ist eine ganz durch die wirtschaftlichen Vorteile selbstverständlich erwachsene Stadt. Die Salinetätigkeit bringt eine Handelstätigkeit mit vielen Beziehungen mit sich. Das Gewerbe wird in verschiedensten Formen angeregt und erreicht grossen Aufschwung. So ist es nicht verwunderlich, dass eine kleine Siedlung so rasch in wenigen Jahrzehnten sich zu einem Markt und Stadt aufschwingt. Sein Stadtbild hat viel Eigenartiges und Reizvolles an sich. Das Gelände bringt es mit sich, dass die Stadt in eine Ober- und Unterstadt zerfällt. Jede mit einem eigenen charakteristischen Zug. Die Oberstadt auf einem Schuttkegel ist dichtgedrängt verbaut, hat sehr enge Gässchen und hohe Häuser. Ganz das Gegenteil ist bei der Unterstadt der Fall. Hier ist genug Platz, eine verhältnismässig breite Ebene reicht von der Böschung des Schuttkegels bis zum Innufer. Es ist der eigentliche Marktplatz, genug lang und breit für Fuhrwerke; grosse Gastherbergen säumen ihn ein, allerdings mehr der späteren Zeit zugehörig. Die Oberstadt ist jedenfalls der Kern der Stadtbildung. Auf seinem Stadtplatz vereinigen sich die wichtigen städtischen Gebäude. Die Pfarrkirche aus dem 13.Jahrhundert und das Königshaus, das zu Beginn des 15.Jahrhunderts 1406 in das städtische Rathaus verwandelt wird und als drittes das Stubenhaus als Zeichen blühender städtischer Geselligkeit und Selbstsicherheit. Der Platz macht den Eindruck starker Bewegtheit; dadurch, dass sieben Gassen in ihm münden, erscheint er ohne jedes feste Gefüge. Die Ummauerung bildet um die Oberstadt ein Oval, das sich nach Süden in die Unterstadt erweitert. Der Mauerring umfasste auch diese. Ein wichtiger Verteidigungsbau für den

Flussübergang und die Saline ist das Schloss Hasegg 1280 dafür erbaut. Aus praktischen Gründen wurden schon früh die Saline aus dem Halltal in die Stadt geleitet und an den Inn verlegt. Holz wurde in grossen Mengen am Fluss für die Sudhütten aufgestapelt. Auch zur Verfrachtung war die unmittelbare Nähe des Inn durchaus vorteilhaft. Im ausgehenden 15.Jahrhundert erhält Hall durch die Verlegung der Münze einen neuen Auftrieb.[1)]

Kufstein ist schon seit dem 8.Jahrhundert als ländliche Siedlung nachweisbar. Erst Mitte des 13.Jahrhunderts wird es als Markt genannt. Kufstein , wie Rattenberg und Kitzbühel sind aus den zeitlichen Bedürfnissen und ebenso wie viele andere kleine Städtchen, durch den herzoglichen Gründungswillen entstanden. Kogler[3)] glaubt, dass aus dem Dorf sich die Stadt entwickelt habe durch Bewidmung und Ummauerung. Das wäre der erste Fall für Tirol und auch kaum ein allgemein bayrischer Brauch. Wenn auch das Dorf schon diesen Namen trug, so wurde die kaufmännische gewerbliche Siedlung doch gewöhnlich daneben angelegt und hat dann oft den Namen des Dorfes übernommen. Es besteht aber doch ursprünglich eine strenge Trennung. Diese mag sich durch die Ausbreitung der städtischen Siedlung und Einbeziehung der ländlichen Siedlung verwischt, ja bis zur Unkenntlichkeit ausgelöscht haben. Der Übergang über den Inn hatte hier schon früh eine verkehrswichtige Rolle inne. Er ist der Fortsetzung der Reichenhaller Salzstrasse, die hier vom linken Ufer zum rechten übersetzt und ein uralter Stapelplatz für Kaufmannsgüter ist.[2)]

---

1) Hammer, Heft Tirol.
2) Redlich, Acta Urkunde 105.
3) Kogler, Kufstein, S.11.

Im 12.Jahrhundert ist die Gegend von Kitzbühel schon als besiedelt erwähnt, zum Grossteil im Besitze der Klöster Bamberg und Regensburg. Kitzbühel ist der Mittelpunkt des Bambergischen Besitzes. Auch hier wird in unmittelbarer Nähe, aber doch getrennt von den ländlichen Siedlungen ein Markt gegründet und 1271[1] auf 5 Jahre mit Münchner Recht bewidmet. Ausdrücklich wird sein städtischer Charakter erst 1338[2] von Kaiser Ludwig ohne jede Beschränkung bestätigt.

In Rattenberg ist die Sache ganz ähnlich. ~~Auch~~ Hier belehnte der Regensburger Bischof den bayrischen Herzog 1133[3] mit dem Unterinntal. Dieser errichtet Burg und Zollstätte; die Stelle ist für den Verkehr leicht zu sperren. Bald entsteht auch unter dem Schutze der Burg ein Markt und macht sich den Vorteil der Zollstätte zu nutze um die Mitte des 13.Jahrhunderts[4]; Ende des 13.Jahrhunderts ist die Zollstätte einem tirolischen Landesfürsten verpfändet. Meinhard sieht den Wert dieses Grenzortes und baut ihn mit reichlicher Befestigung aus. Anfang bis 15.Jahrhunderts[5] wird ein neuer grosszügiger Bauplan von Landesfürsten und den Bürgern beabsichtigt; die Ringmauer soll 4 Tore erhalten, der Graben an der Ostseite vertieft und erweitert und davor noch ein zweiter kleiner Graben neu angelegt, der Raum dazwischen hoch aufgeschüttet werden und mit einer Dornhecke bepflanzt werden. Ob dieser Plan auch durchgeführt wurde ist nicht zu sagen. Auf dem Bilde von 1556)[6] ist nichts davon zu sehen.

1) Kogler, Kitzbühel, S.7.
2) " , " , Privileg Nr.5.
3) " , " , S.3.
4) " , Rattenberg, S.4.
5) " , " , S.28 ff.

6) Nach einem Aquarell in Ettenhards Bergbuch von 1556 in Koglers Rattenbg. abgebildet.

Die Ummauerung der Stadt.

Ein wesentliches Merkmal der Stadt war seine Befestigung. Diese Auffassung wird vielfach durch Beispiele zu erhärten versucht, aber auch oft bekämpft. Ein klassisches Beispiel , das dafür spricht, ist wohl Imst. Es erhält von König Heinrich auf 10 Jahre ein Stadtrecht[1] unter der Bedingung, dass die Bürger in dieser Zeit auf eigene Kosten die Mauer herstellen; als landesfürstliche Beihilfe erhalten sie Steuerfreiheit. Erfüllen sie die Bedingung nicht, sollte es Markt bleiben. Auf dieses Privileg wird mit Vorliebe hingewiesen. Ist es aber nun wirklich ein so bezwingender Beweis ? Wer sagt uns denn, welche besonderen Verhältnisse Heinrich bewogen haben mögen zu diesem Schritt. Liegt es nicht geographisch für den Verkehr derart, dass eine militärisch befestigter Stützpunkt hier wohl sehr wünschenswert gewesen wäre ? Nun auf diese Art mit einer Steuerbefreiung hätte er jedenfalls auf recht billige Weise einen Stützpunkt sich schaffen können. Es ist nicht anzunehmen, dass König Heinrich nur aus dem Prinzip heraus, eine Stadt ohne Mauer gäbe es nicht, das Privileg derartig erteilt habe. Jeder Städteforscher hat sich noch mit diesem Kapitel beschäftigt und ist meist von der Lösung unbefriedigt geblieben. Es gibt eben genug Für und Wider. Vielfach glaube ich, wurde zusehr der Masstab modernen Denkens an mittelalterliche Einrichtungen angelegt. Für uns heisst doch meist die Frage, war die Ummauerung unbe-

---

1) Hormayer, Beiträge I,II.Teil, S.183.

dingte Vorbedingung für eine Stadterhebung oder mindest eine Forderung, der baldigst Genüge getan werden musste, oder war die Ummauerung eben aus den zeitlichen Gegebenheiten eine von selbst sich einstellende Tat, der nicht nach der rechtlichen Seite hin , sondern nach der praktischen Forderung Folge geleistet wurde. Wo sich durch günstige Lebensbedingungen eine Stadt entwickelte, seiner Lage nach aber keine schützende Mauer brauchte, wird ihr der Name Stadt nicht verwehrt worden sein. Andererseits ist es wohl richtig, dass gutbewährte Plätze ein willkommenen Schutz für Kaufleute bildete, und, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben waren, sich hier leichter eine Stadt entwickeln konnte. Mittelalterliche Lebensformen sind - man kann es gar nicht genug lebensfremder Schreibtischwissenschaft gegenüber betonen - nicht vorerst geprägte Formen, sondern aus den Bedürfnissen der Menschen empyrisch gewachsene, sich anpassende Gesetze . Diese Formen können erstarren und damit eine Plage werden, wie sie zuerst segensreich und erfolgreich gewirkt hatten. Was nun die Frage der Ummauerung betrifft, so war sie ja ein ganz natürliches Schutz- und Abwehrmittel in unsicherer Zeit. Die an und für sich gedrängte Bauweise städtischer Siedlungen um den Marktplatz herum, ermöglichen eine schützende Bewährung leicht zum Unterschied der stark aufgelösten, gelockerten bäuerlichen Siedlung. Die verschiedensten Faktoren tragen zu der Bildung in jeden einzelnen Falle bei. Nichts geschieht willkürlich und blind, aber ebensowenig geschieht alles allein nach uns bekannten Gesetzen, noch weniger nach einem Schema. Die Eigenart des tirolischen Landes muss weitgehend berücksichtigt werden.

Allen tirolischen Städten gemeinsam ist ihre Lage im Gebirge, meist in Talweitungen, oft ohne grosse Entfaltungsmöglichkeit im Raum, alle von grossem Verkehr als Lebensgrundlage abhängig; dazu kommt die grosse territoriale Zersplitterung und als Folge reichlicher Fehden untereinander. Das alles bedingt schon ein hohes Mass von Schutzbedürftigkeit. In Meran aber waren die Mauern öfters vom wilden Gebirgsfluss bedroht und vernichtet als vom Feind. Hier gilt der Schutz fast mehr den Naturgewalten als den Feinden. Auch dadurch, dass Tirol ein Durchzugsland ist, musste es sich dauernd gegen unliebsame Elemente zu schützen wissen; darin leisten die befestigten Städte eine wichtige Aufgabe. Es kommen noch die Machtbestrebungen einzelner Geschlechter und der Bischöfe dazu, denen manches Städtchen seinen wehrhaften Charakter verdankt. Im Verhältnis zu anderen deutschen Städten waren aber alle tirolischen Städte nur wenig befestigt; die ältesten Siedlungen schwächen die Bedeutung ihrer Befestigung vielfach durch die entstehenden Neustädte stark ab, auch wenn sie diese oftmals noch in den Mauerring einzubeziehen versuchen, lockert sich doch allmählich das feste Gefüge der kleinen Marktanlage und ihre Ummauerung. Das Land war ja auch durch seine Gebirge von Natur aus stark geschützt und nicht wie in der Ebene jedem andringenden Feinde schutzlos ausgeliefert. So reichte ein weitaus geringeres Mass von Befestigung aus, übergriffen von Feinden oder Machtgelüsten der Grafen Trotz zu bieten. Immerhin lag es doch im Zuge der Zeit, die Städte und auch die kleinsten Städtchen mit einer, wenn auch geringen Befestigung zu versehen. Aus der praktischen Notwendigkeit des Selbst-

schutzes in einer Zeit grosser Rechtsunsicherheit und lahmgelegter Herrschergewalt wurde schliesslich eine eher künstlerische und das Auge erfreuende Gewohnheit, die nicht mehr so sehr auf Verteidigung und Schutz bedacht sein musste, sondern der Stadt mehr Stattlichkeit und Bedeutung verleihen sollte, zugleich aber auch seine praktische Bedeutung der leicht kontrollierbaren Überwachung aller, die Ein- und ausgingen, behielt..

Bei den bischöflichen Gründungen findet die Befestigung sehr bald statt. Bei Brixen, wie bei Bozen ist dies der Fall. Besonders Brixen ist früh daran. Wenn auch 1030[1] die Bezeichnung als civitas noch nicht den Stadtcharakter beweist, sondern wohl erst die Dorfimmunität gemeint ist damit, so wird doch schon an einer umfassenderen Mauer gearbeitet und ist in die Befestigung nicht nur die Domburg, sondern auch schon ein bescheidener Kern städtischer Siedlung einbezogen. In den folgenden Jahrhunderten wurden immer wieder äussere Bezirke in den Mauerring aufgenommen. Man sieht, dass Schutz- und Sicherheitsbedürfnis muss ziemlich gross gewesen sein, dass man die Mauern erweiterte und die Neustadtsiedlungen einbezog. Nur wo triftige Gründe vorlagen, wurden auch Neustadtbildungen in die Befestigung eingegliedert. Bei Bozen wird auch mit der Verleihung der Grafschaft an die Bischöfe ein bischöfliches Forum errichtet[2]. Wohl Stützpunkt und Sammelpunkt bischöflichen Besitzes und bischöflicher Macht. Mitte des 13.Jahrhunderts wird auch hier schon ein burgum vetus und novum[3] unterschieden; die Befestigung der Siedlung

1) Forsch.u.Mittlg.VI, S.212.
2) Bückling, S.2
3) " , "

ist längst gegeben, aber erst Ende des 13.Jahrhunderts erlangt sie städtische Bedeutung. Eigentlich spät sind alle positiven Nachrichten über Meran. Zu Beginn des 14.Jahrhunderts erst erfährt man direkt im Stadtrecht von der Stadtmauer. Doch ist die Bedeutung dieser städtischen Siedlung zu gross, als dass sie erst so spät zu einer Befestigung gekommen sein kann. Als Gründung der Tiroler Grafen war sie doch Ausgangspunkt und erster Stützpunkt für die angestrebte landesfürstliche Einheit und Macht. Allein seinem so grossen wirtschaftlichen Werte verdankte Bozen die dauernde Umwerbung durch den Landesfürsten, der nicht eher ruht, als er es sein Eigen nennt. Dadurch gerät aber Meran ins Hintertreffen. Wenn es auch seine Bedeutung bis zur Zeit behält, da sich endgültig das Schwergewicht nach Norden verlagert. Innsbruck ist so richtig der Typus und die Norm der Städtegründungen dieser Zeit. Die planmässige Anlage von 1180 zielt ja schon ganz auf die Stadtbildung hin. Kaum 2 Generationen braucht es, um mit seinem Boden und seinen Lebensbedingungen zu verwachsen. Befestigt war es wohl noch nicht; jedenfalls erfährt man nichts darüber. Erst mit der Stadterhebung erhält es auch die Befestigung, die um die Mitte des 14.Jahrhunderts fertig wird[1]. Im Anschluss an die üblichen Stadtgründungen dieser Zeit trägt auch Innsbruck das Gepräge solcher Gründungstypen. Planmässige Anlage durch einen Fürsten, gute Wahl des Standortes für den grossen Verkehr, ein Stadtrecht mit einer Anzahl rechtlicher und wirtschaftlicher Privilegien, die der Siedlung Bewegungsfreiheit und Entwicklungsmöglichkeit sichern. Die

1) Burglechner, S.822.

nächstbedeutende Stadt war Hall. Hier fällt Stadtrecht und Befestigungsbau ziemlich zusammen. Allerdings die Ummauerung beginnt schon mindestens 1302[1], da in diesem Jahr die Schatzsteuer für die Anlage der Mauer überlassen wird. Zum Schutz und Verteidigung der Saline und der Brücke über den Inn baut bereits Meinhard II. 1280 Hasegg, an das sich die Ummauerung der Oberstadt später anschloss[2]. Der Bau zieht sich aber lange hin; immer wieder wird vom Bauen, Erweitern und Ausbessern der Mauern berichtet. Neben den älteren und wichtigen Städten gibt es in Tirol noch eine Anzahl kleinerer, ja kleinster und späterer Gründungen. Klausen und Brunneck sind davon Stützpunkte bischöflichen Besitzes. Klausen als Strassenanlage, die Längsseiten Osten und Westen von Fluss und Gebirge geschützt, bedarf nur zweier Türme am Nord- und Südende seiner Ausdehnung und eines dritten, den Übergang über den Fluss zu schützen. Immerhin geräumiger ist Brunneck. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts beginnt der Bischof Bruno den Bau der Stadt und sicherlich bald auch die Befestigung. 1305 erhält das Städtchen als Aufmunterung zum Weiterbauen die Steuerfreiheit. Schliesslich werden Schloss und Städtchen durch die Ringmauer verbunden und bilden so einen festen Schutz gegen fremde Machtbestrebungen.

Zu den landesfürstlichen Städtchen gehört Sterzing, das in seiner ersten Anlage ein Strassenstädtchen ähnlich Klausen ist und für die kleine Anzahl Bewohner als Zufluchts- und Verteidigungsmittel mit Türmen am Nord- und Südende sein Auskommen hat. Erst die breitere Neustadt erhält eine Art

1) Straganz , S.227.
2) Hammer, S.4.

Befestigung, bei der aber die Häusermauern die natürliche Fortsetzung bildeten[1]. Die ganze Befestigungsart mutet nicht ganz ehrlich an, doch hat sie wohl einen notdürftigen Schutz gegeben ; mit der Anerkennung als Stadt hat sie aber sicherlich nicht viel zu tun gehabt. Bei Glurns weiss man von der Ummauerung so wenig wie von seiner Stadtwerdung. Für 1321[2] führt Karner eine Urkunde an, in der eine Hofstadt als vor der Mauer gelegen bezeichnet wird. Seine Stadtwerdung ist wohl der Regierungszeit Meinhards und seiner Söhne zuzuteilen, die ja auch sonst städtebildend und fördernd gewirkt haben. Auch nennt Eichhorn in seiner Geschichte des Bistums Chur für 1274 die Siedlung oppitum , also vielleicht etwas befestigt[3]. Ähnlich unklar liegen die Dinge bei Lienz. Der Mauerring ist in einer Urkunde von 1273[4] "apud Luenz ante portam" belegt. Und im Stadtbuch 1460 ist vom Befestigungsbau die Rede, daran fortwährend gearbeitet wird.[5]

Bei Kufstein und Rattenberg trägt die Ummauerung tatsächlich Befestigungscharakter, besonders bei Rattenberg, während in Kufstein die Burg den Hauptanteil an der Verteidigung hat. Jedenfalls sind beide Städte nur durch ihre Lage als Grenzschutz zu Wichtigkeit und Bedeutung gekommen. Beide hätten ohne wirtschaftliche Bedeutung ihrer strategischen Wichtigkeit wegen schon Aufschwung und Antrieb genug erhalten. Bei Kufstein macht sich der Mangel an Quellen sehr fühlbar. Jedenfalls ist 1415 die Mauer bereits ausbesserungs- und erweiterungsbedürftig[6]. Das ganze 14.Jahrhundert war ja

1) Schlern, IX, S.109.
2) Karner, S.7.
3) " , S.4.
4) Fischnaler, Wappenbuch, S.106.
5) T.W.IV, S.598.
6) Kogler, Kufstein, S.15.

mit bayrisch-österreichischen Kriegen genug erfüllt und 1336 belagerte Markgraf Karl von Mähren vergeblich Kufstein. Da war die Stadt doch sicherlich schon befestigt oder sollte unter Kufstein nur die Burg gemeint sein ? Doch ist das nicht wahrscheinlich. Die Ummauerung war bei der Stadterhebung, ob sie nun 1339 oder 1393 stattfand, immerhin schon vorhanden. Auch Rattenberg ist im bayrisch-österreichischen Krieg Grenzfeste und daher von tirolischer Seite gut befestigt gewesen. Dauernd wird auch hier am Ausbau und der Verbesserung gearbeitet, das ist aus den immer wiederkehrenden Verrechnungen[1] und den Erleichterungen, die der Stadt gewährt werden dafür, zu erkennen. Erst 1393 erhält es seine Stadterhebung beträchtlich später, also auch hier ist das primäre und wichtige Element der strategische Gesichtspunkt, nicht der wirtschaftliche. Von einer Befestigung Kitzbühels erfährt man nichts, doch wird es in der frühen unsicheren Zeit auch eine, wenn auch nur geringe Ummauerung gehabt haben. Man sieht, wo die Notwendigkeit zur Ummauerung nicht irgendwie gegeben ist, geschieht sie auch meist nicht oder doch nur andeutungsweise, soweit es sie das Ansehen der Stadt geben kann; denn im Zuge der Zeit lag der Brauch der Ummauerung, daran ist nicht zu zweifeln.

---

1) Kogler, Rattenberg, S.13.

Die Verfassung und Verwaltung der Städte.

Die Verfassung tirolischer Städte zeigt keine wesentlichen Unterschiede zu der anderer deutscher Städte. Was an Verschiedenheiten und Eigenheiten vorhanden ist, liegt in den besonderen Verhältnissen des Gebirgslandes und seinen politischen Gegebenheiten begründet. Nirgends in allen tirolischen Städten findet sich eine Institution oder Geistesrichtung, die nicht ihre Parallele in den übrigen deutschen Städten fände. Das beste Beispiel dafür bietet das Innsbrucker Stadtrecht. Die anderen Städte Tirols weisen mehr einzelne Privilegien und Bestätigungen ihres Gewohnheitsrechtes auf, als richtige, in sich geschlossene Stadtrechte. Das hängt wohl auch mit ihrem stark lokal gebundenen Wirkungskreis und ihrer fast ausschliesslich wirtschaftlichen Bedeutung zusammen. Ihre Abhängigkeit vom Stadtherrn bleibt meist lange aufrechterhalten und hemmt damit den natürlichen Drang, jedes gesunden städtischen Gemeinwesens nach Selbständigkeit.

Die Verwaltung der Gemeinden ist ursprünglich sehr stark in der Hand des Stadtherrn und Gerichtsherrn. Mit ihrer wachsenden Erstarkung und Bedeutung erkämpft sie sich Rechte der Selbstverwaltung oder erhält solche Rechte durch einen Akt des Stadtherrn verliehen. Vielfach kommt eine Stadt überhaupt nicht über die Ansätze und ein recht geringes Mass von Selbständigkeit hinaus. Die mittelalterliche Verwaltung kennt noch keine grundsätzliche Scheidung zwischen den Rechts- und

nicht von den Bürgern gewählt wird, sondern vom Stadtherrn eingesetzt wird. Damit wird natürlich auch die Selbständigkeit der Stadtgemeinde stark illusorisch, muss es aber allerdings nicht unbedingt werden. In dem Bezirk der städtischen Verwaltung fällt vor allem die Verleihung des Bürgerrechts und die Entscheidung über die Aufnahme in die Stadt , die Umschreibung der Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner. Sache der Verwaltung ist auch die Einsetzung des Rates und Bürgermeisters wie der sämtlichen anderen städtischen Ämter. Ein wichtiges Kapitel ist die polizeiliche und wirtschaftliche Ordnung, die überall ganz der städtischen Obrigkeit überlassen ist. Erweitert werden diese Befugnisse der Stadt oft durch die eigene Steuerumlage und Einhebung durch die selbständige Zollverwaltung und die grössere oder geringe städtische Aneignung landesfürstlicher Lehen ,z.B. der Fronwage und des Fronstabs und ähnlicher Ämter, die gewöhnlich vom Landesfürst als Lehen ausgegeben wurden und deren Besitz eine Stadt immer anstrebte.

Wie Bozen ist keine andere tirolische Stadt so ausschliesslich und erfolgreich, das Handelszentrum des ganzen Landes geworden. Und doch bereitet uns seine Verfassung geradezu Enttäuschung; denn so wichtig die Stadt für das Wirtschaftsleben war, so wenig hat doch seine Selbständigkeit mit der wirtschaftlichen Bedeutung Schritt gehalten. Die Gründe dafür liegen in den politischen Zuständen der Stadt. Alle natürlichen Voraussetzungen sind hier vereinigt, beste Lage für den Weltverkehr und reges Marktleben mit der Umgebung, zweitälteste Stadt des Landes und tüchtiges Bürgertum, alles wirkt zusammen und gleich damit die

politischen ungünstigen Verhältnisse einigermassen aus. Immermehr macht sich in der bischöflichen Stadt der landesfürstliche Einfluss geltend und kommt auch zum Siege. Zwar erreicht die Stadt in den Händen des Landesfürsten eine Blütezeit und ihre Wirtschaft erfährt jede Förderung, jedoch in verfassungsrechtlichen Zugeständnissen ist der Landesfürst überaus sparsam, er fürchtet ein allzu selbständiges und mächtiges Bürgertum. Dazu kommt die grosse Lückenhaftigkeit des Archivbestandes durch öftere Brände, die ebenfalls eine genauere Erkenntnis der Entwicklung erschweren. Bereits 1070 werden die Gemeinde und der Graf um ihre Einwilligung bei einer bischöflichen Steuerbefreiung befragt[1]; die Gemeinde hatte immerhin schon einige Bedeutung. Wenn auch diese Einwilligung mehr formalen als praktischen Wert besass, so waren es doch schon Ansätze, die bei normalen Verhältnissen wohl bald zu einer starken selbständigen Verwaltung geführt hätten. Die wachsende Spannung aber zwischen Bischof und Graf zerstören alles und ersticken jeden dahinzielenden Versuch. Unter solchen Umständen kann man auch nicht erwarten, dass die Stadt ein Stadtrecht erhalten habe. Von 1286[2] ist ein Statut vorhanden, das aber ausschliesslich von den Rechten des Landesfürsten spricht, in nichts die Regelung der bürgerlichen Verhältnisse erwähnt und bürgerliches Recht nur ganz oberflächlich andeutet. Erst von 1363[3] ist uns eine Ratsverfassung überliefert, die aber auf einer älteren Verfassung beruht, da Streitigkeiten zwischen Rat und Gemeinde eine "Neuregelung" erfahren. Von diesem Rat

---

1) Ebersberger, Tradition, Höniger, S.73.
2) Jäger, I, S.666.
3) A.B.T., IV, S.425.

wissen wir aber gar nichts. Rudolf IV. setzt einen Rat von 9 Männern ein, als sein Stellvertreter kann auch der Hauptmann a.d.Etsch die Ratsmitgliedern wählen. Die Befugnisse des Rates erstrecken sich auf alle aussergerichtlichen Angelegenheiten. Praktisch handelte es sich dabei um Steuerumlage, Weg- und Brückenbau und die Preissetzung von Wein und Getreide. Zwei Jahrzehnte später, 1381,[1] erhält die Stadt das freie Wahlrecht des Rates von Herzog Leopold zugesagt. Alle Angehörigen der drei Gerichte[3] nehmen an der Wahl teil, die am 12.Tag nach Weihnachten stattfindet und wählen je drei aus ihrem jedem Gericht für 1 Jahr in den Rat. In Verwaltungssachen waren also die drei Gerichte bereits eine Einheit. Die Gewählten waren zur Annahme des Amtes verpflichtet und legten einen Eid ab. Der Rat hatte das Recht die Gesetze zu ändern, wenn es das Wohl der Stadt verlangte. Nur bei sehr wichtigen Verhandlungen mussten die drei Richter den Beratungen zugezogen werden. Wurde ein Ratsmitglied untauglich, so wurde sogleich Ersatz dafür gewählt und vereidigt. Sollte es einmal dazukommen, dass die Bürger nicht zur Wahl zusammentraten, so hatte der abtretende Rat die Pflicht, die neuen Glieder zu wählen und ihnen das Amt zu übergeben. Von den Strafen, die der Rat auflegte, gehörte 2/3 der Stadt, 1/3 dem Gericht des Gebüssten. So schön sich diese Bestimmungen anhören, scheinen sie doch keinen gar langen Bestand gehabt zu haben, denn 1397[2] bewilligt der Bischof von Trient der Stadt, den Rat wiederzuwählen, den sie für ihre gemeinsamen Anliegen erhalten hatten, aber wegen des Sterbens und der Brände nicht mehr erneuert hat, Der Riss ging also doch noch sehr tief und

1) A.B.T., IV, S.393.
2) " " S.429.
3) Stadtgericht, Gries, Gericht der Wangergasse.

von einer Einheit ist noch sehr wenig zu merken. Die Einrichtung des Rates hat noch nicht fest Wurzel gefasst, um sich auch Schwierigkeiten und Naturkatastrophen gegenüber zu halten. Immerhin war aber doch das Verlangen danach in der Bevölkerung lebendig geblieben, wenn auch die Schwierigkeiten nicht so bald überwunden werden konnten. 1405[1] kommt vom gleichen Bischof eine Mahnung, bei der gemeinsamen Ratseinteilung, wie sie Herzog Leopold bestätigt hatte, zu bleiben. 1439[2] wird der gemeinsame Rat bestätigt und 1442 wird seine Zahl um 3 aus dem Adel auf 12 Glieder erhöht. In der Ratsverfassung tritt aber keine Änderung ein. Seit Mitte des 14.Jahrhunderts hat der Rat durch Privilege und eigene Initiative die Markt- und Gewerbepolizei und die Besetzung von Marktämtern in die Hand bekommen und auch die entsprechende Strafgewalt geübt. Doch waren diese Erfolge nicht von Dauer wegen des grossen Wehrstandes des Richters[3]. In den 70iger Jahren des 15.Jahrhunderts beginnt die Stadt ihre Freiheiten aufzuzeichnen, die sie dem Stadt- und Landrichter von Bozen bei seinem Amtsantritt vorhält. Jede Einmischung des Richters in die Ratswahl und die Wahl des Bürgermeisters wird darin verboten, die Bestätigung der Wahl gibt der Hauptmann. Auch mit den verschiedenen Stadt- und Marktämtern hat der Richter nichts zu schaffen. Die sind allein Sache der Stadtverwaltung.[4]

In Meran treffen wir durchaus andere Verhältnisse und politische Voraussetzungen an als es bei Bozen der Fall war. Hier ist die einheitliche und alleinige Herrschaft des Tiroler Grafen, der aus seiner kleinen Gründung schliesslich eine Residenz-

1) A.B.T., IV, S.430.
2) Straganz, Im Sammler, 1906, S.29.
3) Bozner Jahrbuch, 1927, S.32.
4) " " , 1927, S.90.

stadt schafft. Allerdings sein enger Anschluss an die Stammburg der Grafen und ihre unmittelbare Nähe wirken sich zwar auf die Wirtschaft sehr günstig aus, weniger aber auf die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gemeinde. Kaum hat die Stadt einmal Gelegenheit zu einem eigenmächtigen Auftreten ausser in reinen Fragen der Wirtschaft, des Marktlehens und der Polizei. Das zeigt sich auch deutlich beim Stadtrecht von 1317, sofern man es überhaupt Stadtrecht nennen kann[1]. Es ist keine Rede von einer Stadterhebung, auch nichts von einer städtischen Verfassung und den Befugnissen städtischer Behörden oder ihrer Wahl gesagt. Das ganze sind im wesentlichen nur wirtschaftliche Ordnungen und polizeiliche Massnahmen, die man nur schwer als ein Stadtrecht ansprechen kann. Man könnte freilich an eine frühere Stadterhebung denken, doch ist es nicht glaubhaft, dass in diesen und in den späteren Privilegien niemals eine Anknüpfung und Andeutung an das verliehene Recht vorkommt. Es ist daher eher wahrscheinlich, dass der Landesfürst die städtische Gemeinde stillschweigend anerkannte und seine Gemeindeordnung mit dieser Urkunde bestätigte[2]. Erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts erhält die Stadt einen Rat eingesetzt. Bis dahin ist von einer städtischen Verwaltungsordnung nicht die Rede. Mit der Einsetzung von 13 Bürgern durch den Burggraf beginnt allmählich sich die Stadt eine bürgerliche Verwaltung zu schaffen. Bisher waren es Burggraf und Richter, die ihr Schicksal lenkten. Der Machtbereich des Ausschusses wird so umschrieben: sie haben für 1 Jahr volle Gewalt auf- und anzulegen und zu setzen alles, was der Herrschaft und der Stadt zum Nutzen ist. Es handelt sich dabei in erster

1) Stampfer, Urkunde 2.
2) " ,S.38.

Linie um den Verkauf und die Marktangelegenheiten. Auch hat der Ausschuss das Recht der Veränderung von Verordnungen nadh eigenem Gutdünken. Für ihr Wirken und ihre Erlässe gewährt ihnen der Burggraf im Namen seines Herrn Schutz und Stimm Schirm gegen jeden.[1] 3 Jahre darauf, 1348[2], erfolgt eine Verw Erweiteru der Befugnisse. Den Anlass dazu gibt die Zerstörung der Stadt durch den vertriebenen Gemahl Margarethe Maultasch's. Der Stadtrat erhält die verantwortungsvolle Aufgabe den zugefügten Schaden festzustellen und auch für die Befestigung Sorge zub tragen. Bei allen wichtigen Sachen ist aber auch hier wie in Bozen , der Hauptmann immer beizuziehen. Bis 1358 erfährt man nun nichts über die städtische Organisation. Dafür ist aber die Urkunde von 1358[3] einigermassen aufschlussreich. Sie ist nämlich eine Mahnung an die Gemeinde , endlich den Ausschuss zu wählen und sich wieder zu vertragen. Damit ist aber der selbstgewählte Rat bezeugt. Über ein Dezennium besteht erst diese Einrichtung und ist dort bereits in die Hände der Stadt übergegangen. Zwar steht dem Burggrafen das Bewilligungsrecht zu, ob es aber faktisch eine grosse Bedeutung hatte und er tatsächlich in die städtischen Verhältnisse stark eingriff, ist fraglich, jedenfalls nicht aus dem vorliegenden Material zu erschliessen. Es ist auch wieder eine Vergrösserung des städtischen Einflusses eingetreten. Der Rat darf neue "Gewohnheiten" erfinden und einführen mit dem Vorbehalt der Bestätigung des Burggrafen. Weiters hat der Rat das Recht der Selbstergänzung, sobald durch den Tod oder sonst ein Ereignis ein Ratsmitglied ausscheidet. Die Unstimmigkeiten zwischen Rat und Gemeinde wiederholen sich 1412[4] nochmals. Leider

1) Stampfer, Urkunde Nr. 13.
2) " " " 14.
3) " " " 16.
4) " " " 41.

sind beidemale die Gründe nicht erkennbar, ob sich der Rat zuviel gegen die Gemeinde erlaubt hatte oder Neuerungen, die den Bürgern missfielen, einführen wollte. Der Bürgermeister kommt 1415 das erste Mal vor; von da ab werden Bürgermeister,Richter,Rat und Bürger oder Gemeinden als Titel angeführt. Vom Herzog Sigmund wird der Stadt 1461 der Ausschuss von 12 Männern bestätigt, die vom Rat und der Gemeinde gewählt und vom Burggraf bestätigt der Ergänzung des Rates dienen und in ihrem Wirkungskreis besonders alle wirtschaftlichen und polizeilichen Massnahmen zu treffen und zu überwachen haben[1]. Bis 1478 hatte sich die Stadt mit ihrem Stadtrecht und den im Laufe der Zeit dazugekommenen Ergänzungen und Erweiterungen begnügt. Nun erhält sie von Herzog Sigmund eine Municipalverfassung, die aber keine wesentlichen Neuerungen einführt, sondern die Entwicklung von 1317 bis ins 15.Jahrhundert zusammenfasst und einheitlich ausführt. Der 25gliedrige Rat hat bei den Rechten zu sitzen, Geding zu erledigen, die Ehehaft aufzurichten und die Ämter zu besetzen, alles aber mit der Zustimmung und dem Wissen des Burggrafen. Sie leisten den Eid der Treue und des Gehorsams, verpflichten sich darin zur Hilfeleistung für den Landesfürst und seine Amtsleute und für den Nutzen der Stadt alles zu tun. Mit der Selbstergänzung des Rates ist es aber vorbei . Dieses Recht ist an den Burggraf zurückgefallen. Ob vielleicht der ganze Rat von ihm eingesetzt wurde, ist nicht aus der Urkunde feststellbar; das Privilegium verlautet davon nichts.

Einähnlich von seinem Stadthern so abhängige Stadt war Brixen. Die Anlehnung des Marktes an die bischöfliche Domburg blieb lange noch aufrecht und seine Stellung im Wirtschaftsleben

---

1) Stampfer,Urkunde 49.

war sehr bald von Bozen und Meran überholt worden. Es fehlt also das kräftige unternehmende Bürgertum hier sehr stark. Seine Bedeutung blieb allezeit mehr auf kulturellen und geistigem Gebiete herrschend. Die Stadt behielt unter den anderen Städten sein Ansehen als bischöfliche Residenz und Verwaltungszentrale. Sein Stadtrecht wird vom Bischof Johann 1380[1] bestätigt, ist also schon älter. Dieses sogenannte Stadtrecht unterscheidet sich im wesentlichen nicht von den sonstigen gewöhnlichen Gerichtsstatuten und zeigt erst Ansätze zu städtischem Leben. Man erfährt zwar nichts von einem Rat, wohl aber vom Bürgermeister, der jährlich gewählt wird. Jedohh um die Mitte des 15.Jahrhunderts wird die freie Wahl wieder eingeschränkt auf das Vorschlagsrecht von 3 Männern. Ob Missbräuche den Bischof dazu bewogen, oder ob ihm die freie Wahl zu bedenklich nach Selbständigkeit aussah, wissen wir nicht. Über seine Amtsbefugnisse ist nichts Näheres in Erfahrung zu bringen, jedoch wird es sich auch hier vornehmlich um Polizei- und Marktordnung gehandelt haben. Seine Bewegungsfreiheit war wohl nicht sonderlich gross; der Bischof ordnete doch alles wichtigere von sich aus. Das eine aber ist festzuhalten, der bischöfliche Richter hat bei seinem Amtsantritt zu schwören, die städtischen Rechte nicht zu verletzen. Erst zu Ende des 15.Jahrhunderts wählen die Bürger einen 12gliedrigen Rat, der für alle bürgerlichen Händel zuständig ist, also eine Art Schiedsgericht darstellt. Dieser Rat wählt 12 Bürger als Beisitzer des Richters bei Malefiz und Inzicht; sie fungieren als Geschworene und bedürfen der Bestätigung durch den Bischof.[2] 1604[3] erhält die Stadt ein neues Stadtbuch mit städtischer Verfassung, das keine Änderung mehr erfuhr.

1) T.W., IV, S.378 ff.
2) " " S.378.
3) " " S.379.

Innsbruck ist die einzige tirolische Stadt mit einem richtigen Stadtrecht. Nirgends, höchstens in Hall, treffen wir ein solches Stadtrecht an. Von Bozen gibt es überhaupt keines, Merans Statuten sind kaum wert als solches angesprochen zu werden und mit den anderen Städten sieht es nicht besser aus. Von einem vollwärtigen Stadtrecht[1] ist nur bei Innsbruck zu reden. Allerdings fehlt auch hier eine Bestimmung über die Verfassung. Es wird bloss die Mitwirkung der Gemeinde und der Bürger bei der Einsetzung des Richters und des Gerichtsboten betont. Einen grossen Raum nehmen die wirtschaftlichen Vorteile ein und stehen an erster Stelle. Es folgen die bürgerlichen Rechte, das Straf- und Privatrecht. Ausdrücklich wird zu Anfang des Privilegs betont, dass alle diese Rechte keine Neuerungen darstellen und von fremden Vorbildern genommen seien, sondern " a pro-avis nostris jure hereditario" verliehen sind. Bereits in seiner ersten Urkunde von 1180 zeigen sich die Ansätze zur Selbständigkeit im Ausschuss der 6 Mann, die als praefecti forenses schwören, die Rechte des Klosters Wilten zu schützen.[1] Für die nächste Zeit nimmt der Richter die herrschende Stellung ein. Er ersetzt jede städtische Selbstverwaltung und unterbindet jeden Ansatz dazu. Das Stadtrecht machtseine Ernennung von der Zustimmung und dem Rat der Gemeinde abhängig, das ist aber auch der ganze Einfluss. Diese bis ins 14.Jahrhundert reichende Machtstellung des landesfürstlichen Richters ist sonst nirgends in Tirol zu finden, im Gegenteil, auch wenn die städtischen Freiheiten auch noch so gering sind, diese scharfe Trennung der richterlichen Befugnisse wird überall zugestanden. Noch 1282 werden die Verordnungen über die Schatzsteuer vom Richter und den Bürgern von Innsbruck ver-

1) Jäger, I, S.633, Stolz, Arch.f.öst.Gesch. 107,S.300,f.

lautbart und einige Bürger unterschreiben sich namentlich mit der Zugabe "et ceteri cives "[1]. Erst mit 1315[2] trifft man auf die Geschworenen, die consules, die später als Ratsbürger bezeichnet werden. Richter, Rat und Bürger heisst nun die Ausdrucksweise bis Ende des 14.Jahrhunderts. Eine andere wichtige Person begegnet in einer Urkunde von 1354 und wird als Bürger Redner in der Zeugenreihe angeführt. Jedoch einige Jahre früher steht der Richter vor dem Redner genannt; sie wechseln alo noch in ihrem Ranganschen und es lag wohl vielfach an den einzelnen Persönlichkeiten, wieweit sie ihren Einfluss geltend zu machen vermochten. Er ist in erster Linie Fürsprecher und Anwalt bei den Gerichtsverhandlungen. Das Bürgermeisteramt wird erst Ende des 14.Jahrhunderts zu einer ständigen Einrichtung[3]. 1374 wird der Bürgermeister das erste Mal genannt. Von Rat und Gemeinde gewählt ist er der oberste Träger der Vollzugsgewalt. Der Richter wird damit auf die Rechtpflege beschränkt und auch der Redner tritt in seiner Bedeutung stark zurück- Zu Anfang des 15.Jahrhunderts bürgert sich der Titel "Bürgermeister, Rat und Gemeinde" ein. Über die Befugnisse des Rates erfährt man eigentlich nichts genaueres. Der Stadtrat, wie er im Bürgerbuch von 1488[4], genannt wird, bestand aus 12 Räten mit ihrem Bürgermeister und Stadtrichter. Es ist ein wichtiges Merkmal, dass der Richter eine so vorragende Stellung inne hat und sogar in den Rat gehört.

---

1) Schwindt-Dopsch, Nr.65.
2) Arch.f.öst.Gesch., 107, S.305, Stolz, Pol.-hist.Landesbschrbg.
3) " " " " 107, S.306, " " " "
4) Ztschr.Ferdinandeum, 1903, S.177 ff.

Aus dem Zusatz von 12 Bürgern oder Beisatz genannt ergänzte sich der Rat. Ausserdem stellte die Gemeinde auch eine Vertretung für die Verhandlungen der Malefizsachen, die ja dem städtischen Gericht entzogen waren. Der Wahltermin war der 8.Jänner, der Erharditag. Alle Bürger wurden durch grosses Glockengeläute dazu berufen. Ursprünglich war esmöglich, dass sich der Gewählte vom Amt loskaufen konnte, seit 1492[1] aber gibt es diese Möglichkeit nicht mehr, sondern ist jeder Bürger verpflichtet das Amt anzunehmen. Manchmal zeigt sich die Unvollständigkeit des Gemeindestatuts recht unangenehm. So geschah es z.B. 1528[2], dass bei der Richterwahl Stimmengleichheit eintrat. Dafür war aber in der Verfassung nichts vorgesehen; der Stadtschreiber half aus der schwierigen Lage, indem er seine Stimme einem für die nötige Mehrheit abgab. Das Bürgerbuch hat dazu eine schöne Randbemerkung: "Ist bei der Stadt nie erhört oder beschehen". Etliche Jahre später geschah wieder ein "unerhörter Fall". Es starb nämlich der Bürgermeister mitten im Jahre 1535. Der Rat liess aber keinen neuen wählen, wie das sonst in anderen Städten wohl vorkam, sondern behalf sich mit der Ernennung eines "an-der Ratsfreund hintz zu Ausgangs Jahrs auf Erhardi" zur Verwaltung. Hierzu steht im Bürgerbuch der Vermerk, wenn es wieder geschehe, möge es wieder so gehalten werden. Diese Vorkommnisse sind gute Beispiele dafür wie sich eine Verfassung bildete und Normen für das städtische Leben oft entstanden. Keine grossen Pläne mit ausgedachten Einzelheiten wurden einer Stadt zugrundegelegt, sondern man liess wachsen und aus der Meisterung der Ereignisse formten sich Norm und Gesetz. Was die Ratssitzungen anbelangt, so

---

1) Ztschr. Ferdinandeum, 1903, S.170 ff.
2) " " " " "

wurden sie vom Bürgermeister einberufen und jedem Mitglied angesagt; keiner durfte ohne besondere Erlaubnis davon ausbleiben. 1493[1] gibt es im Rat unter der Zuziehung der Erforderten den Beschluss dem Bürgermeister das Amt des Kämmerer zu übertragen; das bedeutet, dass ihm damit die Finanzverwaltung anvertraut wird. Er hat zu jedem Quatember am Rathaus das Geld einzunehmen und alles Notwendige davon zu bezahlen, den Überschuss aber im Turm aufzubewahren. Unter dem Turm ist der Stadtturm gemeint, in dem alle Akten und Urkunden und auch die Stadtkasse untergebracht war. Über das Stadtrecht von 1239 ist noch manches zu sagen. Es ist das älteste erhaltene Stadrecht des bayrisch-österreichischen Rechtskreises. Rietschel hat den Versuch unternommen, aus dem Innsbrucker Stadtrecht auf das Münchner zurückzuschliessen, indem er es als Quelle dafür benützte. Über München stellte er dann die Verbindung der süddeutschen mit den sächsischen Stadtrechten Heinrich des Löwen her.[2] Woltelini geht der Sache weiter nach; er findet zwar Übereinstimmungen, z.B. in der Ausbildung der rechten Gewere, womit wieder der Satz "Stadtluft macht frei" zusammenhängt, der sich zwar in den Gründungen Heinrich des Löwen findet, aber nicht in den anderen österreichisch-bayrischen Stadtrechten. Auch die Bestimmung über den Erblosen Nachlass hat verwandte Seiten mit Heinrichs Stadtrechten. Ein bedeutender Unterschied besteht aber in Fehlen des Stadtrates in Innsbruck und andererseits im Fehlen der Wahl des Richters bei den sächsischen Städten, ein Zug , der Innsbruck und München gemeinsam ist[3]. ~~Ich halte das alles für mehr oder weniger Augklügelei, bei der nichts wesentliches zu Tage treten wird. Wenn auch die gegenseitige Beeinflussung der~~

1) Ztschr.Ferdinandeum,1903,S.17o ff.
2) H.Z.,1o2,S.248.
3) Voltelini, in der Festschrift f.d.Historikerklub,1927.

Voltelini kommt bei seiner Untersuchung auf französischen Einfluss. Die "rechte Gewere", "Stadtluft macht frei" und der grosse Einfluss der Gemeinde auf die Stadtverwaltung sind für ihn typische Hinweise auf den Westen. Jedenfalls können wir betonen, dass Innsbrucks Stadtrecht für Tirol etwas völlig Einmaliges ist und keine der alten Städte wie Brixen, Bozen und Meran können sich damit messen. Es ist einzig der fortschrittlichen Denkungsart seines Stadtherrn zuzuschreiben, der nach dem Muster der zahlreichen deutschen Städtegründungen auch seinen Markt zu einer Stadt erhob und ihm in seinem Stadtrecht die Entfaltung und Entwicklung aufs Beste gewährleistete.

Mit Hall haben wir einen Typ der jüngeren Städte vor uns. Seine ausdrückliche Stadterhebung geschieht 1303[1] durch Herzog Otto, der dem Markte das Innsbrucker Stadtrecht mit allen Rechten und Freiheiten verleiht. Aber von der starken Einflussnahme des Richters hören wir bei Hall nichts. Die oberste Leitung der Verwaltung kommt schon unter König Heinrich an einen Rat, der aus 12 Mitgliedern besteht. Die Wahl war für Weihnachten festgesetzt. Die 12 Räte wählten aus der Gemeinde 36 Männer als Zusatz, die die Aufgabe hatten, aus dem Rat diejenigen auszuwählen, die die nächste Amtsperiode wieder Ratsmitglieder sein sollten und der Rest wurde aus dem Zusatz genommen. Die Geschäftsführung wurde für 1/4 Jahr an drei Mitglieder des Rates aufgeteilt; sie wurden die Redner genannt. Ihr Vorsitzender war der Bürgermeister

---

1) Straganz, S.190.

für diese drei Monate und das Stadtoberhaupt. Die Bezeichnung der Amtsperiode ging nach den Quatembern. Bald kommt auch die Formel "Bürgermeister, Rat und Gemeinde" auf und drückt deutlich die Selbständigkeit der Stadtgemeinde aus. Bis ins 16.Jahrhundert ist die Ratsmitgliedschaft ein Ehrenamt und damit natürlich unbesoldet. Bürgerrecht und tadelloser Leumund sind die selbstverständlichen Vorbedingungen für die Wahl nicht nur bei Hall, sondern auch in allen anderen Städten. Die Widerwahl besonders Tüchtiger kam öfters vor. War unter die Ratsmitglieder ein unfähiges oder untaugliches Glied geraten, so konnte seine Absetzung nach den Bestimmungen Ludwig des Brandenburgers 1344[1] nur mit der Zustimmung des Landesfürsten oder seines Pflegers oder Richters geschehen. Damit war Willkür und persönliche Gegnerschaft stark hintangehalten. In die Befugnisse des Stadtrates gehörte auch das Vorschlagsrecht von 3 Männern für das Richteramt. Die Stadt fand aber an Rat und Bürgermeister nicht genug; es hatte meist auch einen Redner[2], der nun nicht mit den Dreier-Ausschüssen des Rates zu verwechseln ist, sondern eine Art Rechtsvertreter besonders nach aussen hin war. Meist war es kein Einheimischer, sondern von auswärts, auch von Innsbruck genommen. Notwendig war für ihn eine grosse Rechts- und Geschäftskenntnis und Gewandtheit. Jedenfalls zeigt ein solches Bedürfnis ein hohes Mass von Selbständigkeit und Selbstbewusstsein und seine Bedeutung im Verkehr mit dem Hof und den anderen Städten, sei es politischer oder wirtschaftlicher Natur. Es dürfte der einzige Fall sein bei den tirolischen Städten und in der Tat hat es auch oftmals Innsbruck nahezu überflügelt. Erst der offensichtliche Vorteil seiner

1) A.B.T., III, S.396.
2) Straganz, S.203.

Lage für den Brennerverkehr und besonders sein Charakter als alndesfürstliche Residenz haben Innsbruck endgültig die vorherrschende Machtstellung gegeben. Grossen Schaden erlitt die Stadt durch den Brand von 1447; um der Stadt eine Erleichterung und Hilfe zukommen zu lassen, erliess Herzog Sigmund eine Massnahme, dass alle Salinearbeiter in der Stadt zu wohnen haben und die Stadtlasten mitzutragen haben. Erfreut waren die Leute nicht davon und kamen erst der zweiten energischen Aufforderung nacht. Die Massnahme erwies sich als so günstig, dass 1460 auch die Fuderträger und Stosser des Pfannhauses zur Übersiedlung in die Stadt gezwungen wurden[1].

Die Anzahl kleinerer Städtchen, wie wir sie in Südtirol vor allem finden, sind sämtlich später Stadterhebungen mit stark begrenzter Bedeutung und Entwicklungsfähigkeit. Da sie zumeist auf der momentanen Blüte des Handelsverkehrs ihre Existenz aufbauen, ist das Ergebnis mit dem Absinken der Handelstätigkeit Italiens vorauszusehen. Ihre Stadtrechte bestehen zumeist aus einer Anzahl besonders wirtschaftlicher Privilege und Vorteile. So erhält Sterzing als Grundlage seines städtischen Wachstums das Privileg Herzog Ottos von 1304[2] ein Jahr nach der Stadterhebung Halls. Mit dieser Verleihung des Rechtes der ausschliesslichen Gastung, Herberge und Weinschank sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen für ein grösseres Gemeinwesen gegeben. Auch werden darin die Einwohner Bürger, und die Siedlung Städtchen genannt. Das ganze Privileg ist nicht etwas Neues, sondern vielmehr eine Bestätigung und Erneuerung einer Verleihung Meinhards. Das tritt in der allgemeinen

---

1) Straganz, S.327.
2) Jäger, I, S.654 ff.

Bestätigungsurkunde von 1363 durch Herzog Rudolf in Erscheinung; denn er bestätigt als erstes und ältestes Privileg eines von Meinhard, dann erst das von 1304. Bis zur Wende des 14. zum 15.Jahrhundert erhält die Stadt ein Stadtbuch; jedenfalls besitzt es die Stadt 1407 schon, denn es findet in der Bestätigungsurkunde Friedrichs Erwähnung. Seinem Inhalt nach ist es eine Sammlung der Privilege, die Sterzing im Laufe des 14.Jahrhunderts erhalten hat; einem Weistum aus der Zeit vor der Stadtwerdung, dessen Inhalt ganz dem anderer Landgemeinden gleicht und dem eigentlichen Stadtrecht mit den bürgerlichen Rechten einer städtischen Gerichtsordnung und polizeilichen Satzungen, dazu im Anhang noch einer Weideordnung. Bei der Übergabe Tirols an Habsburg wird in der Urkunde 1363 ein Stadtrat angeführt[1]. Eine Neuordnung, wenn nicht eine Neuschaffung der städtischen Verwaltung ist erst seit 1396[2] durch Herzog Leopold erwiesen. Der Rat Besteht aus 8 Mann. Ihre Einsetzung geschieht durch die Geschworenen des Stadtgerichts. Beim Verlust eines Ratsmitgliedes soll durch Richter, Rat und Gemeinde ein anderer Bürger gewählt werden, doch soll darauf geachtet werden, dass nicht zu viele Blutsverwandte in den Rat kommen. Man sieht die Verhältnisse waren noch sehr auf kleinen Rahmen zugeschnitten. Der Bürgermeister tritt Mitte des 15.Jahrhunderts auf. Seine Wiederwahl für ein zweites Jahr ist sehr häufig[3].

Glurns gehört ebenfalls in die Reihe dieser Zwergstädtchen. Sein Stadtrecht von 1304 ist nicht erhalten geblieben und auch nirgends indirekt überliefert[4]. Wir wissen daher sehr wenig nur über seine Verfassung und wieweit es sich aus seiner

1) T.W.,IV,S.419.
2) A.B.T.,II,S.380.
3) Burglechner,S.919.
4) T.W.,III,S.9.

Umgebung abhob. Von der Einsetzung des Rates und seinen Befugnissen weiss man nahezu nichts. Von seinem Bestehen erfährt man aus seiner Urkunde 1443[1], wielange er aber schon bestand und ob schon ein Stadtrecht verliehen war ist nicht zu entscheiden. Ebenso unsicher ist es mit dem Bürgermeisteramt, von dem 1581 die Rede ist, man aber nichts weiss, wielange schon dieses Amt bekleidet wird.[2] Sonst ist man auf das Stadtbuch des 16.Jahrhundert[3] angewiesen. Darin ist die Rede von der grossen Rats- und Gemeindeversammlung am Faschingsonntag. Der Einberufung des Rates hat jeder auch nachts Folge zu leisten, sonst hat er einer strengen Bestrafung zu gewärtigen, falls kein triftiger Grund für sein Ausbleiben vorhanden ist. Ebenso wird auch die Schweigepflicht über alles im Rat Verhandelte streng gehandhabt. Viel sagt das Stadtbuch über den Bürger-und Baumeister. Bei der Neuwahl wählen die abtretenden Bürger-und Baumeister jeder 2 neue Männer für dieses Amt. Über diesen Vorschlag wird dann abgestimmt und die Stimmenmehrheit entscheidet. Weigerung das Amt zu übernehmen, wird mit einer Yhre Wein bestraft und muss das Amt doch übernehmen. Beide,Bürger, wie Baumeister haben das gleiche Recht und gleiche Macht, es besteht zwischen ihnen kein anderer Unterschied als der Name. Sie haben alles in Übereinstimmung zu tun. Also hat die Stadt 2 Bürgermeister, die in ihrem Einfluss den Rat weit überflügeln. Für ihre Amtsdauer sind sie von aller Gemeindearbeit frei, ebenso vom Kälberzehentan den Kirchenfürsten, aber sie haben die Pflicht die Arbeiten zu überwachen, damit sie gut geleistet werden; darunter sind natürlich die Gemeindearbeiten gemeint, zu denen jeder zeitweise herangezogen wurde. Die Bürger-

1) A.B.T.,II,S.87
2) T.W.,III,S.23 ff.
3) T.W.,III,S.1o ff.

gemeint, zu denen jeder zeitweise herangezogen wurde. Die Bürgermeister haben wichtige Sachen nur mit dem Rat zu unternehmen und umgekehrt auch der Rat nichts allein zu beschliessen, damit die Ordnung gewahrt bleibe. Hier findet sich auch eine Art Immunität für die Amtsinhaber ausgesprochen, wenn es heisst, dass jeder, der ihnen ohne Grund etwas Ungebührliches zufügt, bestraft wird, bei grösseren Sachen sogar gerichtlich belangt wird. Tut die Obrigkeit aber ihre Pflicht nicht, so verfällt sie der Strafe der Stadt.

Mit Lienz ist die gleiche Unsicherheit anzuführen. Von einem Stadtrecht erfährt man nichts. Die Abhängigkeit vom Görzer Grafen als Landesfürsten und Grundeigentümer war das ganze Mittelalter hindurch sehr stark. Erst später kommt es zur Bildung von Rat und Bürgermeisteramt; das Stadtbuch von 1460[1] weiss noch nichts davon; es ist mit "Richter und Gemeinde von Lienz" unterzeichnet. Der Richter ist wohl die Hauptperson und von Gemeindeautonomie nicht viel vorhanden. Das einzige ist das Vorschlagsrecht von 2 Bürgern für das Richteramt. Sonst finden sich im Stadtbuch vorzüglichst Freiheiten und Rechte des Burggrafen und Pflichten der Stadt Lienz.

In Klausen hören wir schon 1525 eine Beschwerde und Bitte um einen Rat[2]. Erst 1604 erhält die Stadt nach dem Beispiel von Brixen und Bruneck den Rat, der aus 12 Mitgliedern besteht, dem Bürgermeister und dem Stadtrichter und dem Stadtschreiber. Genaues über seine Befugnisse ist aber nicht gesagt[3].

In Bruneck sollte jährlich 1/3 des Rates erneuert werden. Der Rat hatte die Aufgabe jährlich die Geschworenen zu

1) T.W., IV, S.595.
2) T.W., IV, S.419.
3) T.W., IV, S.350.

wählen. Aus jedem Stadtviertel drei, aus dem Oberdorf und Ragen je 2, denn die beiden Dörfer gehörtem zum Stadtgerichtsbezirk. 1480 wird die Verfassung verbessert[1], weil die Bürgerschaft mit ihrem Rate unzufrieden war. Auch gibt es schon seit Mitte des 15.Jahrhunderts[2] einen Bürgermeister. Will einer das Amt nicht annehmen, kann er sich mit 8 Mark loskaufen. Wer 1 Jahr ein Amt bekleidet hat, kann für 8 Jahre nicht mehr verpflichtet werden, ein Amt anzunehmen. Stellt sich bei der Rechnungslegung heraus, dass der alte Bürgermeister längst schlecht gewirtschaftet hat, so ist er verpflichtet den Schaden der Stadt zu ersetzen. Auch ist der Bürgermeister verpflichtet zwei Inventarlisten zu führen, eine für die Stadttruhe zur Aufbewahrung, dass man später noch Vergleiche ziehen kann, die zweite für seinen persönlichen Gebrauch. Der Richter und Bürgermeister sind für die Dauer ihres Amtes von Robott und Bannpfennig befreit, ebenso von Wacheleistung[3]. Dem Bürgermeister steht es nicht zu, städtisches Gut zu veräussern ohne Wissen des Richters und Rates. Auch bei Neubauten braucht er ihre Einwilligung[4].

Mit den bayrischen Städten betreten wir einen anderen Rechtskreis, den der Buchsage; doch in der städtischen Verfassung sind in den grossen Zügen und wesentlichen Dingen die gleichen Ansätze und Entwicklungen zu erkennen. Ein Unterschied zu Tirol ist aber jedenfalls der, dass man in Oberbayern schon in der zweiten Hälfte des 13.Jahrhunderts ein auf Gewohnheitsrecht beruhendes gemeine Stadtrecht mit der Geltung für

---

1) T.W.,IV,S.468.
2.) T.W.,IV,S.472.
3.) " " S.503.
4.) " " S.492.

alle Städte und rechtlich gleichgestellten Märkte kennt. Es kann kam in Anwendung, wenn das besondere Recht des Marktes oder der Stadt keine Norm hatte[1]. Die älteste von den drei Städten ist jedenfalls Kitzbühel, das 1271[2] ein Stadtrecht von Herzog Ludwig den Bayern erhält. Doch gibt es uns manches Rätsel auf, wenn es heisst im Privileg, "der nova plantatio" wird das Stadtrecht auf 5 Jahre verliehen und zwar als Recht der bayrischen Städte. Aber man erfährt nichts mehr vom Schicksal dieses 5jährigen Stadtrechts und dem Grunde dieser Beschränkung; in der Urkunde wird sie nicht motiviert. Ob es nach 5 Probejahren beim Stadtrecht blieb oder es wieder aberkannt wurde, davon spricht kein Privileg. Ob es mit diesem provisorischen Stadtrecht auch wirklich Stadt war oder nur ein Markt mit rechtlicher Gleichstellung wurde, ist nicht zu beantworten. Denn aus der Tatsache, dass es in der Folgezeit oft noch Markt genannt wird, kann man nichts entscheiden. Der Gebrauch dieser Benennungen ist noch zu schwankend und noch nicht rechtlich feststehend. Übrigens wird es auch einigemale Markt genannt, wo es bereits sicher schon Stadt war. In dieser Zeit ist noch nichts von städtischer Entwicklung bei Kufstein und Rattenberg zu bemerken. Von Rattenberg hört man 1291 etwas von den cives, es hat also wohl schon eine Marktverfassung gehabt. Im Laufe des 14. Jahrhunderts tun alle 3 Städte einen entscheidenden Schritt weiter in ihrer städtischen Verfassung. Voran wieder Kitzbühel mit der Verleihung des Stadtrechts von Landshut und dem der nieder-

---

1) Kogler, Kufstein, S. 19.
2) " , Kitzbühel, S. 7.

bayrischen Städte überhaupt durch Herzog Heinrich IV. von Niederbayern 1321[1]. Der Unterschied zwischen der ersten Verleihung mit Münchner Recht und der zweiten mit niederbayrischem Recht ist nicht wesentlich, es ist bloss eine Formsache ohne praktische Bedeutung. 1329[2] hören wir im Teilungsvertrag für Kufstein als von der Burg und der Stadt Kufstein gesprochen. Ein Jahrhundert ungefähr mag nun das gewohnheitsrechtliche Stadtrecht in Geltung sein, 1346[3] wird es von Kaiser Ludwig und seinen Söhnen zu einem Stadtrechtsbuch für alle oberbayrischen Städte und Märkte umgeschaffen. Von da ab sind die Verleihungen damit sehr häufig. Es ist ja kein neugeschaffenes Recht, sondern nur das gewohnheitsrechtliche geltende Recht kodifiziert worden. Für Kufstein ist von 1339[4] eine Bestätigung und Vermehrung der Rechte des Marktes da. Darin heisst es nach der Aufzählung und der Regelung verschiedener bürgerlicher Rechte: sie haben auch von uns alle die Rechte, die unsere Stadt München und die Bürger haben zu den Punkten und Rechten, die vorgeschrieben stehen. Damit ist ganz eindeutig von einer sehr beschränkten Münchner Rechtsverleihung die Rede, nicht aber von einer Stadterhebung und Belehnung mit Münchner Recht in vollen Umfang, Wie es frühere Forscher gerne annahmen, Kogler aber angefochten hat. Zweimal wird in den nächsten Dezennien diese teilweise Belehnung mit Münchner Recht bestätigt. 1393[5] ist dann für Kufstein und für Rattenberg die formelle Stadterhebung und volle Einsetzung in die Rechte der Städte und Märkte Oberbayerns

1) Kogler, Kitzbühel, Privileg 4.
2) Fischnaler, Wappenbuch, S.100.
3) Kogler, Kufstein, S.21.
4) Kogler, Kufstein, Priv.1.
5) Kogler, Kufstein, Priv.7.

ausgesprochen. Für Kufstein heisst es; dass wir sie unsere Stadt heissen , nennen und sie haben ... Fischnaler bestreitet es, diesen Satz als Stadterhebung zu deuten; es werde vielmehr nur die Bestätigung und in Besitznahme durch den neuen Herzog Stefan III., doch schliesse ich mich dabei der Meinung Koglers an, der es als die eigentliche Stadterhebung hinstellt. Für Rattenberg[1] ist die Urkunde im wesentlichen ganz gleich, auch sie erhält enthält das Recht der oberbayrischen Städte und Märkte, einige Vorrechte und den Namen Stadt, aber es ist auch hier mehr eine Bestätigung, denn eine Neuverleihung, denn im Besitz des gemeinen städtischen Rechtes war ja auch Rattenberg schon; das geht auch aus dem Stadtrechtsbuch hervor. Es ist dies ein Anhang ~~für~~ der Buchsage von 1346 und ist in 5 Handschriften überliefert. Die älteste Handschrift von 1582[2], kurzweg als Stadtrecht bezeichnet, die späteren als Stadtrecht von Rattenberg genannt. Die 1119 Artikel sind teilweise wörtlich dem Münchner Stadtrecht entnommen. Aber es ist für Stadt Markt gesetzt. Aus der Stadtsätze werden der Bürgersätze, es wird sogar manchmal noch das Wort München übernommen, aber die lokale Benennung Rattenberg taucht nirgends auf; für Isar heisst es nicht Inn, sondern nur Fluss. Auf diese Art wurde das Münchner Stadtrecht aller persönlichen und lokalen Wendungen entkleidet zu einem allgemeinen Stadtrecht, das für alle Städte und Märkte Oberbayerns Geltung erlangt und als Ergänzung zum Landrechtsbuch diente.[3] Dieses Recht hatte also Rattenberg schon vor dem grossen Privileg von 1393 aber erst durch diese

---

1) Kogler, Rattenberg, Priv. 2.
2) " " - S. 54.
3) Ich folge darinnden Ausführungen Koglers in "Rattenberg".

formelle landesherrliche Erhebung wurde der Entwicklung ein Abschluss gegeben. Um nun in Kitzbühel im 14.Jahrhundert die Verleihung von 1321[1] mit dem niederbayrischen Stadt- und Marktrecht galt nur vorübergehend während seiner Verpfändung. Bereits 1338[2] erhält es wieder Münchner und oberbayrisches Recht. Etwas Neues erfahren wir aber in diesem Privileg, es spricht vom Rat und den Bürgern. Da/das erstemal hier aufscheint, kann er auch noch nicht lange vorhanden sein, zeugt aber wohl in etwas für das Anwachsen der Gemeinde,-die nun doch schon eine Entwicklung genommen haben mag, wo es schwer wurde, alle Gemeindeangelegenheiten durch die Versammlung aller zu erledigen. Noch 1321 war das Recht der Gesamtheit der Bürger verliehen worden. Mit dem Stadtrat ist nun für eine selbständige Verwaltung der Gemeinde ein Anfang gemacht. Schon völlig ausgeprägt tritt sie uns 1353[2] entgegen. Die Gesamtheit der Bürger nennt sich der Gesetzgeber, doch hat es in der Überschrift den Zusatz "die wir von Herrschaft Gnaden haben", also waren die Statuten vom Landesfürst bestätigt und gutgeheissen worden. Inhaltlich ist es eine Polizeiordnung und eine Regelung der verschiedenen Seiten städtischen Lebens. 1354[3] ist eine Zusammenstellung aller Freiheiten und Rechte vom Herzog an die Bürger verliehen ausgearbeitet worden. Ein Teil der Artikel schliesst sich eng an das Rudolfinum von 1294 an und deckt sich daher in manchen mit dem Rattenberger Stadtbuch. Die Grundlage für die Zusammenstellung durch die Bürger bildet die allgemeine Bestätigungsurkunde Ludwig des Brandenburgers

1) Kogler, Kitzbühel, Priv.5.
2) " " S.17.
3) " " Priv.18, S.18.

von 1354. Jedenfalls steht diese autonome Satzung durch die Bürgerschaft geschaffen völlig vereinzelt da. Damit ist auch Kitzbühel zu einem Abschluss seiner Verfassung gekommen. Einen Bürgermeister erhält es aber erst um die Mitte des 15.Jahrhunderts, 1444[1]. Für Rattenberg sehen wir 1392[2] das gleiche wie bei Kitzbühel 1321[3], nämlich die Verleihung mit niederbayrischem Recht durch die Zuteilung zu Niederbayern; es hat auch bei Rattenberg keine praktischen Folgen, wenn es 1410 und 1419 die Freiheiten von Ingolstadt verliehen erhielt, denn auch diese ist ja nur eine Tochterstadt Münchens, wie ja überhaupt für ganz Bayern Ludwigs Landrechtsbuch bestehen blieb. Das gleiche gilt auch für das Privileg von 1417[3] an Kufstein, dass die Erwähnung Münchens unterschlägt und dafür Ingolstadt nennt. Was Rath und Bürgermeister anbelangt, so wird in Rattenberg schon 1372[4] der Rat genannt, obwohl es formell noch Markt ist. Es erfolgt auch in Rattenberg, wie bei den meisten bayrischen Städten im 14.Jahrhundert eine Zweiteilung des Rates. Hier ist er in einer Amtsrechnung von 1486 belegt. Seit Mitte des 15.Jahrhunderts ,1422[5], steht an der Spitze des Rates der Bürgermeister. Teilweise hat der innere Rat sein Betätigungsfeld, besonders in den Finanzen, denn er legt gewöhnlich Rechnung und empfängt sie auch, doch ist der äussere Rat und die Vertreter der Gemeinde dabei anwesend. Der innere Rat hat 4 Mitglieder auch noch im 16.Jahrhundert. Der äussere besteht aus 11 Gliedern, und sinkt im 16.Jahrhundert auf 8 Glieder herunter. Die Wahl findet in der grossen Gemeindeversammlung zu Dreikönig statt. Aber es wird nicht der ganze Rat neu gewählt, sondern nur die Hälfte der Mitglie-

1) Kogler,Kitzbühel,S.54.
2) " Rattenberg,S.51.
3) " Kufstein,S.29.
4) Kogler,Rattenberg,S.39 ff.
5) A.B.T.,S.144,IV.

der und so den reibungslosen und geordneten Fortgang der Verwaltung zu garantieren. Schied unter dem Jahr ein Ratsherr aus, wurde er durch eine Ergänzungswahl der Gemeinde ersetzt. Nach der Wahl legte der neue Rat sein Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters ab. Über seine Kompetenzen ist zu sagen, dass er neben der Verwaltung auch die niedere Kriminalgerichtsbarkeit und die Zivilgerichtsbarkeit gemeinsam mit dem Bürgermeister ausübte. Der Bürgermeister ist seit Mitte des 15.Jahrhunderts an leitender Stelle des Rats anzutreffen und hat damit eine frühere Entfaltung als durchschnittlich sonst in Bayern. Kufstein hat ihn auch etliches später.Sein Dienstgelöbnis legt er in die Hand des Rates ab. Erst Ende des 16.Jahrhunderts kommt eine Wiederwahl vor. Bis dahin wird die einjährige Amtsdauer streng eingehalten. Über ihre Finanzgebahrung legen jährlich bei der Amtsniederlegung Bürgermeister und innerer Rat Rechnung. Mit 1508 ist das Finanzamt zwei Stadtkämmerern anvertraut; sie werden bei der allgemeinen Wahl gewählt.[1] Für Kufstein ist der Rat 1356[2] das erstemal bezeugt und auch bei ihm die Spaltung im Laufe der Zeit in der 2.Hälfte des 16.Jahrhundert eingetreten. 1479 wird der Bürgermeister[3] genannt. In sämtlichen 3 Städten tritt der Rat ganz plötzlich auf, es findet sich keine ausdrückliche Verleihung vor, nur eine Nennung und Bestätigung der Tatsache.

1) Kogler,Rattenberg,S.39 ff.
2) " ,Kufstein,S.29.
3) " " Priv.14.

Die Stellung der Bürger und Einwohner in den Städten.

Überall findet sich eine meist sehr genaue Trennung in den Rechten der Bürger und Einwohner. Der Bürger ist im Vollbesitz aller Rechte und Vorteile, die die Stadt bieten kann. Dagegen macht der Einwohner mehr den Eindruck eines bloss Geduldeten, der vor allem seine Pflichten und Lasten genau einzuhalten hat, gewöhnlich im gleichen Umfang wie die Bürger, dagegen in seinen Rechten oft sehr stark geschmälert erscheint. Wie musste man es nun aber anstellen, um Bürger werden zu können ? Es gab dafür verschiedene Vorbedingungen, die in manchen Städten - Bozen und Hall sind besonders gute Beispiele dafür - sehr streng gehandhabt wurden, um eine Übervölkerung hintanzuhalten; andere Städtchen mit weniger starker Anziehungskraft brauchten diese Strenge nicht. Wichtige Voraussetzung ist ein guter Leumund, weiters muss er in der Stadt Besitz haben und wenn noch nicht verheiratet, muss er sich verpflichten, baldigst mit einer Bürgertochter eine Ehe einzugehen. Selbstverständlich musste er ein Handwerk selbständig betreiben oder Kaufmann sein. Damit aber gab es desöfteren Schwierigkeiten, denn wenn schon genug dieses Handwerks in der Stadt sassen, konnte wohl eine Verweigerung der Aufnahme auch nur als Einwohner vorkommen. Jeder Bürger hatte dann eine Aufnahmstaxe zu bezahlen, oft auch der Einwohner, doch war sie für diesen meist geringer angesetzt

Die Rechte eines Bürgers waren je nach der Bedeutung und Selbständigkeit einer Stadt oft sehr bedeutend. Von den Pflichten sind vor allem Steuer, Wehrdienst für die Stadt und die Mitwirkung in der Gemeindeversammlung zu nennen.

Bozen konnte sich strenge Forderungen leisten, ja es war wohl dazu gezwungen, sollte die Stadt nicht von recht unerwünschten Leuten Zustrom erhalten. Doch muss man im Auge behalten, dass die Aufzeichnungen über die Bedingungen meist erst aus dem späteren Mittelalter oder frühestens aus der Blütezeit stammen, die Anfänge und das erste Wachstum ist sicherlich mehr durch Anziehungsmittel gekennzeichnet, denn durch allzustrenge Auswahl. Die Voraussetzung für die Aufnahme[1] war später der Nachweis der ehelichen Geburt, der persönlichen Freiheit und der Verheiratung. Besonders die persönliche Freiheit war in den frühen Zeiten der Städte kein Erfordernis; im Gegenteil, ein beträchtlicher Prozentsatz waren Unfreie und Leibeigene; für sie war fast in jeder Stadt der Grundsatz: " Stadtluft macht frei " lebendig. In den Pflichten waren Bürger und Einwohner gleichgestellt. Im Eid wird an Pflichten die des Gehorsams gegenüber der Obrigkeit der Beihilfe bei Elementarereignissen und der Kriegshilfe in Landesnöten aufgezählt. Das wichtigste Vorrecht der Bürger war ihre Ratsfähigkeit und ihre Pflicht, bei den Gemeindeversammlungen anwesend zu sein. Daneben gab es noch die verschiedenen wirtschaftlichen Vorteile. Die Aufnahmstaxe richtete sich nach dem Vermögensstand des Einzelnen und schwankte ziemlich stark zwischen einem bis 50 Gulden. Besonders später, im 16.Jahrhundert und weiterhin , wird man mit der

1) Höninger, S.80 ff.

Aufnahme der Bürger sehr genau; als Einwohner ging es noch eher, auch die Taxe steigt mit der Steigerung der Bedeutung der Stadt. Besonders wenn die Regierung für jemanden Fürsprache einlegte und ihn aufzunehmen wünschte, war die Situation oft recht peinlich. Ähnliche Beispiele finden sich auch in anderen Städten, so war z.B. Hall eine der energischsten, wenn es galt, ihr Recht oder ihren Vorteil auch dem Landesfürsten gegenüber zu wahren[1]. Auch ein Hauskauf in der Stadt verhalf nicht zur Einwohnerschaft, wenn es Gründe gab, die Aufnahme zu verwehren.

Meran hat in seiner Ordnung von 1478[2] den Satz: jeder, der häuslich in Meran sitzt, heisst Bürger. Darnach ist Grundbesitz die einzige Bedingung. Im 16.Jahrhundert wird wegen der italienischen Zuwanderung eine Einschränkung nötig. In einer Urkunde hat jeder, der Aufnahme anstrebt, eine Urkunde über seine eheliche Geburt, persönliche Freiheit, Verheiratung, über eine vorhandene tödliche Feindschaft und den Grund und die Art des Verlassens seiner Heimat auszustellen. Erst wenn diese Punkte klargestellt sind, kann er aufgenommen werden. Die übliche festgesetzte Taxe und der Eid vervollständigen die Aufnahme. Die Rechte und Pflichten waren die allgemein üblichen.

Es ist merkwürdig, aber bei vielen Städten weiss man zwar die Rechte und die Pflichten der Bürger, wie man aber zum Erwerb des Bürgerrechtes kam, ist nicht zu erfahren. Man kann wohl annehmen, dass auch in Sterzing Grundbesitz eine gewisse Wohlhabenheit und Geachtetheit eines Mannes ihm bei

---

1) Straganz, S.21o.
2) Tiroler Archiv, II, S.197, Stampfer, Urkunde 51.

seinem Ansuchen um Aufnahme in die Bürgergemeinde gut zu Hilfe kam und er keine Absage erlitt. In Sterzing erfährt man auch nur von den bürgerlichen Pflichten im Schwur bei der Aufnahme. Danach war die persönliche Freiheit die Vorbedingung für eine Aufnahme[1].

Ebenso in Glurns hat jeder seine Person und Herkunft nachzuweisen, er schwört Gehorsam und zahlt seine Taxe[2].

In Lienz liegt die Sache besonders. Die Bürgeraufnahme geschieht hier nur unter der Verpflichtung, dass er innerhalb eines Jahres Burglehen kauft und die Taxe zahlt. Auch hat er zu heiraten innerhalb Jahresfrist. Mit dem Bürgerrecht ist das Recht, Kaufmannschaft zu treiben, verbunden. Den Kauf und Verkauf seines Burglehens vermittelt der Richter, der dafür bezahlt erhält. Wenn es aber vererbt wird, hat der Richter nichts damit zu tun. Burglehen, die über Jahresfrist nicht neu ausgegeben sind, fallen an die Herrschaft heim.[3] Nach allen diesen Bestimmungen zu schliessen, ist das Burglehen ein vom Grafen verliehenes Recht auf ein Haus. Es gibt aber auch ohne Burglehen[4] die Möglichkeit praktisch das Bürgerrecht zu geniessen, Bedingung ist nur eine entsprechende jährliche Taxe in die Stadtbüchse; es ist die Bedingung für jeden, der Gewerbe und Handel treiben will. Ebenso gibt jeder Nichtbürger dem Richter jährlich eine Abgabe; alle Handwerker und Einwohner ohne Burglehen sind dazu verpflichtet.

Der Schwur bei der Aufnahme in Brixen wird nicht nur für die Stadt, sondern auch dem Gotteshaus und Gericht geleistet. In der Aufnahmetaxe wird zwischen Kaufleuten und

---

1) T.W., IV, S.422.
2) " , III, S.18.
3) " , IV, S.604.
4) " , IV, S.598.

anderen ein Unterschied gemacht, erstere haben eine höhere Summe zu zahlen[1].

In Klausen geschieht die Aufnahme nur unter Zustimmung der Bürger. Vorbedingung ist, dass er keine Feindschaft hat und persönlich frei ist. Gewöhnlich erhält er ein Jahr Probefrist.

In Brunneck hat der Einwohner fast gar keine Vorrechte. Will ein Handwerker als Einwohner aufgenommen werden, muss er als tauglich gefunden werden und eine Urkunde einbringen. Er hat das Recht, sein Handwerk in der Stadt zu betreiben und einen Laden zu halten, darf aber keinen anderen Verkauf tätigen[2]. Tagwerker bitten beim Bürgermeister um Aufnahme. Er legt das Gelübde wie der Einwohner ab, braucht aber keine Urkunde einreichen. Will er aber Einwohner oder Bürger werden, muss er mit einer Urkunde einreichen[3]. Also gibt es auch ein Aufhaltendürfen in der Stadt[4]. Der Bürger aber darf keine nachgehende Feindschaft haben und muss persönlich frei sein, Sein Ansuchen um Aufnahme richtet er an Richter, Bürgermeister und Rat[5]. Sagt jemand sein Bürgerrecht auf, bleibt aber weiterhin wohnen, ist ihm jeder Gewerbebetrieb verboten, doch wird er in allen ehrlichen Sachen, wie ein Bürger gehalten[6]. Alle drei Städtchen[7] gehören zu einer Herrschaft, es ist daher genug, wenn einer innerhalb einer der drei Städte den Bürgereid geschworen. Bei einem Umzug hat er auch in den beiden anderen Städtchen seine Gültigkeit.

---

1) T.W., IV, S.387.
2) " ", S.500.
3) " ", S.501.
4) " ", S. "
5) " ", S.499
6) " ", S.503.
7) Brixen, Klausen, Bruneck.

In Innsbruck hat der Einwohner die bürgerlichen Lasten und Pflichten auf sich zu nehmen. Dafür wird ihm der Schutz der Stadt in der Ausübung seines Berufes zugesichert. Auf die persönliche Freiheit wurde kein besonderer Wert gelegt. Jedoch hatte jeder den Nachweis, eheliche Geburt zu erbringen. Der Einwohner konnte gewöhnlich die Bewilligung nur für solche Berufe erhalten, die einem Bürger nicht zustanden und zuminder waren. Um als Bürger aufgenommen zu werden, war der Nachweis der ehelichen Geburt, der persönlichen Freiheit eines unbescholtenen Lebenswandels notwendig; Meist ging auch eine Bewährungszeit als Einwohner voraus. Ebenfalls Voraussetzung war die Verehelichung. Die Taxe wurde vom Rat bestimmt und nach den Verhältnissen des Einzelnen bemessen. Den Bürgersöhnen wurde nur der Eid vorgelesen und ihnen die Rechte und Pflichten vorbehalten. Den Eid brauchten sie nicht selbst zu leisten. In der späteren Zeit werden auch hier wegen des zu grossen Andrangs wohl und wegen der Konkurrenz den Neuaufnahmen oft grosse Schwierigkeiten bereitet. Kinder werden oft nicht oder nur zum Teil ins Bürgerrecht einbegriffen und auch sonst machte man Einschränkungen im Bezug auf das Gewerbe. ~~Durch~~ Aus den Bürgerlisten, die 1487 angelegt wurden, sieht man , dass ein Unterschied zwischen Bürgern der Altstadt und der Neustadt gemacht wurde. In der Altstadt zählte man 125, in der Neustadt 34, in Anpruggen 54 Vollbürger. Dazu wurden später noch 2o eingezeichnet. In diesem Jahr betrug der Zuwachs 45 Personen, was verhältnismässig ziemlich viel war; später war man in dieser Hinsicht viel sparsamer und nahm oft bloss 2 - 3 Bürger im Jahre auf.[1]

1) Ztschr.Museum-Ferdin.,47,S.173 ff. u. Schönherr , gesammelte Schriften, II, S.554 ff.

Hall hat für die Einwohner die gleichen Bestimmung wie sie allgemein üblich waren. Wer als Bürger aufgenommen wurde, erhielt einen Bürgerbrief ausgestellt. Nur sehr ungern nahm man Adelige in den Bürgerverband auf und stellte die Bedingung, dass er allen Verpflichtungen nachzukommen habe. Auch bei der Fürbitte von Fürsten ging Hall nicht von seinem Rechte ab und liess sich nicht so leicht zur Aufnahme eines Unerwünschten bewegen[1].

In Kitzbühel[2] sind die Pfahlbürger von den Rechten der Bürger ausgeschlossen, haben aber die Pflichten und Lasten zu tragen. In Handel und Gewerbe sind sie stark im Nachteil gegenüber den Bürgern. Die Aufnahme als Bürger geschieht durch den Herzog und durch die Gemeinde, jedoch war sie auch durch Ersitzung möglich. Ein Fall, der in keiner tirolischen Stadt nachzuweisen ist. Bei der Aufnahme ist eine Taxe zu zahlen und jeder übernimmt dabei die Verpflichtung, nach dem Bürgerrecht zu handeln. In Rattenberg wurde ein Brief über Geburt und Stand verlangt von jedem, der als Einwohner aufgenommen werden wollte. Er erhielt in der Stadt nur das Wohnrecht und die Erlaubnis, einen Beruf auszuüben und hatte dazu die städtischen Lasten mitzutragen. Der Bürger allein war vollberechtigtes Mitglied der Gemeinde. Bürgersöhne brauchten keine Taxe zu zahlen, sondern bestätigten bloss den Eid ihres Vaters.[3]

---

1) Straganz, S.207 ff., A.B.T. III, S.64.
2) Kitzbühel, v. Kogler, S.23.
3) Kogler, Rattenberg, S.38/39.

Das bürgerliche Recht.

Einige für ihre Zeit als besonders und ausserordentlich empfundene Rechte und Vorteile sollen hier besprochen werden.

Die Regelung des Erbschaftsrechtes:

Zum Unterschied von der ländlichen Bevölkerung, deren Erbberechtigung nur sehr gering war, galt in der Stadt meist eine ganz freie Verfügungsmöglichkeit. Höchstens, wo keine Verfügung vorhanden war oder keine unmittelbaren Erben zur Übernahme berechtigt waren, trat ein Heimfall an den Stadtherrn ein. So wird in Meran 1396[1] festgesetzt, dass eine Erbschaft nicht gesperrt werden dürfe, sondern den Erben ihr Recht zukommen solle. Es ist wohl zu bedenken, dass es bis zur freien Verfügungsgewalt auch ein langer Entwicklungsgang war, allerdings eine notwendige Folge des Strebens der Stadt, seine Bürger möglichst von allen persönlichen Fesseln zu befreien. So konnte sie auch nicht dulden, dass bürgerliche Güter nach dem Tode vom Stadtherrn eingezogen wurden, statt dem städtischen Besitzstand zu verbleiben. Das Innsbrucker Stadtrecht[2] setzt den Herzog nur dann als Erben ein, wenn der Bürger ohne persönlichen Erben stirbt und seine Güter nicht für sein Seelenheil vermacht hat. Ein Seelgerät aber darf der Herzog nicht in Beschlag nehmen. Bei Halls Stadtrecht[3] ist es gleicher Weise geordnet, doch fehlt die genaue Festsetzung der Erbfähigkeit. Rudolf IV. bestimmt, dass sie bis in die 5.Sippe reichen soll.

1) Stampfer, Privileg Nr.34.
2) Schwindt-Dopsch, Nr.37
3) Straganz, S.207.

In Lienz[1] ist die Ordnung in den Statuten und Freiheiten von 1596 eingetragen. Danach hat ein Gerichtsinsasse bei einer Erbschaft von einem anderen Gerichtsinsassen seine Forderung innerhalb lo Jahren anzusagen. Einem Nichtinsassen ist eine 15jährige Frist gegeben. Hier besteht die Regelung für das ganze Gericht und ist nicht nur auf die Bürger beschränkt. Bei dem Tode eines Kindes hat sein Erbe an seine Eltern zurückzufallen; sind mehrere Kinder da, erben die Geschwister mit. Heiraten Kinder unter 18 Jahren vor ihrer Mündigkeit gegen den elterlichen Willen oder gegen den des Vormundes, so haben sie ihr Erbe verwirkt und sind auf den guten Willen der anderen angewiesen. Der Anstifter aber wird bestraft. Ebenso gilt auch in den bayrischen Städten die freie Erbberechtigung und ungehinderte Ausführung des Testaments[2].

Das gerichtliche Verfahren gegen Bürger.

Ein besonderes Vorrecht geniessen die Bürger, wenn sie mit dem Gericht in Konflikt kommen. Fast jede Stadt hat eine Bestimmung dieser Art. Die Untersuchungshaft ist nur bei schwerem Verbrechen notwendig, z.B. bei Todschlag.

In den bayrischen Städten ist die Bestimmung für die Untersuchungshaft und die Unantastbarkeit der Güter auf die Bürger nicht allein beschränkt, sondern alle mit Grundbesitz Ansässigen fallen unter diese Bestimmung. Dieser Grundsatz dringt vom Münchner Recht aus auch in den meisten Städten und Märkten Bayerns durch. Seit 1419 wird aber der Grundsatz auf Bürger untereinander eingeschränkt. Das heisst also nur bei Vergehen, die Bürger untereinander betreffen, wird von der

1) T.W., IV, S. 61o, 611 u. 614.
2) Kogler, Kitzbühel, Nr. 8.

Untersuchungshaft abgesehen. Wird aber ein fremder oder herzoglicher Diener verletzt, tritt die Verhaftung ein. Verwundet ein Bürger einen anderen Bürger, so ist er, solange der Verwundete noch lebt, frei zu belassen[1]. Auch sonst garantiert der Herzog die persönliche Freiheit der Bürger und die Unantastbarkeit ihrer Güter solange kein gerichtliches Urteil vorliegt. Eine Ausnahme bilden nur die 3 todeswürdigen Fälle.[2]

Für Innsbruck und dementsprechend auch Hall schweigt das Stadtrecht über eine Sonderbestimmung für Bürger in dieser Angelegenheit.

In den südtirolischen Städten ist es aber überall in irgendeiner Form zu finden. In Meran ist die Verhaftung nur bei Kriminalfällen erlaubt, ebenso die Einziehung von Gütern[3]. In Brixen ist die Bestimmung auf die Bürgerssöhne ausgedehnt, die mit Haus und Hof im Gerichte ansässig sind. Ebenso gibt der Bischof die Zusicherung, nicht widerrechtlich nach den Gütern der Bürger zu greifen. In Klausen und Brunneck gelten die gleichen Sätze[4]. In Sterzing[5] soll ein Bürger zwar nicht bei Straffälligkeit gefangen werden, jedoch hat er Genugtuung zu leisten. Auch hier geschieht die Gefangennahme nur bei schweren Verbrechen.

---

1) Kogler, Kufstein, Privleg Nr.7.
2) Kogler, Kitzbühel, Privileg Nr.8
3) Stampfer, Privileg Nr.34
4) T.W.,IV, S.378.
5) T.W.,IV, S.422.

Das Gerichtswesen in den Städten.

Von der frühesten Zeit an und das ganze Mittelalter hindurch ist die gerichtliche Zersplitterung und Unübersehbarkeit sehr gross. Hier soll nur soweit darauf eingegangen werden, als es für die städtische Entwicklung der Gerichtsbarkeit notwendig ist. Die wenigstens tirolischen Städtchen erhielten gleich eine eigene Stadtgerichtsbarkeit. Die Loslösung aus den Landgerichten ging meist allmählich mit dem Wachsen der Bedeutung der Gemeinde vor sich. Es war gewöhnlich so, dass die Marktsiedlung ein gewisses Mass von Selbständigkeit und Vorrechten erhielt, aber im Landgerichtsverband verblieb. Einen eigenen städtischen Richter gab es meist nicht, sondern er wurde vom Landesfürst für den ganzen Gerichtsbezirk eingesetzt und hatte die städtischen Vorrechte und besonderen Gegebenheiten zu achten. Da aber doch in den auch jungen und noch kleinen Städten das Bewusstsein ihrer Besonderheit dem Lande gegenüber schon recht ausgeprägt war und auch die ganz anderen Lebensbedingungen und Lebensformen sie dazu berechtigten, schufen sie sich mit der Ausbildung städtischer Verwaltung auch eine bescheidene eigene Gerichtsbarkeit für kleine Streitfälle und Vergehen von Bürgern. Nur ungern sah der Richter diese Einrichtungen entstehen und sich festigen, arbeitete auch dagegen, aber erst im ausgehenden Mittelalter hatte er damit Erfolg und wurde das bürgerliche Schiedsgericht verboten. Doch hat sich auch im Laufe des Mittelalters das

städtische Gerichtswesen weiter ausgebildet und sich zu eigenem städtischen Gerichtsbezirk entwickelt. Wenn auch der Richter weiterhin zugleich Stadt- und Landrichter ist, so hat sich doch ein recht wesentlicher Unterschied vollzogen. Jetzt steht das Stadtgericht in sich abgeschlossen, gleichwertig neben dem Landgericht und viele Städte haben entscheidenden Einfluss auf die Richterbestellung.

In Bozen ist auch das Gerichtswesen von der Spaltung in landesfürstlichen und bischöflichen Besitz betroffen. Seit Beginn des 13.Jahrhunderts[1] ist Gries und Bozen ein eigenes Gericht und wird zusammen von beiden Gewalten verwaltet. Das Stadtgericht[3] bildet darin einen eigenen Bezirk mit beschränkter Kompetenz und unterstand nur dem Bischof. Im Weistum von 1208[2] werden die bischöflichen und gräflichen Rechte abgegrenzt. Demnach wird das Recht in beider Namen erteilt; die einfliessenden Gelder werden geteilt. Der bischöfliche Gastalde ist zugleich gräflicher Schultheiss von Bozen.1211 wird diese Verbindung aber gelöst; der Bischof ernennt nun eigene Justiziare für die Stadt. Die Imbreviaturen geben ein genaues Bild der Gerichtsverfassung. Den Vorsitz im echten Ding hat der landesfürstliche und bischöfliche Justiziar. Das Stadtgericht liegt allein in der Hand des Bischofs während die Blutgerichtsbarkeit dem Grafen zusteht. 1293 ergeht von Meinhard eine Weisung, dass alle Insassen des bischöflicher wangischen und landesfürstlichen Gerichts unter Strafe zum Elich-Täding zu erscheinen haben. Bis Mitte des 15.Jahrhunderts

1) A.T. II, 1 C.C.4.
2) " " "
3) Stolz, Erläuterungen, S.76 ff.

bleibt die Dreiteilung des Gerichts bestehen - Eine bischöfliche Altstadt, die tirolischen Wangergassen und die landesfürstliche Neustadt Gries. 1462[1] geht das Stadtgericht an Herzog Sigmund über und 1531[2] wird das bischöfliche und wangische Gericht endgültig mit dem Landgericht vereinigt. Bozen hat damit einen eigenen Entwicklungsgang genommen, der in der allgemeinen üblichen Einheit von Land- und Stadtgericht endete, aber doch aus ganz anderen Voraussetzungen dazu kam. Eine Einflussnahme der Stadt auf das Gerichtswesen fand nicht statt und wurde zum Unterschied von den anderen Städten nie erreicht. Es ist ebenso verwunderlich, wie die geringe Selbständigkeit in der Verwaltung dieser so bedeutenden und wichtigen Stadt. Zu erklären ist es nur aus der langen Zersplitterung, durch die jeder Wille zu Einheit und Selbständigkeit sofort zerrieben wurde. Das Landgericht von Meran wird 1249[3] das erstemal bezeugt. Ihm untersteht das Stadtgericht, wie es 1317 im Stadtrecht angeführt wird. 1320[4] wird zu dem bisherigen einen Gerichtstag in der Woche noch ein zweiter vom Landesfürsten bewilligt. Bei der Klage oder Forderung gegen Bürger hat jeder sein Recht beim Burggrafen auf Tirol zu suchen oder bei seinem Stellvertreter, so wird es 1340 bestimmt.[5] Nach der alten Ordnung war eine 14tägige Gerichtshaltung vor und nach Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Pfingstmarkt, Heumahd, Kornschnitt, Weinlese und Martinimarkt in Übung. Davon war man aber abgekommen; in der Neuordnung von 1381[6]

---

1) Werumsky, S.754.
2) " " "
3) Stolz, Erläuterungen, S.71.
4) Stampfer, S.38.
5) " , S.40.
6) " , S.45.

ist nur eine 8tägige Dauer vorgeschrieben. Auch sollen alle Malefizsachen in einem Tage zu Ende geführt werden, nicht mehr 3 Tage beanspruchen wie bisher. In den anderen Rechten blieb es beim alten Brauch. Ende des 13.Jahrhunderts[1] wird das Landgericht Sterzing genannt. Im 14.Jahrhundert[2] wechselt es verschiedentlich seinen Besitzer. Vom König Heinrich von Böhmen erhält die Stadt eine Verordnung[3] im Gerichtsverfahren und wird zu einem selbständigen Stadtgericht; aber auch hier war der Richter gemeinsam für Stadt- und Landgericht eingesetzt. Im 15.Jahrhundert[4] stellte der Pfleger einen besonderen Richter für Sterzing an, der das Stadt- und Landgericht verwaltete. Für Lienz wird Mitte des 13.Jahrhunderts[5] ein Richter neben dem Pfleger genannt. Mit Ende des 13.Jahrhunderts[6] ist das Stadtgericht bereits ein für sich gesonderter Gerichtsbezirk mit Einfluss der Bürger auf die Richterwahl. 1446[7] erhält der Landrichter die Blutgerichtsbarkeit übertragen. Nach den Aufzeichnungen der Freiheiten und Statuten von 1596[8] wurde das Klich-Täding viermal im Jahr vom Stadtrichter abgehalten. Das offene Täding fiel auf Sonntag In Vocavit in der Fasten; es wurde am Rindermarkt abgehalten. Die Lehensachen wurden vor dem Lehensherrn verhandelt. Um Urbar Eigen,Grund und Boden sollte dort verhandelt werden, wo es lag. Jede Untat wurde im Gericht oder am Tatort verhandelt, von einem Sonder- oder Vorrecht der Bürger und einem besonderen Gerichtsstand ist aber nihht die Rede dabei. Auch in Glurns[9] ist das Stadt- und Land-

1) Stolz,Erläuterungen,S. 84.
2) T.W.,IV, S.418.
3) " ", S.419.
4) Archiv f.öst.Gesch.,1o2,S.243., Stolz, Geschichte d.Gerichte
5) Stolz,Erläuterungen,S.9o
6) Archiv f.öst.Gesch.,1o2,S.224. " " "
7) " " ,1o2,S.243 "
8) T.W.IV, S.6o7 ff.
9) Stolz,Erläuterungen,S.7o.

richteramt einem gemeinsamen Richter anvertraut. In den Malefizsachen richtet der landesfürstliche Richter. In Brixen wird der Burggraf im 12.Jahrhundert[1] gleichzeitig auch als Richter genannt. Er hatte die gesamte Gerichtsbarkeit inne. Bis 1277[2] hat das brixnerische Ministerialengeschlecht der Voitsberger die Gerichtsbarkeit inne. Mit ihrer Absetzung verspricht der Bischof seinen Städten wegen der vielen Bedrückungen nur mehr bestellte Beamte als Richter einzusetzen, die er in der Folge meist aus dem Bürgerstande nahm. Damit hatte der Bischof einen grösseren Einfluss auf die Stadt- und Landgerichte und die Städte selbst ~~erreicht~~ sind in ihrer Entwicklung freier und ungehemmter, gewinnen mit der Zeit selbst Einfluss im Gerichtswesen. 1256[3] tritt eine Teilung in das Stadtgericht Brixen und die Gerichte Pfeffersberg und Salern ein. So schält sich das Stadtgericht allmählich aus seiner Umgebung heraus. Für das Hofgericht bleibt es aber ein einheitlicher Sprengel noch das ganze 14.Jahrhundert. Nach dem Rechtsbuch von 1379[4] hat der Stadtrichter den Blutbann. Dreimal jährlich findet das Ehehaft-Täding statt: zu St.Georgi,St.Gallen und zu den Berchtnächten. Für Frevel, Gewalt und Unzucht soll jederzeit gerichtet werden, für andere Sachen sind die bestimmten Termine einzuhalten. Über Eigen und Lehen steht dem Bischof in ganzen Bistum die Gerichtsbarkeit zu, nur mit seiner Erlaubnis darf der Richter darüber richten. Alle Domherrenhäuser ,Benefizianten-und -Stadtadelshäuser und einige Realitäten gehören in bürgerlichen Sachen an das Hofgericht des Bischofs.[5]

1) Forschg.u.Mittlg., VI, S.215.
2) T.W.IV, S.380.
3) Arch.f.öst.Gesch., 102, S.81.
4) T.W., IV, S.379.
5) " " S.376.

In Brunneck wird bei seiner Entstehung das Gericht in die Stadt verlegt. 1277[1] wird das Stadtgericht genannt und hat bereits das Recht, Todesurteile zu fällen. Die Vollstreckung geschieht aber durch die Amtsleute des Grafen von Görz, an die sie ausgeliefert werden. Nur Innsbruck hat diese gleiche Bestimmung, sonst ist die Trennung zwischen Urteilfällung und Vollstreckung in Tirol nicht üblich gewesen. Erst 100 Jahre später erhält die Stadt die volle Blutgerichtsbarkeit und wird vom Landesgericht unabhängig. Doch war der Richter auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkt geblieben und der Hauptmann selbst versah die Blutgerichtsbarkeit. In einem Weistum von 1316[2] werden die beiden Ragen in Gerichtsbarkeit und Steuer zum Stadtbezirk gehörig genannt . Es besteht aber eine genaue Trennung von den Stiftsleuten, die der Gerichtsbarkeit der Pröbste unterstellt waren. Ausserdem waren auch einzelne Häuser vom hohen Alter dem bischöflichen Gericht untergeordnet, die jedenfalls auf eine Besiedlung vor der Stadtgründung hinweisen[3]; als selbständige Komplexe von Rechten und Verpflichtungen waren sie vor der eigentlichen städtischen Gerichtsbarkeit bereits ausgebildet. Sie werden auch immer als nicht zum Stadtgebiet gehörig bezeichnet. 1378[4] werden die Bürger vom Brixner Hofgericht befreit und erhalten dafür Johann von Villanders als Hauptmann. Klausen hat schon 1226 ein eigenes Gericht. Der Burggraf von Säben als bischöflicher Verwalter setzte einen eigenen Richter für die Stadt ein. Im 14.Jahrhundert[5] wird der Richter vom Bischof und Burggrafen[6]

1) Werunsky, S.760.
2) Forschg.u.Mittlg., VI, S.335.
3) Schlern, 1931, S.224.
4) Archivber.Tirol, III, Nr.960.
5) T.W., IV, S.349.
6) Stolz, Erläuterungen, S.81.

gemeinsam bestellt und aus der Bürgerschaft genommen . Wie bei Brunneck sind die Richter nur für die Niedergerichtsbarkeit zuständig. In Klausen wechseln im 15.Jahrhundert[1] die Hauptleute ziemlich häufig und die Richter werden dadurch immer selbständiger. In den öffentlichen Versammlungen - Stadtrechte genannt - wurde Gericht gehalten und nach der Auflassung der Ehehaft-Täding wurden in ihnen auch die wichtigen städtischen Angelegenheiten erledigt. Innsbruck ist schon 1180[2] ein eigener Gerichtsbezirk mit eigenem landesfürstlichen Richter. 1319[3] erweitert der Landesfürst das Gerichtsprivileg dahin, dass alle, Edle wie Unedle vor dem Stadtgericht Recht zu geben und zu nehmen haben, nicht bei Hofrecht. Die Erwerbung des restlichen Saggens 1339[4] bringt auch eine, wenn auch nur allmählich sich durchsetzende Erweiterung des Stadtgerichtes. 1358[5] kommt ein Vertrag mit Wilten zustande, dass allein das Stadtgericht für Klagen gegen Bürger zuständig sei. Was nun das Hochgericht anbelangt, so ist wohl im Stadtrecht eine Bestimmung dafür enthalten, aber in einer Rechnung von 1338[6] wird nur die Gefangennahme gebucht, nicht die Hinrichtung. 1398[7] wird an der Stadtschranne über einen flüchtigen Todschläger verhandelt und die Acht über ihn verhängt, also das Urteil gefällt. 1456[8] wird aber die Auslieferung an den Landrichter von Sonnenburg beurkundet. Aus diesen Tatsachen folgert Moeser[9], dass Innsbruck vorübergehend

---

1) T.W., IV, S.349, Sammler, 1905, Nr.3.
2) Stolz, Erläuterungen, S.63, Stol
3) Burglechner, S.842.
4) Arch.f.öst.Gesch., 107, S.822, Stolz, Pol.-hist.Landesbeschrbg
5) " " " ", S.311. " " " "
6) " " " ", S.306. " " " "
7) Moeser, F.M.G.T.16, S.193. Vgl.dazu Stolz, Arch.f.öst.Gesch.107, S.
8) Arch.f.öst, Gesch., 107, S.306. " " " "
9) " " " , 107, S.306. " " " "

die Hochgerichtsbarkeit gehabt, nicht aber die Blutgerichtsbarkeit; allerdings findet sich diese Trennung nur in Brunneck, sonst nirgends. 1499[1] in der Kriminalreform Maximilians ist Innsbruck dem Landgericht unterstellt. 1528 werden die Malefizrechte auf Ansuchen des Landrichters ins Rathaus verlegt. Hall gehört ursprünglich in den Gerichtsbezirk Thaur; allmählich schält sich das Stadtgericht aus dem Bezirk heraus. Mit dem Stadtrecht von 1303[2] wird dieser Prozess soweit abgeschlossen, dass man von einem eigenen Stadtgericht reden kann, wenn es auch noch weiter ein Bestandteil des Thaurer Gerichts blieb und den eigenen Stadtrichter erst Mitte des 14.Jahrhunderts erhielt. Den Bestrebungen nach einer völligen Loslösung vom Gerichtsbezirk machte Markgraf Ludwig ein energisches Ende. Kufstein erhält im Privileg von 1339[3] die Freiheit in Gerichtssachen und Vorrechte für Bürger,wie sie auch in tirolischen Städten begegnen. Das bürgerliche Schiedsgericht wird bewilligt. Es ist ein ziemlich grosses Mass von Ausnahmerechten und Vorrechten, wie sie sonst selten gegeben wurden. Doch gibt der Wortlaut des Privilegs nicht die Berechtigung, ein eigenes Stadtgericht anzunehmen. Sicherlich war der Markt schon stark dem Landgericht entwachsen, seine Loslösung aber noch nicht vollzogen. Es ist auch für die bayrische Gerichtsordnung eine Eigentümlichkeit, dass sie die gemeinsame Verwaltung von Stadt- und Landgericht beibehält. Mit dem Privileg ist also nicht im vollen Sinn des Wortes ein Stadtgericht geschaffen worden, sondern nur der Grad der

---

1) Wopfner ,Lage Tirols, S.180.
2) Stolz, Erläuterungen, S.62, u. Straganz ,S.177.
3) Kogler, Kufstein, Privileg 1,u. S.26; Stolz,Erläuterungen, S.59.

Exemption vom Landgericht festgelegt worden. Denn, wenn es heisst der Bürger darf erst nach dem ergangenen Urteil der Schranne vom Richter amtlich zur Verantwortung gezogen werden, so ist es schliesslich nur ein Aufschieben, aber nicht die Aufhebung der landesfürstlichen Befugnisse. Kufstein hatte die eigenen Gerichtsversammlungen, die sogenannten Stadt- und Bürgerrechte. In Rattenberg ist es ähnlich geordnet. Bei seiner Stadterhebung 1393[1] erhält es eine teilweise Loslösung aus dem Landgericht und eine beschränkte eigene Gerichtsbarkeit. Auch hier gibt es keinen eigenen Stadtrichter. Die drei schweren Fälle sind dem Landesfürst vorbehalten. Anfangs wird die Hochgerichtsbarkeit ausserhalb der Stadt ausgeübt, später die Dingstätte in die Stadt verlegt. Auch in Kitzbühel[2] geht die Verselbstständigung des Gerichts mit der Verleihung des Stadtrechtes Hand in Hand. Das Hochgericht ist dem Herzog überantwortet und einen eigenen Stadtrichter gibt es nicht; trotzdem ist hier die Selbständigkeit des städtischen Gerichtes grösser als es sonst der Fall gewesen zu sein scheint, denn die Stadt hat ein Vorschlagsrecht für den Richter. Das Stadtgericht, Weisheit genannt, übte nach der Buchsage die niedere Gerichtsbarkeit aus.

1) Kogler, Rattenberg, Privileg 2 u. Stolz, Erläuterungen, S.59.
2) " , Kitzbühel, S.31 ff. u. Stolz, Erläuterungen, S.58.

Die Stellung des Richters in den Städten.

Erst im 13.Jahrhundert wird der Titel " Judex " für die Inhaber der richterlichen Gewalt üblich. Diese iudices hatten aber noch die verschiedensten Verwaltungsgeschäfte zu überwachen und es tritt eine Trennung der Befugnisse ein. Die rein richterliche Betätigung vertrauen sie "subiudices" an und behalten selbst die verantwortliche Leitung. Die subiudices werden kurzweg Richter genannt, ihre verantwortlichen Vorgesetzten nennen sich jetzt Pfleger.[2] Meist waren die Richter vom Pfleger besoldet, selten waren sie mit eigenen Einkünften begabt. In ihrer gerichtlichen Tätigkeit waren sie vollständig unabhängig vom Pfleger. Die Hochgerichtsbarkeit unterstand dem Landesfürsten.[1]

In den Städten war die Einflussnahme der Bürger auf die Richterwahl recht verschieden; sehr oft aber war es zu Ungunsten der Stadt damit bestellt. Besonders die Stadt Bozen blieb durch die Dreiteilung im Gerichtswesen für immer ohne nennenswerten Einfluss auf das Richteramt. Man hört auch öfters Klagen über die ungeeignete Personen, die das Amt inne hätten. Bei Amtsantritt hatte der Richter zu versprechen, die Freiheiten und Rechte der Stadt zu achten. Jede Einmischung in die Wahl des Bürgermeisters ist ihm verboten und das Bestätigungsrecht

1) Arch.f.öst.Gesch.,102,S.160, Stolz, Geschichte der Gerichte.
2) Dieser behält in erster Linie die Verwaltung des Gerichtsbezirkes in der Hand.

hat nicht er , sondern der Landesfürst selbst. Nur bei wichtigen Angelegenheiten dürfen die drei Richter an den Beratungen der Stadtväter teilnehmen und haben dabei das Interventionsrecht. Sehr gut wird die Lage durch eine Bestimmung beleuchtet: der Richter solle nicht hinterrucks Berichte über Rat und Gemeinde an den Landesfürst senden. Nur bei schweren Verbrechen darf der Richter einen Bürger einziehen. Auch nicht in späterer Zeit kam das Amt in städtische Hände. In Meran ist die Trennung zwischen Pfleger und Richteramt schon in der ersten Hälfte des 13.Jahrhunderts durchgeführt[1]. Die Stadt bildet mit dem Land ein gemeinsames Gericht, in dem die Bürger durch die Ordnung von 1411 ein Vorschlagsrecht für 3 - 4 Bürger haben. Der Burggraf wählt darauf den Richter für ein Jahr[2]. Von Sterzing erfährt man aus dem Stadtrecht[3], dass der Richter bei seiner Einsetzung die Freiheiten der Bürger zu achten schwört. Wie bei Bozen ist auch hier ein landesfürstlicher Richter, der für das Stadt und Landgericht sein Amt inne hat, denn das Stadtrecht enthält die Bestimmung, dass der Richter abwechselnd zu Landrecht und zu Stadtrecht sitzen solle. Zwischen Berg- und Landrichter waren oft genug Streitfälle, um die Abgrenzung ihres Wirkungskreises[4]. In Lienz ist gleich wie in Meran der Richter dem Burggrafen schon Mitte des 13.Jahrhunderts untergeordnet und wie Meran ist es auch ein Landgericht mit einem gemeinsamen Stadt- und Landrichter[5]. 1446[6] verlieh Graf Heinrich IV. dem Richter Bann und Acht über das Blut zu richten.

1) Arch.f.öst.Gesch.1o2,S.16o.
2) Stampfer,Urkunde, 46.
3) T.W.,IV, S.42o.
4) Wopfner, Allgemeine Lage Tirols, S.168.
5) Arch.f.öst.Gesch.,1o2,S.16o.
6) " " " " S.243,Anmkg.2.

Die Stadt hat ein Vorschlagsrecht[1] für zwei aus ihrer Mitte, der Graf oder sein Stellvertreter wählt daraus den Richter. 1501w wird dieses Recht beim Verkauf an die Wolkensteiner in der Bestätigung der Freiheiten als " Gnade " hingestellt, die immer widerrufen werden kann. Aber die Bürger bleiben auf ihrem Recht bestehen. Der Stadtrichter[2] hat die ganze bürgerliche Gerichtsbarkeit und Polizeiordnung, die Überwachung des Spitals und des Kirchenfonds, die Verleihung der Bürgerlehen und ähnliche Rechtsgeschäfte zu schliessen. Erst 1580[3] erhält Lienz einen eigenen Stadtrichter, der aber nur bis zu 5 Pfund und 60 Pfennig Strafen darf, was darüber an Hauptmann und Herrschaft weiterzuleiten hat. Die Wahl des Stadtrichters liegt jetzt in der Hand der Bürger, die ihn dann dem Hauptmanne vorstellen[4]. In Brixen üben im 12.Jahrhundert[5] die Voitsberger die Gerichtsbarkeit in Stadt- und Landbezirk aus. In einer Fehde von 1277 unterliegen sie dem Bischof. Er entzieht ihnen die Lehen und gibt sie überhaupt nicht mehr aus, da er die Gefährlichkeit der Sache einsieht. Er bestellt jetzt auch für Brixen, wie er es schon in Brunneck getan, einen Richter aus dem Bürgerstand, der als absetzbarer Beamter seines Amtes waltet. Die strafrichterlichen Befugnisse sind streng von der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Eigenleute geschieden[6] . Die Einsetzung des Richters geschah durch den Bischof; die Bemerkung in einer Urkunde von 1356 [7] im

---

1) T.W.,IV, S.597,
2) " " "
3) Werumsky, S.761.
4) T.W.,IV, S.614.
5) " " S,377.
6) " " S.381
7) Sinnacher,I,c,5.Band,S.252.

Bezug auf den Richter " - - - setzen und mit allen unsern Bürgern zu Brixen " lässt sich wohl eine, wenn auch bescheidene Einflussnahme auf seine Einsetzung erschliessen. Bei seinem Amtsantritt[1] schwört der Richter, die Gemeinde bei ihren Rechten zu lassen und ohne Wissen und Wille der Bürger keine Neuerung einzuführen. Über Eigen und Lehen dürfte er nur mit der Bewilligung des Bischofs richten[2] . Um 1500 wird jedes bürgerliche Gericht[7] untersagt und allein der Gerichtshof als Kompetent für bürgerliche und Kriminalsachen angeordnet. Die Leitung des Gerichtshofs hat der Stadtrichter der vom Rat Beisitzer erhält. Auch bei Übertretungen der Stadtordnungen hat er die Strafgewalt[3]. Die Gerichtsbarkeit der Geistlichkeit über ihre ansässigen Leute schloss Gewalt, Frevel, Unzucht aus; diese Fälle gehörten vor das Stadtgericht. Jeder dieser Leute, der Gewerbe betrieb, unterstand überhaupt dem Stadtgericht[4]. In Klausen[5] ist der Richter ein Bürger und in der Stadt angesessener, ehrlicher Mann. Die Bürgerschaft hat Einfluss auf Ernennung wie in Brixen. In seinen Wirkungskreis fallen die Malefizsachen der Bürger und die Störung des Gerichtsfriedens. Auch in Brunneck[6] ist der Richter ein Bürger . Er ist frei von Robott , Wache und Abgaben. Für Unzucht darf er Bürger nicht fangen, auch einen Bürgerssohn nicht, sobald der Bürger für ihn zahlt. Die Schenkerlaubnis erteilt der Richter und die Spielhütte im St.Laurenzenmarkt

1) T.W.,IV, S.376.
2) " " S.384.
3) Arch.f.öst.Gesch.,1o2,S.283.,Stolz,Geschichte der Gerichte Deutschtirols.
4) T.W.,IV, S.381.
5) " " S.349.
6) " " S.469,47o,471,487,489,49o.
7) Gemeint ist das Schiedsgericht.

hängt ebenfalls von seiner Bewilligung ab. Hier in Klausen und in Lienz konnte gegen das Urteil des Richters beim Pfleger Berufung eingelegt werden. Einen eigenen Marktrichter hat Innsbruck bereits 1180[1], wo er als iudex forensis als erster der Bürger in der Zeugenreihe erscheint. Nach der Ordnung im Stadtrecht[2] geschieht die Bestellung des Richters durch den Stadtherrn, doch ist der er an die Zustimmung der Bürger gebunden. Hier steht der Richter an der Leitung der Verwaltung und der Rechtspflege und hängt noch sehr stark vom Stadtherrn ab. Es ist die einzige Stadt Tirols, in der der Richter auch in den städtischen Angelegenheiten tonangebend ist. Überall sonst haben wir die genaue Abgrenzung gesehen, das Versprechen nicht in städtische Rechte und Freiheiten einzugreifen. Erst in der 2.Hälfte des 14.Jahrhunderts mit der Wahl eines Bürgermeisters wird der Richter auf sein eigenes Gebiet beschränkt und seine Bestellung von der Bürgerschaft abhängig. Von jetzt ab trägt er auch den Namen Stadtrichter. Man sieht die Wandlung, die sich im Charakter der Stadt vollzogen hat, zu ziemlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Landesfürsten. Begünstigt wird die Loslösung vom Landesfürst auch dadurch, dass das Stadtrichteramt 1350 - 1380 an Adelige vergeben war, die subiudices mit der Ausübung betrauen. Anfang des 16.Jahrhunderts wird im Bürgerbuch gesagt, dass die Wahl des Stadtrichters am Erhardita gleichzeitig mit der Wahl der anderen Ämter vorgenommen werde. Der alte Stadtrichter schlägt drei Männer zur

---

1) Jäger, I, S.632.
2) Schwindt-Dopsch, Nr.37.

Wahl vor; Rat und Gemeinde wählen daraus den Richter. Hall ist in der ersten Zeit Teil des Thaurer Gerichtes. 1296[1] wird der " iudex de Thaur " genannt. 1297 wird ein iudex de Hallis angeführt; diese wechselnde Bezeichnung dauert noch länger an , als auch schon der Gerichtssprengel Thaur 1300 losgelöst wurde, und so den ersten Schritt zur Selbständigkeit Halls machte. Im Stadtrecht[2] wird auch eine Ordnung für den Richter festgelegt. Er wird jetzt mit der Zustimmung der Bürger bestellt, es untersteht die Stadt aber noch dem Thaurer Gericht. Im Laufe des 14.Jahrhunderts tritt auch hier die Trennung in Pfleger- und Richteramt ein. 1337[3] wird ein Richter des Bertold von Freundsberg genannt; 1339 der Unterrichter des Richters des Bertold von Freundsberg, 1342 der Stadtrichter von Hall genannt und dieser Titel bleibt ihm auch. 1339[4] kommt die Weisung, dass alle Satzungen, die der Richter mit den Geschworenen zum allgemeinen Nutzen der Stadt vereinbart, Kraft und Macht haben sollen. 1359[5] tritt Markgraf Ludwig allen Bestrebungen nach Loslösung des Stadtgerichts energisch entgegen. Er bestimmt die Unteilbarkeit des Gerichts und des einen Richters. Die Schranne bleibt im Burgfried. So war der Stadtrichter auch ordentlicher Richter des Landgerichts, an ihn waren die Schwerverbrecher abzuliefern. Die 12 Geschworenen zur Urteilsbildung waren meist mit dem Stadtrat identisch. Bei Kriminalprozessen war Stadt- und Landgericht in gleicher Anzahl vertreten. Aus dem Vorschlagsrecht wird das Wahlrecht. Am Stefanitag wurde der Richter abwechselnd

1) Straganz, S.19.
2) Arch.f.öst.Gesch., 107, S.263. Stolz, Pol.-hist.Landesbeschreibg. " " " " S.265. " " " "
3) Arch.B.T., III, S.386.
4) " " , " , S.68 und Arch.f.öst.Gesch., 107, S.262.

das eine Jahr aus dem Rat, das andere Jahr aus der Gemeinde genommen und vom Landesfürst bestätigt worden. Der Stadtrat schlug 3 Männer vor, daraus wurde die engere Wahl getroffen. Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigte, erhielt vom alten Richter Amt, Gerichtsstab und Schlüssel. In den bayrischen Städten gab es keinen eigenen Stadtrichter, sondern die Stadtgemeinde wurde vom Landrichter betraut, der ihre Vorrechte zu achten verpflichtet war. Der Richter[1] hatte "gut und unverzogen" Recht zu tun, jede Rechtsverzögerung war damit untersagt. In den Privilegien wird er als "unser" Richter[2] bezeichnet und stellt sich damit ganz eindeutig als landesfürstlicher Beamter dar. Allerdings sind seine Kompetenzen stark eingeschränkt. Nur bei den drei grossen Fällen hat er freie Hand und darf den Bürger gefangen nehmen. Mitte des 15.Jahrhunderts wird er Stadt- und Landrichter genannt[3]. Die Zusammengehörigkeit bleibt gewahrt, doch bildet sich die Stadt immermehr als geschlossener selbständiger Rechtsbezirk heraus; aus dem kleinen Anfang mit einigen Vorrechten der Bürgerschaft entsteht durch die besonderen städtischen Bedürfnisse der selbständige Rechtsbezirk. 1271[4] wird für die Gegend im Leukental ein herzoglicher Richter ernannt und ihm dabei die Wahrung der neu verliehenen Vorrechte des Ortes Kitzbühel aufgetragen. Mitte des 14.Jahrhunderts wird der Richter nach dem Stadtrecht nur nach der Bürger Rat und Bitte vom Herzog eingesetzt[5]. Die Stadt hat sich also schon einen Ein-

---

1) Kogler, Kufstein, Privileg 1.
2) " " " 7.
3) Arch.f.öst.Gesch., 167, S.123, Stolz, Pol.-hist.Landesbeschrei
4) " " " S.69. " " "
5) Kogler, Kitzbühel, Privileg 8.

fluss erkämpft. Doch hat der Richter sich nicht in die Geschäfte des Rates einmischen dürfen und konnte höchstens auf ihre Einladung hin an ihren Sitzungen teilnehmen. Auch hier hat der Richter die Doppelstellung als Stadt- und Landrichter und richtet in den schweren Fällen im Namen des Herzogs.

Die Gerichtsversammlung und die Erscheinungspflicht der Bürger.

Das Ehehaft-Täding[5] wurde in den Städten überall als Gerichtsversammlung beibehalten. Es diente gleichzeitig zur Erledigung der wirtschaftlichen und der Gemeindeangelegenheiten. So wird es in Lienz zweimal im Fasching und zweimal während der Fasten abgehalten[1]. In Brixen[2] findet es dreimal jährlich statt. Dazu haben alle Bürger zu erscheinen, wenn sie nicht eine begründete Entschuldigung für Ausbleiben haben. Ebenso ist es in Innsbruck[3] und in Lienz. In Brunneck[4] wird die- zu den vier Quatembern das Elich-Täding abgehalten und muss 14 Tage vorher ausgerufen werden, damit sich jeder für eine Klage bereiten kann. Ist jemand nicht zu Hause, wenn der Fronbote ihm die Vorladung vors Gericht bringt, so ist das nicht strafbar. Wohl aber, wenn er ohne Wissen und Urlaub des Richters verreist , um sich dem Gericht zu entziehen. Mit dem zweiten Glockengeläut vom Ragen hat sich jeder zur Versammlung zu begeben. Am Mittwoch, dem ersten Tag, wird alles für die Stadt Notwendige erledigt. Donnerstag und Freitag leitet der Richter die Gerichtsverhandlung. Wer eine Anklage erhebt, hat mindestens 3 Tage vorher

---

1) T.W., IV, S.607.
2) " " S.579, u.389.
3) " I., S.233
4) " IV, S.488.
5) Es ist ein alter Bestandteil Dorfverfassung, der sich in der Stadt aus seiner vorwiegend gerichtl. Funktion in eine Einrichtung zu Verwaltungssachen umbildet.

den Beklagten zu benachrichtigen. Auf Aufforderung hat auch der Einwohner zu erscheinen. Auch in Sterzing[1] hat jeder zu den Hofurteilen, Malefiz, Gastrechten und Stadtrechten zu erscheinen. Montag nach St. Georgen-Tag wurde an der Bannbrücke das Landgesetz verlesen; das hatte jeder anzuhören, damit es sich nach den Ordnungen richten konnte. In Glurns gibt es die grosse Gemeindeversammlung am Faschingssonntag - im Stadtbuch Kässonntag genannt - zu dem alle Bürger und Einwohner zu erscheinen hatten. Die Ehehaft-Tädinge genügten aber nicht, man richtete deshalb Rechtstage ein, die in den Gerichtsbezirken "Landrecht" genannt und entsprechend dazu in den Städten als "Stadtrechte" bezeichnet wurden. Diese wurden gewöhnlich alle 14 Tage abgehalten, wenn nötig aber auch öfter. Wer dazu geboten wurde, hatte sogar sogleich zu erscheinen. In Brunneck und den meisten Städten ist es nicht mehr nötig, zu allen diesen Verhandlungen alle Bürger zusammenzurufen, man hatte dafür einen Ausschuss, die " Geschworenen ". Nur zu den Malefizverhandlungen und der Vollstreckung der Todesstrafe haben in Brixen und Brunneck zu erscheinen. Auch in Glurns[2] wird betont, dass jeder, der zu einer Verhandlung in einem Rechtsfalle einberufen wird, auch zur Nachtzeit sogleich zu kommen habe. In Sterzing[3] sitzt der Richter immer abwechselnd zu Land- und Stadtrecht und zwar ist immer Freitag nach dem Landrecht ein Stadtrecht fällig. In Kitzbühel[4] gab es auch die Verpflichtung für die

1) T.W., IV, S.421.
2) " III, S.9, 12, 2o.
3) " IV, S.421.
4) Kogler, Kitzbühel, Privileg 7.

Bürger zur Gerichtsverhandlung und jedem anderen Geschäft, wenn es von der Stadt gefordert wurde, zu erscheinen.

Die Gerichtsbeihilfe durch die Bürger.

Bei der Verfolgung und Ergreifung von Missetätern waren die Bürger zur Hilfe verpflichtet. 1318 wird diese Pflicht auch anderen Gerichten gegenüber eingeschärft[1]. So heisst es in Lienz[2], wenn das Gericht zu schwach ist und ruft die Gerichtsleute um Hilfe an, sind sie unter Strafe auch dazu verpflichtet. Die Hilfe bestand auch in einer Anzeigepflicht wenn man Leute "ungewöhnliche oder verschrieene Wege" gehen oder reiten sah. Erhob das Gericht "öffentliches Geschrei" über diesen, sollte jeder zu seiner Verhaftung mitwirken; tut jemand nicht mit, verfällt sein Leib und Gut. Ganz ähnlich ist die Ordnung auch für Brixen[3]. Hat der Stadtrichter etwas im Interesse der Stadt oder des Gerichtes durchzuführen und ist er allein nicht imstande, hat jeder mitzuhelfen. Hier ist die Bestimmung nicht allein auf Gerichtssachen beschränkt, sondern der Bürger kann auch in anderen Belangen zur Hilfe herangezogen werden. In Meran[4] hat auch jeder, der als Rechtshelfer zum Gerichtstag entboten wird, bei Strafe zu kommen, falls er nicht durch Ehehaftnot entschuldigt ist. Die Ordnung der Stadt Bozen von 1437[5] hat ebenfalls diese Bestimmung. Bei Mord und Totschlag hat jeder Gerichtsinsasse an der Verfolgung mitzuhelfen.

1) Arch.f.öst.Gesch.,102,S.231, Stolz, Geschichte der Gerichte Deutschtirols.
2) T.W.,IV, S.615.
3) T.W.,IV.,S.394.
4) Stampfer,Privileg 2.
5) Stolz,Südtirol,III,2,S.81.

Der Gerichtsstand der Bürger in den Städten.

In Innsbruck bestimmt König Heinrich 1329[1], dass die Bürger nur vor ihrem städtischen Gericht Recht nehmen müssen und nicht vor ein anderes Gericht bezogen werden dürfen mit Ausnahme ihrer Besitzungen und Lehen ausserhalb; für diese Angelegenheiten haben sie in dem Gericht, darin das Gut liegt, Recht zu stehen. Gleichzeitig verspricht der Landesfürst, dass von ihm aus keine Einmischung in die städtischen Gerichtsverhandlungen geschehen werde und auch Briefe und Privilegien an andere wirkungslos sein sollen. Im Sinne dieser Bestimmung schloss die Stadt 1358[2] einen Vertrag mit Wilten , dass das Stadtgericht allein für alle Klagen gegen Bürgern zuständig sei. In den bayrischen Städten wird in Kitzbühel[3] ebenfalls nur für Eigen und Lehen ausserhalb der Stadt die Gerichtszuständigkeit, wo das Gut gelegen, zugestanden; aber wegen sonstigem Vergehen darf er nicht vor das Landgericht gezogen werden, sondern braucht nur vor dem städtischen Gericht zu Recht stehen. Andererseits aber sollte kein Dienstmann vor das städtische Gericht gestellt werden, es sei denn, dass er bei frischer Tat ertappt wurde. In Kufstein[4] und Rattenberg[5] wird zwar der ausschliessliche Gerichtstand vor dem Stadtgericht nicht genau genannt, sondern nur die Zusicherung gegeben, dass Privilege für den Gerichtsstand den Bürgern nicht nachteilig sein sollen. In Brixen[6] wird bei

1) Schwindt-Dopsch, S.168.
2) Zoller, I, S.97.
3) Kogler, Kitzbühel, Privileg 8.
4) " , Kufstein, " 1.
5) " , Rattenberg, " 2.
6) T.W., IV, S.38o u.381.

einem Vergehen des bischöflichen Hofgesindes gegen einen Bürger vom Hofrichter nach Gotteshaus und Hofes Recht gerichtet. Bei einem Vergehen eines Bürgers gegen das Hofgesinde richtet der Herr nach Hofrecht.In keinem Fall aber ist das Stadtgericht zuständig.

Die Grundlage des mittelalterlichen Rechtes.

3)

Das mittelalterliche Recht geht auf das alte deutsche und germanische Recht zurück. Es hat sich zwar besonders in den Städten weitgehend anpassen und verändern müssen, die Quelle aus der alle Neuformungen im Rechtswesen schöpften, blieb aber doch das germanische Recht; aus allen Veränderungen schimmert noch germanisches Ideengut hervor. Die öffentliche Gerichtsversammlung und die Verpflichtung jedes Einzelnen daran teilzunehmen, ist aus der germanischen Zeit und bleibt das ganze Mittelalter hindurch in den Städten beibehalten. Auch die germanische Gerichtsverfassung, dass der Richter nur Frager des Rechtes ist und das Urteil durch die versammelte Dinggemeinde geschieht, bleibt in Kraft. Das germanische Recht gab auch jedem das Recht der Selbsthilfe, die sich in der Rache und gemildert noch lange in Form der Fehde erhalten hat oder in der Pfandnahme zur Schadloshaltung äusserte. Mit zunehmender Rechtssicherheit wurde die Erlaubnis der Selbsthilfe immer mehr zurückgedrängt , die Fehde verboten und eigenmächtige Pfandnahme sehr stark eingeschränkt. Immer wieder wird betont, dass sich jeder ~~mit seiner Gnade~~ ans Gericht zu wenden habe und sein Urteil abwarten solle, nicht aber eigenmächtig handeln dürfe. Hall hat in seinem Stadtweistum 1328[1] die Bestimmung, dass jeder sich ans Gericht zu wenden habe, nicht sein Recht selbst zu suchen habe; und in Brunneck[2]

1) Straganz, S.179.
2) T.W., IV, S.489.
3) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte u. Schröder, "Das germanische Recht".

soll sich jeder durch das Recht befrieden lassen und das Urteil abwarten. Dazu gehören auch die verschiedenen Verbote, jemanden Frieden aufzusagen und Waffen in der Stadt zu tragen. Alles Bestimmungen, die noch den wehrhaften Charakter des Volkes sehr deutlich zeigen und wie schwer es werden konnte, sie zur Aufgabe jeglicher Selbsthilfe zu bewegen. Immerwährend war das Recht in Fortbildung begriffen, wie ja das Leben dieser frühren Zeit überhaupt in seinen Formen dauernd in Fluss war. Teils auf gewohnheitsrechtlichem Wege, teils durch Satzungen schuf sich die Wirklichkeit die notwendigen Formen im Rechtsleben wie in kulturellen und wirtschaftlichen Belangen . In den Städten ist die Unantastbarkeit des Hauses noch lebendig; die Bestimmungen in den Stadtrechten bringen die germanische Auffassung noch gut zum Ausdruck.Freiheit auf eigenem Grund und Boden, unbedingtes Herrenrecht innerhalb seines Besitzes ist hier noch in Geltung. Es gibt noch mehrere germanische Rechtsbegriffem die im Volk weiterlebten trotz aller Veränderungen, die die Zeit mit sich trägt. Die rechte Gewere trifft man immer wieder in irgend einer Form an. Und das alte germanische Gastrecht muss sich zwar viele Änderungen gefallen lassen, aber es bleibt doch die heimliche Quelle aller Neuerungen.In der Beurteilung des Totschlages[1] tritt im 11. und 12.Jahrhundert eine grundlegende Änderung ein. Bisher nach germanischen Rechtsempfinden war Totschlag mehr eine private Angelegenheit der Sippe und vom Gericht nicht besonders geahndet.

---

1) H.Z.,147 "Bürgerfreiheit und Herrschergewalt unter Heinrich d.Löwen" von H.Meyer.

Mit der Idee des Gottesfriedens tritt aber eine Wandlung ein. Jetzt wird der Totschlag eine Meintat, der Täter ein Eid- und Friedensbrecher; nicht nur die Kirche, auch das weltliche Gericht bestraft solches Verbrechen und nach germanischer Anschauung fällt es unter das Blutgericht. Damit war nun auch den Bischöfen die Blutgerichtsbarkeit in die Hand gegeben und eine folgenschwere Entwicklung eingeleitet. Für die Städte im besonderen hat der von der Gemeinde geschworene Friede seine Bedeutung. Aus dem Ausschuss zur Wahrung des Friedens entwickelt sich die selbständige Stadtverwaltung und der Stadtrat. In den tirolischen Städten geht die Entwicklung nicht so weit zurück, mögen sie auch im 12.Jahrhundert manche schon bestanden haben, so doch erst als sehr kleine bescheidene Gemeinden, die im 13. und 14. Jahrhundert von ihrem Fürsten nach dem Beispiel der grossen deutschen Städte Verfassung und Verwaltung erhalten haben.

Das Weiterleben des germanischen Verbotes der Heimsuchung in den Städten.

Das germanische Recht verstand unter Heimsuchung den Überfall auf Haus und Besitz mit bewaffneter Hand. In das städtische Leben übertragen bildete es seine Bedeutung einigermassen um. Hier spricht man von Heimsuchung, wenn jemand einen in sein Haus verfolgt, ihn auf seinem Besitz beleidigt oder

verletzt. Andererseits hat der Bürger auf seinem Grund und Boden das Recht, einen Verfolgten aufzunehmen und vor dem Richter zu schützen. Überall wird Heimsuchung als Gewalttätigkeit streng geahndet, so in Innsbruck[1] und dementsprechend kehrt auch im Haller[2] Stadtrecht diese Bestimmung wieder. Heimsuchung und Verfolgung unter die Dachtraufe wird mit Geldstrafe belegt, die aber nicht den Verfolgten, sondern den, dessen Dach und gefriedetes Recht dadurch verletzt wurde, zukommt. In Kitzbühel[3] steht Strafe und Entschädigung auf der Verletzung des Hausfriedens. Der Hausherr kann jedem den Eintritt verwehren und schafft damit eine Freistätte für Verfolgte. Doch gilt das nur in der Zeit der Rechtsunsicherheit Mit der Festigung der öffentlichen Gewalt ging dieses Asylrecht verloren, als Erinnerung daran bleibt aber die Bestimmung, dass der Hausherr die Obrigkeit zwar einlassen muss, bei einer Verfolgung aber nicht mithelfen muss und den Richter innerhalb seines Hauses nicht zu unterstützen verpflichtet ist, sondern dem Verfolgten weiterhelfen kann. Auch das Meraner Stadtrecht[4] spricht sich streng gegen die Verletzung des Hausfriedens aus. Für das Nachjagen unter die Dachtraufe wird das Strafgeld auf Verfolgten, Gericht und Hauswirt aufgeteilt. Jagt einer bis über die Haustüre nach, so zahlt er jedem die ganze Busse. Ist es ein gefährlicher Friedensbrecher, so ist er dem Gericht zu überliefern; widersetzt er sich dabei und wird verwundet oder getötet, so wird niemand dafür zur Verantwortung

1) Schwindt-Dopsch, Nr. 37, S.
2) Straganz, S. 170.
3) Kogler, Kitzbühel, Privileg 8 u. S. 41.
4) Stampfer, Privileg II,

gezogen. In Sterzing[1] wird ebenfalls jedes bewaffnete Eindringen ins Haus streng bestraft. Andererseits kann der Hausherr einen Flüchtling aufnehmen, wenn er in sein Haus flieht. Will der Bürger ihn aber nicht schützen, so kann er dem Richter und der Gemeinde sein Haus öffnen. Hier geht das Asylrecht noch sehr weit und es ist nur vom einzelnen Bürger abhängig, wieweit er von seinem Recht Gebrauch macht. Wieweit es aber praktisch in Übung war lässt sich nicht feststellen. In Lienz[2] wird ähnlich wie in Sterzing und Meran die Grösse der Strafe abgestuft, je nachdem, ob der Eindringling unter die Dachtraufe oder sogar ins Haus bewaffnet eindringt. Im letzten Falle verfällt seine Hand und Fuss ohne Gnade dem Gericht und dem Hausherrn steht eine Entschädigung zu. Wirft einer etwas ins Haus nach, so ist seine Hand verfallen und er ist dem Hausherrn einen Ersatz schuldig. Brixen[3] hat fast die gleiche Bestimmung wie Sterzing. Bei Todschlag und Todeswunden ist aber der Bürger verpflichtet, den Richter ins Haus zu lassen. Wenn es dem Täter aber gelingt, aus dem Haus zu entfliehen, so soll es dem Hausherrn nicht angerechnet werden; also wie in Kitzbühel, für den Hausherrn besteht keine Verpflichtung zum Mithelfen.

Die rechte Gewere.

Die rechte Gewere besagt, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist ein Besitz unanfechtbar wurde, wenn nicht innerhalb der Frist andere Rechtsansprüche erhoben wurden. Ursprünglich war diese Verjährung[4] von Rechtsansprüchen auf

1) T.W., IV, S.422 u.423.
2) T.W., IV, S.608/616.
3)
4) Voltelini, Hist.Festschrift, S.12.

einen langen Zeitraum von 1o - 3o Jahren ausgedehnt. Die Abkürzung kam aus dem französischen und englischen Recht und wurde in den meisten deutschen Stadtrechten aufgenommen. So hatte Meinhard II. noch die 10jährige Dauer und das oberbayrische Landrecht in seiner älteren Fassung durch Kaiser Ludwig hatte es ebenso. Erst Mitte des 14.Jahrhunderts wird im Münchner Recht aus der 10jährigen eine 1jährige Frist. Das Innsbrucker Stadtrecht[1] hat bereits die einjährige Frist; nur wenn jemand seine Abwesenheit beweist, wird ihm eine 10jährige Frist sein Recht zu verfolgen bewilligt. Das gleiche wurde ins Haller Stadtrecht[2] übernommen. Ebenso gilt in Kitzbühel[3] lt. Stadtrecht von 1354 die einjährige stille Gewere. 1289[4] erlässt der Landesfürst von Tirol ein Gesetz über die Ersitzungsfrist. Für Grundbesitz und Fahrharbe wird eine 10jährige Frist besetzt. In Bozen wird dieses Landesgesetz ins Stadtrecht übernommen, wohl auch in den anderen Städten, die keine eigene Bestimmung dafür haben.

Der Gast und sein Recht.

Schon früh ergeben sich in den Städten verschiedene Notwendigkeiten, die Fremden rechtlich sicherzustellen. Ihnen das nötige Mass an Schutz und bei Rechtsfällen möglichst rasche Erledigung ihrer Sache zu gewährleisten und damit die für die Wirtschaft so wichtige kaufmännische Belebung der Städte zu heben. Daher war in allen Städten ein "Gastgericht" üblich,

1) Voltelini,Hist.Festschrift,S.12.
2) Stroganz,S.176.
3) Kogler,Kitzbühel,Privileg 8.
4) Stolz,Südtirol,III,2,S.63 u.18.

das zur raschen Erledigung nur eine Geschworene zusammenrief In Bozen[1] sind ausserhalb der gewöhnlichen Termine solche für Gäste festgesetzt und 5 Urteiler angeordnet. Die Verhandlung beginnt am selben Tag noch und war meist in 3 Tagen erledigt. Für Beweisverfahren waren Erleichterungen geschaffen und die Vollstreckung des Urteils geschah sofort. Auch bei der Pfandnahme konnte die Lösung in 24 Stunden stattfinden oder die Versteigerung, das Normale dagegen war 14tägige Fris Dafür waren aber die Prozesskosten für dieses Verfahren reic lich hoch bemessen. In Sterzing[2] wurde bei einer Zahlung des Bürgers an den Gast oder umgekehrt 3 Tage nacheinander vor das Gericht geladen, am vierten hatte das Gericht stattgefunden. In Brixen[3] wird auch ausserhalb der bestimmten Tage für fremde und unaufschiebbare Sachen jederzeit Gericht gehalten. In Klausen[4] kann ein Bürger für Unzucht eines Fremden Bürgschaft leisten, für Malefiz jedoch nicht; steht niemand ein für ihn, so wird er nach dem Recht vom Ric ergriffen und die Sache verhandelt. Auch sonst bei Vergehen Fremder haben die Bürger das Recht und die Pflicht sie zu verweisen und, wenn sie nicht darauf hören, zum Richter zu bringen. Fürchtet aber ein Fremder wegen eines Vergehens ein Gewalttat., so können ihm auf seine Bitte 2 - 3 Bürger Fried und Geleit zum Richter geben, Brunneck[5] hat ebenfalls für Gäste das eigene Gastgericht. Bei einem Vergehen des Gastes innerhalb des Stadtgerichtsbezirkes wird er bis zum Ende der

---

1) Bozner Jahrbuch, 1927, S. 33 ff.
2) T.W., IV, S. 423.
3) Forschg. u. Mittlg., VI, S. 217.
4) T.W., IV, S. 351/353.
5) T.W., IV, S. 484/47o.

gerichtlichen Verhandlung zurückzubehalten. In Rattenberg[1] bestimmt das Privileg von 1453, dass ein Gast keine Lebensmittel am Lande kaufen darf, um sie auszuführen, sondern nur auf den Märkten in den Städten; man will damit das unkontrollierbare Abwandern für die Bevölkerung wichtiger Waren verhindern.

Stadtluft macht frei.

Diese Aussicht war eines der lockendsten Mittel zur Einwanderung. Doch war es nicht allein aus diesen praktischen Erwägungen heraus entstanden, sondern ist eine natürliche Folge städtischen Strebens nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Es kann die Bindung der Einwohner an fremde auswärtige Grundherrn die unangenehmsten Folgen für die Stadt haben, Interessen sich völlig entgegenwirken und eine echte Gemeinschaft der Bewohner nur schwer zustande kommen, wenn noch übergeordnete, nicht einheitliche Bindungen bestehen. Es war für eine Stadtgemeinde vom Anfang an ein notwendiges Streben, alle Rechte Fremder auf die Einwohner abzuschwächen und überhaupt zu löschen. Freilich ging das nur bei Städten mit wirtschaftlicher Kraft und innerer Einheitlichkeit; z.B. Bozen war sicherlich eine der wirtschaftlich stärksten Städte Tirols, aber an Einheitlichkeit fehlte es vollkommen und am Entgegenkommen seines Stadtherrn noch mehr. Bischofsstädte sind dabei schlecht daran, denn der Bischof wacht über seinen Hörigen und verlangt von den meisten Städten eine

1) Kogler, Rattenberg, Privileg 2o.

Ausnahme, dass man seine Eigenleute nicht in den Bürgerverband aufnehme. Sonstige Grundherrn haben meist nicht soviel Macht gegen die Entfremdung ihrer Leute wirksam anzukämpfen. Innsbruck[1] aber erhält in seinem Stadtrecht das Recht, wer Jahr und Tag in der Stadt unangefochten begütet, gesessen, soll auch unangefochten bleiben und ist frei . In Hall[2] wird das gleiche in seinem Stadtrecht gesagt. 1332[3] wird in der Landesordnung diese Abwanderung in die Städte strengstens untersagt, aber Rudolf IV,[4] schafft diese Engherzige Ordnung wieder ab und gestattet den Zuzug weiter. 1404[5] erfährt die Bestimmung eine Einschränkung, dass jeder, der in die Stadt wegzieht, einen tauglichen Standesgenossen als Ersatz bereitzustellen hat. In Kitzbühel heisst es 1297[6], wer Jahr und Tag unangefochten in der Stadt sitzt und Bürgerrecht tut mit Steuer, Wache und sonstigem Recht, soll unangesprochen bleiben und der Herzog ihn als seinen Bürger schützen. Es ist wohl damit das gleiche gemeint wie in Innsbruck mit dem Wort "angesessen" ausgedrückt werden soll; praktisch wurde ja auch der Bürger damit aufgenommen. Über das Wesen des Bürgerrechts tappt man trotz aller Bestimmungen arg im Dunkeln. Die kleinen Städtchen brachten es selten zu diesem Recht.

---

1) Schwindt-Dopsch, Nr.37,
2) Straganz, S.176.
3) " S.206.
4) A.B.T.III, S.69.
5) Straganz, S.207.
6) Kogler, Kitzbühel, Privileg 2 u. Privileg 8.

Die Polizei.

Eine Polizei in unserem Sinne gab es in den mittelalterlichen Städten noch nicht. Die Ordnung wurde gewöhnlich vom Fronboten oder den Bürgern selbst wieder hergestellt. Denn es heisst desöfteren in den Stadtordnungen, dass die Bürger auf Unruhestifter beruhigend einzuwirken haben und, wenn es nichts nütze, die Leute ans Gericht zu bringen haben. Als Aufsichtsorgane in den verschiedenen Gewerben fungieren eigene Beamte, die " Beschauer ", dazu kommen die Feuerbeschauer noch, die über die Feuerstätte zu wachen hatten. Es bestand auch die Pflicht über beherbergte Personen der Stadt Rechenschaft abzulegen. Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Bürgermeisters oder Richters war die Beherbergung fremder in Innsbruck[1] verboten. Die einzelnen städtischen Bestimmungen geben die Beweggründe dazu ganz gut wieder. In Hall[2], aber sicherlich in jedem anderen Städtchen auch , unterlagen die Fremden einer strengen Kontrolle, besonders bei Kriegszeiten und in Zeiten von Seuchen; jeder Verdächtige wurde sofort ausgewiesen. Die amtliche Durchsuchung der Wirtshäuser war verhältnismässig leicht durchführbar, aber die Einwohner waren nur durch scharfe Verbote kontrollierbar. In Sterzing[3] durfte kein Geächteter gespeist oder beherbergt werden, gleicherweise sollte einem, der seiner Herrschaft den Frieden aufgesagt

---

1) Schwin T.W., I, S.234.
2) Straganz, S.223 u.363.
3) T.W., IV, S.436.
4)-

und sich widersetzt hatte, geschehen. In Brunneck[1] und Klausen[2] hat ebenfalls die Behörde in Kenntnis gesetzt zu werden; fast wird man an die heutige Meldungspflicht erinnert. Auch Glurns[3] hat ein Verbot der Aufnahme ohne behördliche Erlaubnis im Stadtbuch ausgesprochen.

Das Waffentragen ist in Sterzing[4] nur den ledigen Knechten verboten, bei dem sie angetroffen werden, verfallen sie. In Brixen[5] musste jeder Fremde und Einheimische seine Waffen im Gasthaus zurücklassen; folgte er der Mahnung des Wirtes nicht, so verfiel er einer Strafe. Unterliess aber der Wirt die Mahnung, hatte er die Strafe dafür zu zahlen. Ebenso ist es in Lienz[6] verboten und in Hall[7] werden auch jedem Bürger oder Fremden die Waffen abgenommen.

Zur Nachtzeit hat sich niemand auf der Strasse herumzutreiben[8]; wer einen Gang zu machen hat, soll mit einer Laterne versehen sein. Die Stadt übt auch Aufsicht über die Änderungen am Bau der Häuser. Dachvorbau und Gewölbevorbauten sind in Innsbruck[9] nur mit der Erlaubnis des Rates durchzuführen und in Hall[10] ist auch jeder Um- und Neubau an die obrigkeitliche Erlaubnis gebunden.

Besondere Aufmerksamkeit wurde den Feuerstätten gewidmet. In Hall[11] war alle Vierteljahr eine Beschau der

---

1) T.W.,IV,S.479.
2) " " S.353.
3) " III,S.15 u.S.2o.
4) " IV,S.437.
5) Sinnacher,IV,S.218.
6) T.W.IV,S.616.
7) Straganz,S.176.
8) T.W.IV, S.429.
9) T.W.,I, S.233.
10) Straganz,S.225.
11) " "

Öfen,Herde und Kamine. An starken Windtagen war den Bäckern und Schmieden die Arbeit untersagt. In Sterzing[1] wurde jede Quatember die Feuerstellen nachgesehen und ausgebessert. Wer Feuer entstehen sieht hatte gleich Alarm zu schlagen, sonst verfiel er einer Strafe. Wenn in Brunneck[2] Feuer auskam und der Wirt schlug gleich Alarm, dass es noch rechtzeitig gelöscht werden konnte, blieb er straflos. Bei Auflauf und Feuer hatten die Bürger gleich zusammenzukommen und einander beizustehen. In Klausen[3] besorgen die 4 Steuereintreiber jeden Quatember die Feuerbeschau.

Unsauberkeit durfte nicht auf die Strasse geschüttet werden oder dort länger als 2 Tage liegen bleiben[4]. Holz musste in Sterzing[5] innerhalb 8 Tagen weggeräumt werden, ebenso in Klausen[6]. In Brixen[7] war die Frist auf 2 Tage beschränkt. Auch auf die Brunnen und Bäche wurde geachtet, dass nicht Unsauberes hineinkam oder darin gewaschen wurde.[8] Sehr streng wurde in Glurns[9] die Feiertagsruhe gehandhabt. Wer am Felde an der Arbeit getroffen wurde verfiel der Strafe von einer halben Yhre Wein, die auf den Platz gebracht wurde und durch Glockenläuten wurden alle Bürger zusammengerufen. Diese für die Allgemeinheit so angenehme Art der Strafe war für kleinere Vergehen gegen die städtischen Gebote sehr beliebt.

---

1) T.W.,IV, S.428.
2) " " S.501.
3) " " S.353 ff.
4) T.W.III,S.17.
5) T.W.,IV,S.429.
6) " " S.355
7) " " S.392.
8) " ,I, S.233.
9) " III,S.13 u.16.

Das Marktwesen.

Sieht man die Marktordnungen der einzelnen tirolischen Städtchen einmal durch, so erkennt man, dass es einige grosse Richtlinien und Ideen sind, die überall wiederkehren. Wenn auch gewiss die Erscheinungsform in den einzelnen Städtchen verschieden sind, die Entwicklung hier schneller vor sich geht, dort gehemmt wird oder fehlschlägt, so ändert das an der gemeinsamen Basis doch nicht. Die Entwicklung zu Marktflecken und Städten ist nicht so ohne weiters zu schematisieren; für Tirol ist jedoch im grossen und ganzen überall das gleiche festzustellen: dass der Antrieb vom Durchzugshandel ausgeht und in seine Blütezeit auch der Aufschwung unseres Städtchen fällt. Daneben bedeutet der Marktverkehr mit der Umgebung nicht gar viel, auf ihn allein gestützt würde keiner der Marktorte die Entwicklung zur Stadt fortgeführt haben. Dass gilt vom Handelsort Meran und auch von Bozen das bald die Handelsstadt wird, ebenso wie von dem kleinen Städtchen an den wichtigen Handelswegen.

Ein Grundprinzip mittelalterlichen Handels und Gewerbetätigkeit ist der gerechte Lohn und ermä der mässige geregelte Verdienst eines jeden aus seinem Gewerbe, dazu auch der Kaufmann gerechnet wird. Uns scheinen die Bindungen hart und engherzig, der fortschrittlichen Entwicklung hinderlich, doch waren sie eine gesunde Grundlage für den Aufbau von Gesellschaft und Wirtschaft und eine Notwendigkeit für eine geregelte Handelstätigkeit dieser frühen Zeit.

Das Hauptaugenmerk in allen Belangen des Marktwesens wurde auf die Regelung von Kauf und Verkauf gelegt, auf die Preisbildung und das Recht der Kaufleute und Gäste. Schutz vor Übervorteilung des Konsumenten, Verbot des Fürkaufs, um

Preissteigerung zu verhindern und alle Zwischenglieder zwischen Produzent und Konsument auszuschalten, - diesem Zwecke dienen auch die Kaufrechte in vielen Städten - , Marktzwang als Mittel zur Überwachung von Kauf und Verkauf, zur Regelung von Angebot und Nachfrage, ebensosehr aber auch als Vorteil der Stadt zur Hebung ihrer Wirtschaft und ihres finanziellen Nutzens geschaffen, das sind einige der wichtigsten Grundsätze, darauf alle Verordnungen aufgebaut sind.

Der Marktzwang ist in den einzelnen Städten verschieden streng gehandhabt, bildet aber überhaupt eines der wichtigsten Elemente des Handelsbetriebs zugunsten der Stadt. Auch in den verschiedenen Gastungs- und Herbergsprivilegien findet diese Konzentration auf die Stadt ihren Ausdruck, ebenso in den Transport- und Niederlagsrechten. Sie alle haben die eine Tendenz, die wirtschaftlichen Vorteile möglichst ausschliesslich der Stadt nutzbar zu machen.

Die Preisbildung wird sehr genau überwacht. Hier gilt das Prinzip des gerechten undmassvollen Verdienstes. Ausbeutung und persönliche Bereicherung auf Kosten der Gesamtheit wird unbedingt zu verhindern gesucht. Der Einzelne soll wohl sein gutes Auskommen haben können, doch soll er auch immer auf den Nutzen der Allgemeinheit und das Gesamtwohl gerichtet sein. Darum erträgt auch jeder willig die Einschränkung und Bindung seiner Freizügigkeit zugunsten der Gesamtheit. Er erkennt noch den Sinn und die Berechtigung solcher Ordnung an, - man muss dabei betonen - ich meine nicht das ausgehende Mittelalter, das vielfach schon aus den gesunden Ideen Karikaturen gemacht hat, das reif war zu einer

neuen Zeit, sondern die schöpferische Zeit des beginnenden und blühenden Mittelalters, die Zeit der Gründungen der allmählich sich ausbildenden Struktur der Städte in Gesellschaft und Wirtschaft. Das alles waren Grosstaten deutscher Kultur und deutschen Geistes. Es war die völlig neue Schaffung gesellschaftlicher Bindungen und Lebensformen in Städten, es entstand der neue Stand der Bürger. Das alles war nicht von oben diktiert und bestimmt, es war sich völlig demmeigenen Instinkt überlassen, zu wachen und sich zu formen. Daran ändern die Privilege der Fürsten nicht viel. Sie wurden meist erst gegeben, als der Prozess schon im Gange war und hatten mehr rechtlich sanktionierenden Charakter, denn lebenerweckenden. Es ist ein Irrtum des materialistischen Denkens, zu glauben, dass mit Gesetzen und Verordnungen Leben geschaffen werdenn kann; man sollte diese verhängnisvolle Ansicht viel radikaler abbauen im praktischen Leben wie in der Wissenschaft. Gesetz und Organisation können fördernd und ordnend wirken, aber nicht Leben zeugen. Kein Kaiser und Fürst wäre darauf verfallen, Marktprivilege zu geben, wenn nicht die Zeit dazu reif gewesen und das Leben sie nicht gefordert hätte.

Das wichtigste Element und der heiss umstrittendste Faktor im Wirtschaftsleben der Stadt ist der Marktzwang. Er ist immer eines der ersten und grundlegendsten Freiheiten, die Markt oder Stadt bei ihrer Gründung oder Stadterhebung verliehen bekommen. Besonders ausgeprägt und streng durchgeführt ist dieses Prinzip in den 2 bayrischen Städten. 1297 schon wird in Kitzbühel[1] aller Handel auf den offenen Markt beschränkt. Die beiden Momente Hebung der städtischen

1) Kogler, Kitzbühel, Privileg 2.

Wirtschaft und Schutz des Käufers vor Übervorteilung sind dabei innig verquickt und ergänzen sich glücklich. Rattenberg erhält mit dem Stadtrechtsprivileg von 1393[1] eine sehr eingehende Beschränkung allen Handels auf den städtischen Markt. Ebenso Kufstein 1356[2], das in der Folgezeit öfters bestätigt wird und sich kleine Veränderungen zugunsten der Landsassen gefallen lassen muss. An den Kufsteiner Privilegien ist der wirtschaftliche Kampf zwischen der Stadt und dem Land gut zu verfolgen. Immer wieder kommen die Bürger mit Klagen, dass die Bauern sich nicht an die Vorschriften hatten und die Einschärfungen und Ermahnungen sind meist nicht von grosser Wirkung. Bis ins 16. und 17. Jahrhundert geht dieser Kampf des städtischen Bürgertums, um ein bereits überlebtes, dem wirtschaftlichen Leben nicht mehr gerechtwerdendes System. In diesen drei Städten ist die Einheitlichkeit der einzelnen Bestimmungen sehr gross und war wohl für das ganze bayrische Land nach gleichen Grundsätzen geregelt. Die tirolischen Städtchen entbehren solcher Einheitlichkeit, hier ist es in jeder Stadt verschieden geregelt, mehr auf die besonderen Verhältnisse Rücksicht genommen, was ja auch im landschaftlichen Charakter mitbegründet sein mag. Meran[3] hat in seinem Stadtrecht ganz klar ausgedrückt, dass jeder Kauf nur in der Stadt erlaubt ist. Der Bürger darf zwar in den Dörfern kaufen und in der Stadt mit Gewinn verkaufen, nicht aber darf er vom fremden Kaufmann, der zur Stadt fährt, Ware abkaufen. Hier fehlt also die strenge Sammlung auf den städti-

1) Kogler, Rattenberg, Privileg 2.
2) " , Kufstein, " 3.
3) Stampfer, Urkunde 2.

schen Markt, denn der Bürger kann ohne weiters bei einem Bauern Ware aufkaufen und diese sind nicht gezwungen, mit ihren Produkten auf den Markt zu kommen. Darin liegt aber auch ein Nachteil für die Bauern, wenn sie nicht mehr selbsttätig am Verkauf und der unmittelbaren Preisbildung teinehmen sondern das den Bürgern überlassen. In eingeschränktem Masse gibt es diese Möglichkeit auch in den bayrischen Städten. Eben aber eingeschränkt und nachprüfbar durch die Einführung der Kaufrechte. Sterzing hat 1304[1] nicht nur das Herbergsprivileg erhalten, sondern darin eingeschlossen auch das alleinige Verkaufsrecht, wenn es heisst, dass keiner ausser den Sterzinger Wirtsleuten jemand beherbergen, verköstigen oder etwas verkaufen dürfte. 1430[2] setzt Herzog Friedrich zum Nutzen des Bergwerks fest, dass der Wochenmarkt am Sonntag zu halten ist und der Marktzwang für Vieh aufrechterhalten, für Lebensmittel aber der Fürkauf gestattet wird. Lienz verbietet für eine Meile Umkreis jeden Wechsel und Fürkauf. 1479[3] wird jeder Handel- und Geldwechsel ausserhalb des Wochenmarktes verboten; nur der Bürger hat die Freiheit ausserhalb Handel zu treiben, also ein gelockerter Marktzwang wie bei Meran. Wie steht es in dieser Beziehung in Bozen ? Es ist ja in erster Linie Grosshandelsstadt und ist auch in seinen Einrichtungen besonders darauf eingestellt. Dem ~~tätig~~ täglichen Marktverkehr und Bedarf innerhalb der engeren Grenzen fehlt daher jede grössere Bedeutung. Es fehlt auch jeder stärkere Marktzwang. Dass das Verhältnis von Kauf und Verkauf zwischen Stadt und Land doch seine Wichtigkeit hatte, beweist die Regelung durch das Amt der Unterkäufer. Jedem anderen

1) Z.d.Deutsch-Öst.Alpenvereins, 1920, S.77 (Wopfner).
2) A.B.T., II, S.391.
3) T.W., IV, S.603.

war der Kauf am Lande verwehrt. Die Bedeutung, die dem Amte beigemessen wurde, erhellt auch daraus, dass die Unterkäufer vom Hansgrafen ernannt und vereidigt wurden[1]. Brixen[2] hat keinen richtigen Marktzwang ausgesprochen. Jedoch gibt es auch hier Beschränkungen und der völlig freie Kauf und Verkauf gilt nur zu Jahrmarkt und Kirchweih. Jeder hat sich nur für Eigenbedarf zu versorgen und nur von Ware, die 3 Tage zum Verkauf gelegen, kann jeder beliebig viel kaufen; diese Bestimmung trifft man auch fast überall an und will damit Aufkauf und Preissteigerung der Ware verhüten. Der Zwang für das Land, seine Ware an den Markt zu bringen oder eine Kaufeinschränkung der Bürger wird nicht ausdrücklich erwähnt, aber es hat jedenfalls irgendeine Regelung dafür bestanden. Die Preisbestimmung war Sache der Bürger, die aber die Zustimmung des Bischofs einzuholen hatten. In Brunneck[3] wird Kauf und Verkauf innerhalb der vier Wegkreuzungen auf den Märkten, die der Fronbote verkündet, getätigt, sonst nirgends. Für Innsbruck und Hall ist zwar nirgends von einem Marktzwang direkt die Rede, doch hat er sicherlich auch hier in irgend einer Form bestanden; dass nicht so viel Augenmerk darauf gerichtet wurde, mag vielleicht auch in den geringen Wechselbeziehungen zwischen Stadt und nächster Umgebung liegen.

---

1) Schlern, 1921, S.140.
2) T.W., IV, S.379, u. Geschichtsfreund, 1866.
3) T.W., IV, S.483.

Die Bestimmungen für die einzelnen Warengattungen.

Ein sehr wichtiges Lebensmittel war das Getreide. Es kostete manche Sorge und Mühe der städtischen Verwaltung, immer genug davon zur Bedarfsdeckung vorrätig zu haben. Früh schon wurde Getreide eingeführt, da einheimisches nicht in genügender Menge vorhanden war. Eine besondere Regelung für seinen Verkauf und Kauf findet sich in jeder Stadt. Gewöhnlich musste alles Getreide vor dem Verkauf auf den Kornplatz gebracht werden. Hier wurde es durch Kontrolle gemessen und durfte nur vom Platz aus verkauft werden. Jeder Verkauf nach Auswärts wurde erst nach der Feilbietung am Markte gestattet, ein Prinzip, das nicht bloss für Getreide, sondern auch für jede andere Ware galt. Damit ist die Sicherung des Bedarfs, die Regelung zwischen Angebot und Marktfrage durch den Zwang, alles an den Kornplatz zu bringen , und die Verhütung von Übervorteilung durch ungerechtes Mass verhindert. Zur Messung kommt es entweder an die allgemeine Fronwaage, meist aber hat die Stadt ein eigenes "Platzstar", das gewöhnlich als landesfürstliches Lehen ausgegeben wurde und mit fortschreitender Selbständigkeit der Stadt in ihre Hände kam. Jedenfalls ging das Streben danach, die Vermittlung des Getreidekaufes und die finanzielle Nutzung dieses Amtes in städtische Verwaltung zu bekommen.

Bozen erhält sein erstes Privileg für den Kornmarktzwang 1322[1] , zugleich ein eigenes Platzstar. 1344[2]

---

1) A.B.T., IV, S.419.
2) Stolz, Südtirol, III, 2, S.40.

und 1349[1] hört man von der Verleihung des Amtes mit allen Nutzen und Rechten gemäss König Heinrichs Privileg von 1322. Es ist also noch landesfürstliches Lehen, das an ein Grafengeschlecht zu geben war. Erst 1588 erhält die Stadt das Amt verliehen.[2] Sehr ausführlich ist die Ordnung in Meran. Ausserhalb des Kornmarktes darf weder Bürger noch sein Bote Getreide kaufen und einschmuggeln.[3] Bei Übertretung ist Strafe und Konfiskation zu war erwarten. Das gleiche gilt für das Futter. 1328[4] erlaubt König Heinrich den Weiterverkauf des Amtes. Von Bedeutung ist der über das ganze Vintschgau und die anderen Täler erweiterte Marktzwang für Getreide, den Herzog Friedrich 1418[5] zur wirtschaftlichen Hebung der Stadt einführte. Damit hatte Meran eine Vormachtstellung im Getreidehandel. Um aber jede Preissteigerung zu verhindern wurde der Gewinn für ein Star mit einem Kreuzer dem Händler festgesetzt. Auch die kleinen Städtchen Sterzing[6], Brixen[7], Klausen[8] und Brunneck[9] haben die normale Regelung der Kontrolle durch das Platzstar. In Nordtirol ist es in erster Linie Hall, das für den Getreidehandel von Wichtigkeit ist. Als einziger Inhaber des Warenverkehres am Fluss erreicht es noch im 14.Jahrhundert weitgehende Vormachtstellung im Handel, besonders im Getreide- und Weinhandel. Die reichlichen Kornkäufe kommen aber erst im Laufe des 15.Jahrhunderts auf, das Anwachsen der Städte stellt erhöhte Forderungen und das Aufkommen der Bergwerke

---

1) Arch.f.öst.Gesch.,97,S.678, Stolz, Zollwesen.
2) Bozner Jahrbuch,1927,S.32/33.
3) Stampfer,Urkunde 2,S.37.
4) Arch.f.öst.Gesch.,97,S.68o, Stolz, Zollwesen.
5) Stampfer,Urkunde 44 u.46.
6) T.W.,IV,S.437.
7) Geschichtsfreund,1866,S.222.
8) A.B.T.,S.75.
9) T.W.,IV,S.478.

hat besonders grossen Bedarf erzeugt. Die Einfuhr geschah zum grössten Teil aus Bayern, daneben auch aus Schwaben und Österreich. Am Wasserweg kamen die Getreideladungen bis nach Hall, als Rückfracht kaufen die Kaufleute Waren von Haller Bürgern und vielfach Wein aus Südtirol. Dass die Schiffahrt bereits im 14.Jahrhundert schon reichlich in Übung war, beweist der Gnadenbrief von 1363[1], der der Stadt eine freie Schiffahrt bis Wien gestattet. Seit der Mitte des 15.Jahrhunderts gibt es aber auch ein Stapelrecht. Es ist das Verdienst Dr.Blasellers[2], die bisherigen Vermutungen über eine frühe Ländordnung durch die Auffindung einer Abschrift der alten Urkunde von 1555 im Haller Archiv, ältere Kameralakten, Nr.1294, nun als richtig zu erhärten. Diese Ländordnung ist eine Aufzeichnung von 1452 und reicht in ihrer Entstehung sicher viel weiter in die Anfänge des Schiffahrtsverkehrs zurück. Die Ordnung bestimmt, dass die fremden Kaufleute ihre Ware auf ihrem Schiff noch verkaufen an Haller Bürger, die den Weitervertrieb besorgen. Auch dürfen die fremden Kaufleute nicht untereinander ihre Ware verkaufen. Alles Bestimmungen, um die Preissteigerung zu verhindern und den Gewinn möglichst den Bürgern zu sichern. Für den Eigenbedarf kann sich der Schiffer an der Länd versorgen und während der Marktzeit darf er am Platz oder beim Gerichtshaus nach altem Brauch verkaufen. 1500 und 1553 wird diese alte Ländordnung erweitert und verschärft. Jetzt muss der fremde Schiffer innerhalb dreier Tagen bezw. 14 Tagen mit dem Verkauf beginnen und hat sich

---

1) Straganz, S.355.
2) Dissertation "Hall's Schiffahrt" 1933.

an die Landpreise oder an die vom Landesfürst erlassenen Höchstpreise zu halten. Die dritte mögliche Instanz für die Preisbildung war der Rat. Dieser Verkaufszwang blieb bis ins 18.Jahrhundert aufrechterhalten. Dafür verstanden es die Bayern auch den Transport nach Tirol ganz in eigene Hände zu bekommen; sie kauften auf den bayrischen Märkten das Getreide auf und brachten es bis Hall. Kufstein und Rattenberg hatten dabei bloss die Bedeutung von Niederlagsplatz ind Zollstätte und ersteres war auch nur in beschränktem Mass bei Kufstein der Fall, denn der Wassertransport war nicht in sein Niederlagsrecht einbezogen; Rosenheimer boten hier nur 2 Stunden feil. Das ausdrückliche Verbot von Aufkauf und Ausfuhr von Getreide kommt in den bayrischen Städten nur in Kitzbühel und auch hier erst in der Mitte des 16.Jahrhunderts vor. Die Verbote sind jedenfalls in den allgemeinen Bestimmungen für Lebensmittel enthalten und garnicht besonders erwähnt. Sie haben auch kein eigenes Kornamt wie alle anderen tirolischen Städtchen. Das mag in der bayrischen Zugehörigkeit begründet sein. Hier war kein Mangel an Getreide, die genaue Haushaltung und Kontrolle , also auch nicht so nötig.

Das Vieh.

Ebenfalls eine eingehende Regelung erfuhr der Viehkauf. In normalen Zeiten wurde darin am ehesten den Landsassen eine Erleichterung gewährt, z.B. die Bestimmung in Kufstein von 1373[1] dass zwar für Schlachtvieh kein Mastzwang bestehe, jedoch bevor es nach auswärts getrieben wird, in der Stadt zum Kauf angeboten werden muss, um so eine Ausfuhr notwendiger Lebensmittel zu verhindern, zeigt wieder den Grundsatz, den wir überall antreffen

1) Kogler,Kufstein, Privileg 6.

In Rattenberg[1] wird 1451 der Verkauf selbstgezüchteten Viehs zur Deckung des Hausbedarfs freigegeben. Streng wird die Verkaufsbestimmung in Kitzbühel eingehalten, wo auch der Kauf von der Alm weg ausdrücklich verboten wird[2] und es verschärft 1473[3] seine Ordnung noch durch den Marktzwang für Schlachtvieh innerhalb der Bannmeile und nur mehr mageres Vieh ist für den freien Kauf und Verkauf erlaubt. In Brunneck[4] ist der Viehkauf zu normaler Zeit frei, nur bei herrschendem Mangel hat der Bürger die Pflicht, sein Vieh erst in der Stadt anzubieten, bevor er es ausführt; der gleiche Grundsatz, wenn auch nur als Ausnahmebestimmung für Notzeiten, die wir schon bei Kufstein angetroffen haben. In dieser Art wurden wohl auch in den anderen Städten die Verfügungen bestimmt und nach den gleichen Grundsätzen, hinreichende Bedarfdeckung der Stadt, soweit als möglich durch heimische Produkte und Wahrung des Vorteils der Stadt durch die möglichste Konzentration alles Kaufs, geordnet.

Der Handel mit Tuch.

Der Häufigkeit und den genauen Bestimmungen nach zu schliessen, war Tuch einer der gangbarsten Handelsartikel. Zu unterscheiden ist dabei zwischen den eigenen Hauserzeugnissen bei Bauern, wie Leinen und Loden und dem ~~italienischen~~ Tuchhandel Für die Eigenerzeugnisse besteht freies Verkaufsrecht ohne Marktzwang, allerdings nur für die Hausbedarfsdeckung. Jeder Fürkauf ist auch darin Verboten. Für alles ~~italienische~~ Tuch ist aber der Verkauf nur kleinweise am Markt gestattet, so lautet die

1) Kogler, Rattenberg, Privileg 19.
2) " , Kitzbühel, Privileg 7.
3) " 2 , " 1o.
4) T.W., IV, S.484.

Bestimmung für die bayrischen Städte[1]. In Brixen[2] gibt es ebenfalls eine Ordnung für den Verkauf von Tuch. Hier hat der fremde Kaufmann sein Tuch stückweise zu verkaufen und den Kleinvertrieb dem einheimischen Kaufmannstande zu überlassen; ebenso darf er auch Leinen nur im Grossen verkaufen und ist dafür an den Richter abgabepflichtig.

Über den Begriff der Bannmeile.

In ihrem Wesen steht diese Einrichtung in enger Verbindung mit dem Marktzwang. Sie ist gewissermassen eine Lockerung des strengen Marktzwanges und vor allem dort im Laufe der Zeit eingeführt worden, wo seine sehr genaue Handhabung üblich war. Dementsprechend sind es also die bayrischen Städte, in denen sich diese Ordnung ausbildete. Die Bannmeile bezeichnet das Gebiet um die Stadt im Umkreis von einer oder einer halben Meile, das in wirtschaftlicher Hinsicht ganz besonders mit der Stadt verbunden ist. Innerhalb dieses Gebietes gilt die unbedingte Konzentration auf den Markt weiter, allerdings oft nur auf bestimmte Warengattungen beschränkt. Von den Landgemeinden gibt es dauernd Beschwerden über diese Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und über den Schaden, der ihnen durch diese städtische Einrichtung zugefügt werde.

So ist am frühesten in Kufstein 1393[3] der Marktzwang für Esswaren

---

1) Kogler, Kufstein, Privileg 12. Rattenberg, Priv.2 u. Kitzbühel, Priv.7.
2) T.W., IV, S.384.
3) Kogler, Kufstein, Priv.7 u. S.39.

innerhalb einer Meile als unbedingt bindend festgesetzt, für die weitere Umgebung aber eine Erleichterung insofern geschaffen, als der Verkauf an Leute mit Kaufrecht bewilligt wurde. Innerhalb der Bannmeile aber konnte jeder für seinen Haubedarf kaufen ohne Kaufrecht. Erst 100 Jahre später dringen in Rattenberg[1] die Landsassen mit ihren Forderungen nach Erleichterung durch und es wird die Kufsteiner Bestimmung auch hier eingeführt. Zur gleichen Zeit lockert sich auch in Kitzbühel[2] diese strenge Marktzwangordnung. Von den tirolischen Städten hört man in dieser Beziehung nur bei Lienz eine Erwähnung. Da ja hier nirgends der Marktzwang so genau und einheitlich eingeführt war, blieb auch die allmähliche Lockerung und der kampfreiche Weg bis zur Aufgabe dieser Einrichtung den meisten Städten erspart. Nur in Lienz[3], das nach den dürftigen Quellenaussagen auch einen streng gehandhabten Marktzwang ausübte, hat sich nach der Aussage des Stadtbuchs von 1460 die Bannmeile gebildet. Man sieht, die gleichen Voraussetzungen schaffen auch im wesentlichen gleiche Folgeerscheinungen und die Entwicklung geht auch bei völliger Unabhängigkeit voneinander doch in gleicher Weise vor sich.

Kaufmännische Betätigung und die Kaufrechte.

Wie die Bannmeile ist auch das Kaufrecht in erster Linie eine bayrische Einrichtung. Die tirolischen Städte erwähnen es nur gelegentlich. In seinem Wesen war es ebenso eine Lockerung des strengen Marktzwanges wie die Bannmeile. Es bezeichnete das Recht der kaufmännischen Betätigung am Lande gegen eine Zahlung an den

1) Kogler, Rattenberg, Priv. 22.
2) " Kitzbühel, Priv. 10.
3) T.W. IV, S. 597.

Landesfürst. In Kufstein schwanken die Bestimmungen zwischen strengen und gemilderten Marktzwang und entsprechend wurden die Kaufrechte verboten oder erlaubt. Ursprünglich konnte jeder das Kaufrecht erwerben, doch liessen die Bürger diese offensichtliche Schädigung nicht auf die Dauer zu und setzen 1485[1] das ausschliessliche Recht darauf durch. In Rattenberg kommt es nicht zur Beschränkung auf die Bürger und die Aufnahme in städtische Verwaltung. Kitzbühel[2] verlieh ohne Taxe allein auf Grund des Bürgerrechts das Kaufrecht. Lienz[3] knüpfte die Handelsbetätigung auch ans Bürgerrecht. Ebenso in Bozen[4] war es ein Bestandteil des Bürgerrechts wie überhaupt in den meisten Städtchen diese Auffassung herrschte. Hall hatte 1439 ein Privileg erhalten, demzufolge alle Kaufmannschaft zwischen Innsbruck - Aldrans-Kolsass und Innsbruck-Terfens- zugunsten Halls verboten war.

---

1) Kogler, Kufstein, Priv. 16.
2) " , Kitzbühel, Priv. 3.
3) T.W., IV, S. 685.
4) Stolz, "Tirol, Land, Volk und seine Geschichte", S. 317.

Das Gewerbe.

Markt, Ort und Stadt ist ein bevorzugtes Betätigungsfeld des Handwerks und übt bei der Einwanderungsbewegung neben den Kaufleuten besonders auf jede Art von Handwerk und Gewerbetreibenden seine Anziehungskraft aus. Man ahnte die Möglichkeiten, die ein emporstrebender Marktort dem Tüchtigen bot. Neben dem Handelsstand bildete das Gewerbe Grundlage und Entfaltungsmöglichkeit einer Stadt. Doch gab es im Mittelalter noch keine so genaue Scheidung zwischen beiden Gruppen, im Gegenteil sind sie noch stark ineinander verflochten. Denn jeder Meister war gewöhnlich auch sein eigener Kaufmann bis zu gewissem Grade. Meist war noch der Zwischenhändler ausgeschaltet und der Meister im Vertrieb und Verkauf seiner Ware auf sich selbst gestellt; damit genoss er unmittelbar alle Vorteile des direkten Warenumsatzes am Markt. Den gleichen Vorteil hatten auch die Bauern von dem so sehr bekämpften Marktzwang.

Die Spezialisierung ist in Bozen schon früh sehr gross. Die Bozner Notariatsinstrumente sind auch dafür eine Fundgrube; für die Zeit Mitte des 13.Jahrhunderts tritt uns eine grosse Anzahl verschiedenster Gewerbe entgegen. Die Versorgung mit Lebensmitteln liegt zum grossen Teil in Hand der Fleischer, Müller und Bäcker; sie sind in allen Städten die wichtigsten Gewerbe. Dementsprechend erhalten sie auch genaue Ordnungen und Vorschriften für die Ausübung ihrer Pflichten gegenüber den Bürgern und jedes Vergehen wird strenge bestraft. Das Bekleidungsgewerbe ist durch Schuster, Schneider, Kürschner, Weber und Huter vertreten. Barbier, Bader und Arzt fehlen nicht. Dann noch die zahlreichen Gewerbe, wie Schmiede, Schleifer, Tischler, Seiler und besonders auch die Binder, denen eine eigene Gasse

zugeteilt ist und deren Handwerk durch die Weinkultur blüht. Noch manches Gewerbe, das man heute nicht mehr kennt, gab es damals. In keiner grösseren Stadt fehlte der Goldschmied; er erfreute die zahlungskräftigen Bürger durch seine feine Kunst. Im 14.Jahrhundert bilden sich auch in Tirol Bruderschaften und Zünfte[1]. Doch tragen sie ihr vor allem kirchlich religiösen Charakter und gelangen nicht zu dieser Bedeutung wie in vielen deutschen Städten sonst. Sie schaffen sich eigene Ordnungen und Statuten und üben auf ihre Mitglieder einen gewissen Zwang aus. Kein Meister kann sich von der Zunft seines Gewerbes ausschliessen und die Neuaufnahme von Handwerkern hängt oft von der Zustimmung der Zunft ab. Entscheidet die Zunft, dass die Stadt schon genug Meister oder Arbeiter dieses Handwerks hat oder gar schon eine Überfüllung und jede Neuaufnahme eine Gefährdung und Schädigung der anderen dieses Berufes bedeuten würde, so wird die Aufnahme verweigert. In Bozen gab es hundert Gewerbe, darin das Gastgewerbe am stärksten vertreten war. Das war ja in jeder Stadt der Fall und war auch die Haupterwerbsquelle. Ein besonderes Gewerbe hat Bozen, die Palmträger. Sie sind städtische Angestellte mit geregeltem Lohn. Die genaue Ordnung entstand wegen der vielen Misstände während des Hochbetriebes in der Marktzeit. 1472[2] traten die Bestimmungen in Kraft, die die Veruntreuung und Übervorteilung der Kaufleute nach Möglichkeit unterbanden. Für ihnen anvertrautes Gut waren sie haftungspflichtig und ihre Löhnung war festgesetzt. Damit war vielem Unfug ein Ende gesetzt. Bislang hatte sich alles Volk den Kaufleuten als Träger anbieten können, deren Verlässlichkeit

---

1) Stolz,"Tirol, Land, Volk und seine Geschichte", S.320.
2) Sammler, 1904,No.1

oft zu wünschen übrig liess. Diese ernannten Trüger waren bei Wasser- und Feuersgefahr der Stadt zu Hilfeleistungen verpflichtet. Dem Landesfürst oder seinem Amtmann hatten sie unentgeltlich Arbeit zu leisten. In Klausen[1] ist die Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes vom Bürgerrecht abhängig gemacht. Ausser Bürger und Bürgerin darf keiner Gewerbe und Geschäfte betreiben. Hall erfährt durch seine Saline in Handwerklicher Betätigung starke Förderung, denn es braucht eine Anzahl Spezialgewerbe für die Saline. Die Oberaufsicht über das Gewerbe und Handwerk übte der Rat aus. Er unternahm von Zeit zu Zeit eine genaue Durchsicht der verschiedenen Satzungen. 1472[2] tritt der seltene Fall ein, dass sich die Schmiede ohne Wissen des Rates vereinen, einem Schuldner nichts mehr zu liefern, bis er sich nicht mit seinen Gläubigern auseinandergesetzt hat. 1511 wird wieder so ein Versuch unternommen, diesmal tun sich die Kessler gegen die Münchner Kessler zusammen, die am Markt erschienen sind. Sie nehmen ihnen aus Konkurrenzneid das "Kesselwerch" weg. Es wird vor dem Innsbrucker Gericht geklagt. Auf diesen Einigungsversuche stand hohe Strafe. In Rattenberg wird bei der Regelung des Handelsverkehrs 1473[3] auch eine Ordnung für die Handwerker gegeben. Der entsprechend sollen im Umkreis von einer halben Meile um die Stadt keine Handwerker sitzen. Die aber schon da sassen, hatten, wie die Bürger, die städtischen Lasten mitzutragen. 1521[4] wird die Zahl der innerhalb der Bannmeile ansässigen Meister festgesetzt und bestimmt, dass jeder Meister nur einen Knecht haben

1) T.W., IV, S.353/355.
2) Straganz, S.338.
3) Kogler, Rattenberg, Priv.22.
4) " " S.74.

darf. Bei Kitzbühel ist das gleiche der Fall. Innerhalb der Bannmeile wird gemäss der Ordnung von 1473[1] kein Handwerk geduldet. Nur in der Richtung nach St.Johann darf in einer halben Meile Entfernung von St.Johann Handwerk ansässig sein wie bisher. In den Satzungen von 1353[2] wird jede schlechte Arbeit mit Strafe belohnt. Wie in Hall so auch hier ein striktes Verbot jedes Versuchs einer Einigung der Bürger."Keiner schwöre auf des anderen Schad' oder Ehre, alle sollen untereinander gleich und ohne böse Absicht sein".

Die wichtigsten Gewerbe und ihre Ordnungen.

Die Müller: In Sterzing[3] besteht eine Kontrolle von 5 Männern und die vom Herzog bestellt werden, und dem Rat. Sie beschauen die Mühlen und von ihnen geforderte Besserungen haben die Müller unbedingt auszuführen; sind sie darin säumig, ist niemand verpflichtet, bei ihnen mahlen zu lassen. Jeder Bürger ist in der Wahl der Herrschaftsmühle frei; er kann die wählen, die ihm am besten scheint. Jedem steht es frei, sein Korn zur Mühle zu bringen und das Mehl selbst wieder heimzuführen. Der Mahllohn für Korn ist vorgeschrieben, für Kleie, die zweimal gemahlen wird, nicht, Das Mass hat geeicht und mit der Marke versehen zu sein. Auch soll der Stadt von der Wasserleitung der Müller kein Schaden erwachsen. In Klausen[4] ist der Müller mit seinen Gehilfen verpflichtet,Bürgersleuten das Korn abzuholen und das Mehl wieder zu bringen. Auch muss er jederzeit bereit sein, dem Bürger, wenn er es braucht, zu mahlen. Ein Fremder hat dabei immer erst zweiten Rang und zu warten, bis der Bürger befriedigt ist. Klausen und Brunneck[5] haben gleiches Mass, 24 Metzen = 1 Star. In Lienz[6] wird der Gebrauch des Wasserbeutels

1) Kogler,Kitzbühel,Priv.1o.
2) Kogler,Kitzbühel,Priv.7.
3) T.W.,IV,S.427.
4) " " S.355.
5) " " S.496
6) T.W.IV, S.613.

verboten, ausser auf Wunsch eines Kunden mag er Verwendung finden. Er diente zur Verfeinerung des Mehls, hatte aber den Nachteil, dass Mehl verloren ging. Innsbruck[1] musste alles Getreide an die Wiltner Bannmühle bringen. In Kitzbühel[2] war man besonders vorsichtig; es konnte jeder beim Mahlen anwesend sein, damit nichts abhanden komme. Auch hier sollte das Mehl nur auf besonderem Wunsch gebeutelt werden und war der Lohn festgesetzt.

Die Bäcker: Als ein so wichtiges Gewerbe für die städtische Versorgung erfreuten sich die Bäcker allezeit der regsten obrigkeitlichen Aufmerksamkeit und Prüfung. In Meran[3] bestimmen 4 Bürger, den jeweiligen Kornpreisen entsprechend, den Gewinn des Bäckers. Erlaubte sich einer Unregelmässigkeiten in Gewicht oder Qualität des Brotes, so verfiel alles und wanderte ins Spital. Auch in Sterzing[4] konnte das Gericht und der Rat bei einem Verschulden der Bäcker das Brot beschlagnahmen. Die Hälfte davon fiel an das Gericht und den Stadtboden, die andere Hälfte an das Spital und die armen Leute. Es sollte aber das Brot zur Prüfung schon einen Tag alt sein, nicht als ganz frischer geschätzt und aufgenommen werden. Es ist doch jeder Bürger berechtigt, sich den Sauerteig selbst zu bereiten und von einem Bäcker im eigenen Haus zu normalem Lohn das Brot verfertigen lassen. Kontrolle und Verfall zugunsten des Spitals findet sich auch bei Lienz[5]. Brixen[6] setzt 4 Diener ein, die das Recht haben alles Brot, das nicht in Gewicht oder Preis der

1) Schwind-Dopsch, Nr. 37.
2) Kogler, Kitzbühel, Priv. 12.
3) Stampfer, Urkunde 2.
4) T.W., IV, S. 426.
5) T.W., IV, S. 599.
6) " " S. 389.

Vorschrift entspricht, aufzunehmen; davon erhält der Gerichtsbote die Hälfte, das übrige das Spital. In Klausen[1] obliegt die Kontrolle dem Richter, Bürgermeister und den vier Steuereinhebern, die auch im Notfall das Brot aufnahmen. Auch in Brunneck[2] übt Richter und Bürgermeister die Kontrolle, machen Stichproben und bei zu geringem Gewicht wandert es in den Spital und zu den armen Leuten. Eine Veränderung in Gewicht oder Preis wegen einer Teuerung des Getreides durfte nur mit Wissen und Willen des Bürgermeisters geschehen. Kitzbühel[3] hat die gleiche Verordnung bei Verschulden des Bäckers. Auch sind sie verpflichtet oft und reichlich genug zu backen, auch auf die Gefahr hin, dass etwas übrig bleibt. In Hall[4] haben die Bäcker und Müller die älteste Zunftordnung von 1443, die die Meraner Ordnung von 1384 zum Vorbild hatte. Weissbrot zu backen wird nur dem Bäcker gestattet. Auch soll nicht mehr Brot gebacken werden als man bedarf. Der Verkauf von Brot ist nur an der Brotbank gestattet und solange noch altes Brot und Gebäck da ist, soll frisches nicht zum Verkauf ausgeboten werden. Gerade die entgegengesetzte Bestimmung zu Kitzbühl, wo ausdrücklich solches Vergehen verpönt ist. Ein Brotbeschauer wacht über Preis und Gewicht. Ein Beispiel energischer Stadtverwaltung bietet Hall 1475 . Bei einer Preissteigerung des Roggens wollten auch die Bäcker eine Preiserhöhung durchsetzen. Der Rat war aber nicht damit einverstanden und nahm die Sache selbst in die Hand. Das Mehl wurde auf Stadtkosten gemahlen und gebacken und danach der Preis festgesetzt.

1) T.W., IV, S.355.
2) " " S.494.
3) Kogler, Kitzbühel, Priv.12.
4) Straganz, S.333 ff.

Das Korn war dafür aus dem Stadtkasten genommen worden und den Verkauf besorgte der Fronbote am Rathaus. Man sieht, das Gewerbe hatte nichts zu lachen, wenn das Stadtoberhaupt seine Meinung unbeirrt in die Tat umsetzen wollte. 1477 gab es in Sterzing einen Bäckertag, an dem alle Bäckerzünfte mit stimmberechtigten Vertretern teilnahmen.

Die Fleischbank: Wie die Brotversorgung steht auch die Fleischbank unter strenger Kontrolle. Hierbei geht es ja in viel höherem Masse um die Gesundheit der Bevölkerung. In Bozen und Meran wird das Amt an Metzger verliehen, die dafür einen ehrlichen Zins an den Landesfürst zu entrichten hatten. So verleiht König Heinrich 1325[1] in Meran seine 12 Fleischbänke, der Fleischhauerinnung als erbliches Zinslehen. Die städtische Verwaltung hat also dabei nichts mitzureden. Ebenso verleiht König Heinrich 1331[2] in Bozen die Errichtung von Fleischbänken gegen einen jährlichen Zins. In Brixen[3] war aber scheinbar die Fleischbank weder landesfürstlich noch bischöfliches Lehen, denn hier wird im Stadtbuch 1380 ein Schätzer zur Kontrolle des Fleisches genannt, der von den Bürgern gewählt wird und auch die Preissetzung zu regeln hatte. Jeder war verpflichtet, sein Vieh bei der öffentlichen Wage zu schlagen, sowohl der Metzger als auch jeder andere. Auch in Brunneck[4] überwacht die Stadt die Fleischbesorgung. Die Metzger werden im Elich-Täding aufgenommen und haben das Versprechen, genügend und gutes Fleisch zu verkaufen, abzulegen.

1) Arch.f.öst.Gesch.,97,S.678, Stolz, Zollwesen.
2) " " " " " " ".
3) Geschichtsfreund,1866,S.212.
4) T.W.,IV, S.475 u.495.

8 Tage nach Ostern haben der Bürgermeister, 2 Bürger und 2 Metzger das Fleisch zu schätzen und danach hat sich der Verkauf das ganze Jahr zu richten. Ist einer der Metzger nicht Bürger und ohne Vermögen, so muss er Bürgschaft stellen, dass er alle Vorschriften halten werde. Die Klausner[1] Ordnung schliesst sich stark an die von Brixen an, sogar die Strafsätze für Verfehlungen sind die gleichen. In Lienz[2] setzt der Richter zwei Fleischbeschauer, die er im offenen Elich-Täding jährlich wählt. Zweimal in der Woche haben sie das Fleisch zu beschauen. Der Viehkauf ist den Metzgern nur in bestimmten Gerichten der Umgebung erlaubt. Sie sind verpflichtet Freitag zu schlagen, dass Samstag nach der St.Johannismesse genug zum Verkauf vorhanden ist; überhaupt haben sie die Pflicht, immer genug Fleisch an der Bank zu haben. In Sterzing[3] wird das Fleisch nach der Wage gemäss der Bestimmung des Rates feilgehalten. Auch in Hall[4] war die Fleischbank eine städtische Angelegenheit. Der Stadtrat gab gegen Zins die Fleischbänke an Metzger ab; die Preisbestimmung geschah durch den Rat im Einvernehmen mit dem Metzgergewerbe. 1483 waren die Verletzungen der Vorschriften so arg geworden, dass der Rat ähnlich wie bei der Brotversorgung zur Selbsthilfe schritt und ein Jahr lang alles Fleisch von der Stadt gekauft werden musste. Die Fleischbeschauer übten auch in Hall ihr wichtiges Amt. Überall findet sich die gleiche Vorschrift, nur frisches und gesundes Fleisch zum Verkauf zu bringe Man sieht, die Konzession gibt der Landesfürst oder bei fortgeschrittener städtischer Selbständigkeit in der Verwaltung verleiht sie die Stadt als Zinslehen. Die Kontrolle wird aus Ge-

1) T.W., IV, S.354.
2) " " S.603 u.608.
3) " " S.423.
4) Straganz, S.336.

sundheitsrücksichten sehr streng gehandhabt und jede Übervorteilung und Schädigung des Käufers verhindert.

Die Fischbank: Das Stadtrecht von Meran[1] sagt über den Fischverkauf, dass er öffentlich stattzufinden habe vor dem Hause Königs Heinrichs. Ein Fremder darf seine Fische in der Stadt nur zum Eigenbedarf, nicht zum Weiterverkauf verkaufen. Nur für Heringe und Hausen ist der Verkauf jedem freigestellt. 1327[2] verleiht König Heinrich seinen Fischfang an die Stadt. Der Zins ist nach dem Bozner Muster festgesetzt. Bozen hatte seinen Zins an den Trienter Bischof abzuliefern, Es war die Bozner und Meraner Fischbank im Gegensatz zur Fleischbank in ihrem Gesamterträgnis als Lehen ausgetan, durch eine Abgabe an den Belehnten war aber die Verkaufsbewilligung für jedermann zu erwirken. Auch in Sterzing[3] scheint der Fischverkauf für jeden möglich gewesen zu sein, nur war die Verkaufszeit auf einen halben Tag beschränkt. Für verdorbene Fische wurde durch den Rat eine Strafe an Richter und Stadt verhängt. In Brunneck[4] überwachen der Richter und 2 Bürger den Fischverkauf und geben auch die Verkaufserlaubnis. Die Fischzuch wurde im Mittelalter mit grosser Vorliebe und Sorgfalt betrieben Besonders in Hall[5] gibt es schon Mitte des 15.Jahrhunderts eine eigene Fischereiordnung. Seine Fischzucht war im Stadtgrabe und in Giessen sehr stattlich. Auch Lienz[6] hat Vorschriften für den Fischfang. In Drau und Isel ist er an den Bürgern gestat mit Ausnahme des befreiten Gebietes zwischen den zwei Brücken.

1) Stampfer, Urkunde 2,
2) Arch.f.öst.Gesch.,97,S.678 , Stolz, Zollwesen.
3) T.W.,IV,S.433.
4) " " S.477 u.497.
5) Straganz,S.347 ff.
6) T.W.,IV, S.601/605.

Der Verkauf der Fische geschieht an der Brotbank Freitag und Samstag. In Sterzing[1] ist der Fischfang nicht frei, sondern darf nur mit herzoglicher Erlaubnis geschehen.

Das Gastgewerbe: Ohne einer Anzahl Schenken und Herbergen ist ein auch kleines Städtchen gar nicht denkbar. Es war die Haupterwerbsquelle der städtischen Einwohner und als solche bedurfte sie natürlich der besonderen Aufmerksamkeit und Überwachung durch die Behörde. Vor allem bemühte sich jede Stadt um die Konzentration aller Schank- und Herbergserlaubnis innerhalb ihrer Einflusssphäre. War dieses Privileg gesetzlich erreicht, so war die Grundlage wirtschaftlicher Blüte besonders bei den kleinen Städten gesichert. Überall wachte ein "Beschauer" über der Qualität und dem Preis des Weines. Bozen[2] hatte schon Ende des 14.Jahrhunderts eine sehr ausführliche Weinordnung. Die Aufleger sind ein so wichtiges Gewerbe,dass sie in einer eigenen Zunft zusammengeschlossen sind. Auch das Weinmass, die Bozner Yhre, war stark verbreitet und vielfach nachgebildet worden. In Meran üben lt.Stadtrecht von 1317[3] 4 Bürger die Kontrolle und bestimmen bei der Prüfung des Weines seinen Preis. Auch ist die Einhaltung gleichen Masses vorgeschrieben. Erst 1328[4] erhielt die Stadt das ausschliessliche Herbergs- und Gastungrecht für Fremde und wird damit dem nahen Mais das Recht darauf entzogen, mit Ausnahme des alten Kurgrafen. 1333[5] wird dieses Verbot neu eingeschärft und der Burggraf zur Einhaltung streng verpflichtet. Auch früher gegebene Briefe an andere sollen unwirksam sein. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Massnahme

1) T.W.,IV,S.433.
2) Ztschr.Ferdinandeum,44,S.34.
3) Stampfer,Urkunde 2.
4) " " 5.
5) " " 8.

war keineswegs zu unterschätzen. Die Stadt erhielt nicht umsonst dieses begehrte Recht zugestanden. Ende des 15.Jahrhunderts[1] erlässt der König die Verordnung, dass ausserhalb der Stadt in einer halben Meile Umkreis kein Gasthaus oder Taferne offen stehen dürfe, sondern nur in der Stadt. Den eigenen Bau- und Landwein durften die Bürger,wie es auch in anderen Städten üblich war, in der Stadt selbst ausschenken. Bei Sterzing ist das alleinige Gastrecht im Wipptal von 1304[2] überhaupt die wirtschaftliche Grundlage für sein Stadtwerden. Damit verbunden ist auch das ausschliessliche Recht der Weinschank für die Bürger.1316[3] wird sogar dem Deutschorden der kleinweise Vertrieb seines Weines verboten und nur fuderweise oder ihrenweise der Verkauf gestattet[4]. Das Stadtbuch von Brixen[5] verbietet jeden Verkauf ungeschätzten Weines oder die Fälschung nach der Schätzung. Wer sonst Wein in die Stadt bringt, darf ihn gegen eine Abgabe fuderweise verkaufen, aber nicht kleinweise. In Klausen[6] wird jedem Wirt gestattet, den Sämer oder Wagner für eine Schuld aufhalten zu dürfen und als Pfand sein Ross zurückzubehalten, dafür darf er nicht gerichtlich belangt werden . Gibt es zwischen einem Gast und einem Wirt einen Streit, so soll dem Bürger oder der Bürgerin ohne Eid geglaubt werden, wenn es sich nicht um grössere Summen als um 5 Pfund handelt; bei einem höheren Betrag soll nach dem Gesetz verhandelt werden . In Lienz[7] wird im Stadtbuch die Wichtigkeit und Notwendigkeit des Weinschätzeramtes betont, anlässlich der gegenteiligen Meinung des Herzogs,

---

1) Stampfer, S.55.
2) Werunsky, S.759.
3) Burglechner, S.916.
4) " "
5) Geschichtsfreund,1866,S.223u. T.W.,IV,S.390 u.387.
6) T.W.,IV,S.353.
7) " " S.599,603 u.609.

der sich gegen diesen Brauch ausspricht. Für das Handwerk besteht hier das Verbot der Weinschank; will einer aber doch schenken, so hat er für dieses Jahr sein Handwerk ruhen zu lassen Er muss aber nachweisen, dass er genügend eingerichtet ist und zur Beherbergung Fremder aller Voraussetzungen getroffen sind, damit es keine Klage gäbe. Jedenfalls ist jeder, der eine Schenke hat, verpflichtet, das ganze Jahr offen zu haben und zur Beherbergung Fremder bereit zu sein. Man kann sich die Missstände ohne weiters vorstellen, die zu solch ausführlichen Regelungen Anlass gegeben haben. In Innsbruck[1] haben auch die Aufleger ein weites Wirkungsfeld. Ihnen obliegt nicht allein die Sorge um den Wein, sondern sie haben auch stadtpolizeiliche Befugnisse, doch hört man für Innsbruck nichts von einem besonderen Gastungsprivileg wie es Hall 1439[2] erhalten hat. Zwischen Innsbruck-Aldrans-Kolsass und Innsbruck-Terfens darf ohne Halls Erlaubnis keine Gaststätte geführt werden. Auch in Hall[3] gibt es die Aufleger, die für alle schwere Arbeit herangezogen werden und dem "Kastner", der die Aufsicht über die Kornkästen an der Lände ausübt unterstellt sind. In den bayrischen Städten ist auch darin starke Einheitlichkeit anzutreffen. Das Bestreben nach der alleinigen Schankbefugnis in der Stadt, um damit eine erleichterte polizeiliche Aufsicht zu schaffen, bringt das Verbot aller Gastung und Ausschank am offenen Lande; ausgenommen werden alle alten gesetzlich anerkannten Tafernen. 1393 wird diese Bestimmung in Kufstein[4] und in Rattenberg[5] ausgesproche

1) Schönherr, Gesammelte Schriften, II, S.553.
2) A.B.T., III, S.76.
3) Straganz, S.2oo u. S.334.
4) Kogler, Kufstein, Priv.7.
5) " , Rattenberg, Priv.2.

In Kitzbühel bereits 1297[1]. In der Folgezeit wird dieses Verbot immer wieder erneut eingeschärft und betont. Die Errichtung neuer Tafernen ist für jeden verboten, auch die Verabreichung von Essen nicht gestattet. In der Satzung der Bürger von Kitzbühel heisst es: Dem Richter ist nicht erlaubt ein offenes Wirtshaus zu führen, auch dem Handwerk ist Weinausschank verboten. Die Kontrolle wird 1503[2] von 2 Bürgern ausgeübt, die auch den Preis bestimmen; der Wirt hat sich ihren Verfügungen zu fügen, glaubt er sich ungerecht behandelt, so kann er sein Anliegen vor den Rat bringen. Kein Wein darf vor seiner Schätzung ausgeschenkt werden und an Kindern ist es überhaupt ohne der Einwilligung der Eltern verboten. In Kufstein dürfen die Wirte ihren Bedarf am Lande decken und für Schulden Ware annehmen; auch den Sämern können sie Wein für Ware geben[3] . In Rattenberg werden die Aufleger für ihnen übergebene Fässer verantwortlich gemacht; bei einer Vernachlässigung haben sie den Schaden zu ersetzen.[4]

---

1) Kogler, Kitzbühel, S.11.
2) " " , Priv.12.
3) " , Kufstein, Priv.12.
4) " , Rattenberg, Priv.31.

Das Verhältnis der Stadt zu ihrer Pfarre.

Überall, wo in Tirol Städte gegründet wurden, war die Gegend bereits besiedelt und in grosse Landgemeinden zusammengefasst. Ihnen entsprechend waren die grossen Pfarren entstanden. Die Neugründungen und bescheidenen städtischen Anfänge waren in diese Verbände gleichsam hineingeboren und wuchsen in ihnen auf. Erst mit ihrer weiteren Entwicklung und errungenen Bedeutung im Geistes- und Wirtschaftsleben der Zeit vermochten sie sich allmählich aus ihrer Umgebung auch in dieser Beziehung loszulösen und so entstanden Tochterpfarreien und manchmal auch eine Verlegung der Pfarre in die Stadt. Dieser Entwicklung ist es zuzuschreiben, dass wir überall die Pfarrkirche ausserhalb der Stadt finden und erst im Laufe der städtischen Geschichte eine eigene Pfarrkirche innerhalb der Stadt entsteht. Innsbruck[1] ist eine Tochterpfarre von Wilten und die Kirche, die"Ecclesia forensis" Eigentum des Klosters. Erst 1286 setzt die Gemeinde durch, dass sie eigene Vikare vom Abt erhaltet; die Abhängigkeit bleibt aber bis ins 17.Jahrhundert 1643 aufrechterhalten. Hall gehörte zur Pfarre Absam. Gegen Ende des 13.Jahrhunderts[2] erhält die Oberstadt ihre Pfarrkirche als Tochterkirche von Absam. Im 14.Jahrhundert beginnen auch bereits die Bestrebungen der Stadt nach einer eigenen Pfarre; die Pfarrer nennen sich gerne Pfarrer von Hall, nicht mehr so oft Pfarrer von Absam,

1) Unterkirchner, S.25 ff. u. Voltelini,Festschrift,S.7.
2) Z.Ferdinandeum,54,S.323 u. A.B.T.III,S.41.

wie es sich eigentlich gehörte. Das städtische Übergewicht machte sich bald sehr bemerkbar und stellte auch erhöhte Ansprüche an die Pfarre. Die eigentliche Pfarrverlegung nach der Stadt geschah wohl im 15.Jahrhundert nach der Meinung Rufs und der stillschweigenden Übernahme Straganz[1]. Endgültige Belege sind nicht vorhanden, es hat aber viel Wahrscheinlichkeit, dass nach dem bayrischen Einfall von 1413 unter Zerstörung der Absamer Kirche die Pfarre innerhalb der Stadtmauer verlegt wurde. In Bozen ist die älteste Pfarre die Kirche des hl.Genesius auf einem Berg oberhalb der Stadt. Dass ein Zusammenhang bestand, zeigt der Brauch, den Markt am St.Genesiustag zu halten, wohl ein alter Kirchweihmarkt, der später in die Stadt verlegt wurde.[2] Das älteste Kirchlein wird als " Im Dorf " gelegen genannt[3] ; Ende des 12.Jahrhunderts geschieht der Marienkirche Erwähnung[4], als Pfarrkirche wird sie erst 1238 bezeichnet. Daneben ist aber aus 1208 eine Urkunde da, die den Gerichtsbaum als neben der Pfarrkirche stehend nennt und 1238 heisst es, der Gerichtsbaum steht neben der Marienkirche; sie ist also schon sehr früh eine eigene Pfarre[5]. Meran gehört lange noch zur Pfarre Tirols. Erst zu Beginn des 14.Jahrhunderts[6] erhält sie es einen ständigen Vikar, Ende 17.Jahrhundert wird es selbständige Pfarre, die für Dorf Tirol jetzt einen Verwalter bestellt. Brixen als Bischofssitz bildet die Ausnahme unter den Städten. Ihre beiden Gründungen machten in der Entwicklung keinen Unter-

1) Straganz,S.369.
2) Höniger,S.35.
3) Metz,Die Tiroler Stadt,
4) Kink Fontes ,II,5,Nr.20,S.56.
5) Spornberger,S.3.
6) Stampfer,S.318.

schied. Klausen ist 1205[1] eine eigene Pfarrei, gemeinsam mit Latzfons. Brunneck[2] gehörte zur Pfarre St.Lorenzen im Dorfe Ragen, dem heutigen Oberdorf. 1370[3] stiften die Bürger eine Pfründe für 4 Priester, die ständig in Brunneck wohnen sollten. Sterzing hat seine Kirche eine ¾ Stunde vor der Stadt in südlicher Richtung und war schon vor der städtischen Siedlung vorhanden. In Lienz[4] ist St.Andrä jenseits der Isel am Schuttkegel des Schleinitzbaches der Zeuge einer früheren dörflichen Siedlung. Ebenso in Glurns[5] liegt die Kirche jenseits der Etsch. Ende des 14.Jahrhunderts wird ein Pfarrer von Glurns[6] genannt. 1344[7] wird die Ecclesia fori in Rattenberg genannt. In Kufstein wird schon im indiculus Arnonis[8] Ende des 8.Jahrhunderts eine Kirche erwähnt.

---

1) Bitra, S.17/S.21.
2) Sinnacher, II, S.405.
3) A.B.T., II, S.470.
4) T.W., IV, S.606, u.Metz, Tiroler Stadt.
5) T.W., III., S.10-12, u.Karner, S.22.
6) Karner, S. 22. "
7) A.B.T., IV, S.112.
8) Fischnaler, "Wappenbuch", S.100

L i t e r a t u r a n g a b e .

A.B.T.

Bayerle F., "Dt.Stadtbücher" i.Dt.Gbl. 11, 1910.

" . "Zur Typenfrage i.d.dStadtverfassung", G^G 50,1930 i.Z.S.R.

Below, "Dt. Stadt i.M.A."

Bischof, "Öst. Stadtrechte und Privilegien".

Bobek, "Innsbruck" i.Forschungen zur dt.Landes- und Volkskunde, 25.Bd., 1927/28.

Bückling, "Bozner Märkte bis zum 30jährigen Krieg",L.1907 in St.Soz.F.124.

Burglechner, Matthias," Tiroler Adler", 1619,III.Teil,III.Abtl. Handschrift-Copie im Mus.Ferd.No.2099.

Dopsch A, "Die ältere Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Bauern in den Alpen". Öst. 1930.

Egger, "Geschichte Tirols", 1870.

Fajkmajer, "Studien zur Verwaltungsgeschichte des Hochstifes Brixen im Mittelalter",Forsch.-Mitt.VI,S.212.

Fischnaler,"Sterzing am Eisack", 1913,

" ,"Sterzing am Ausgang des Mittelalters", in der Festschrift für Ottenthal, Schlernschriften, herausg. von Klebelsberg.

" "Urkunden, Regesten aus dem Stadtarchiv in Sterzing".

" "Wappenbuch der Städte und Märkte der gefürsteten Grafschaft Tirol", Innsbruck, 1894.

Gerlach, W,"Kritische Bemerkungen zu den neueren Untersuchungen über d.Anfänge d.Städte im Mittelalter": in H.V.19,1920

Gradmann, "Siedlungsgeographie des Königr.Württemb.",

" , "Süddeutschland".

Gross, L., "Stadt und Markt im späteren Mittelalter", in Z.S.R.G.A. 1925.

Hammer, "Hall" i. Heft Tirol 1921.

" , Eine unveröffentlichte Stadtansicht von Innsbruck, Innsbruck 1552, in Festschrift f.Ottenthal,Schlernschriften.

Hassinger, "Entwicklung einer Stadt".

Hassinger: "Innsbrucks Grundriss" , i. Dt.Rundschau f.Geogr.u. Stat.1920.

Hoffmann A: "Typisch.Strassennahen i. Mittelalter, ihre Beziehungen und zur Kulturgeschichte" , Königsberg.Diss.1913

Hormayr: "Kritisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Tirol

" " Sämtliche Werke.

Huter: "Das Bozner Messgerichtsprivileg", i.Bz.Jahrb.1927.

Höniger: "Altbozner Bilderbuch" 1933.

Inama-Sternegg: "Anfänge d. dt.Städtewesens", i.Z.f.Volksw. Sozialp.Verw.I, 1892.

Jäger, "Gesch. der landst. Verfassung".

Karner: "Glurns".

Keutgen: "Untersuchungen über d.Ursprung d.dt.Stadtverfassung, L. 1895.

Kink: "Codex Wangianus", i.F.rer.Aust.II, 5.

Kogler: "Beiträge z.Stadtrechtsgesch.v.Kufstein bis zum Ausgang des Mittelalters", 1912.

" "Ältere Stadtrechtsquellen von Kitzbühel", in: Ztschr Ferdinandeum,III.Folge,Heft 52, 1908.

" "Recht und Verfassung der Stadt Rattenberg im Mittelalter", München 1929.

Krebs: "Österr. Alpenländer".

Kretschmar: "Der Stadtplan als Geschichtsquelle".Dt.Gbl.IX,1908.

Kirechbaum: "Inntaler Städte".

Ladurner: "Regesten aus tir.Urkunden", i. A.G.Akd.5.Bd.

Lahusen: "Entstehung d.Verfassung d.bayr.-öst.Städte" 1908.

Mazegger : "Zur Gesch.d.Stadtmauer Merans", T.B.1890.

Mayr: "Bozner Jahrbuch", 1928.

Metz: "Tiroler Stadt" in geogr.Jahrbuch aus Öst.,16.Bd.

Möser: "Über Innsbrucks Gerichtsbarkeit", i.Forsch.-Mitt. zur Gesch.v.T.17.

Philippi F: "Der Markt der M.A.Dt.Stadt", i.H.Z.138,1928.

Prem: "Kufstein und seine Umgebung", 1893.

Pitra: "Klausen".

Redlich: "Acta Tir."

" : "Hist.-Geogr.Probleme", i.Mitt.ö.G.27

Rehme: "Stadtbücher des M.A." Festschr.d.L.Jur.f.Ehrenberg, 1927.

Rietschel: "Markt u.Stadt" ,L.1897.

" : "Entstehung der freien Erbleihe", i. Z.S.R.G.22,1901.

Sammler: Für Geschichte und Statistik v.Tirol.

Santifaller: "Zinsverzeichnis der Herren von Wanger in Bozen um 1300", in der Festschrift f.Ottenthal.

Sinnacher: "Beiträge zur Gesch.d.bisch.Kirche Säben und Brixen".

Schatz: "Meran".

Schmoller: "Die äusseren Tatsachen d.dt.Städteentwicklung" 1910.

Spiess, W.: "Entstehung der dt.Städte" i. dt.Geschichtsblätter,20

Schütze: "Entstehung des Grundsatzes: Stadtl.m.frei" ,i.H.St. 1903, 36.Heft.

Schwindt-Dopsch: "Urkunden"

Staffler: "Tirol und Vorarlberg 1839".

Stampfer: "Geschichte von Meran".

Stolz: "Boz. Märkte" i. Schlern 1921.

" : "Erläuterungen z.hist.Atlas".

" : "Geleits- und Rechtshilfeverträge bis 1933" i.Z. Ferdin.53.

" : "Innsbruck, d.landsch.-gesch.Bedingungen seines Bestandes", Ib.Univ.-Kal.1925/26

" : "M.A. Zollwesen- Tir." A.O.G.97.

" : "Polit.-hist.Landesbeschreibung", A.O.G.107.

" : "Geschichte der Gerichte Deutschtirols", in Arch. f.öst.Gesch.,Bd.102.

" : "Tir.Stellung", in Z.D.O.A.V.1913.

" : "Transportwesen", Vjs.S.W.G.9,1907.

" : Über eine Leihbank in Lienz i.14.Jahrhundert", Ztschr.Ferd.,Bd.53.

" : "Südtirol".

" : "Zur Geschichte des Niederlagsrechts",i.V.S.W.G.22.

Straganz: "Hall" i.Tirol".

" : "Tirol, Land , Volk und Geschichte"Herausg.v.Deutsch. öst.Alp.Ver.

Tschurtschenthaler: "Brunecker Heimatbuch", 1928.

Uhlirz ,K: "Neuere Literatur" d.dt.Städtewesens", i.Mitt. österr.Gesch.15-17,19,2o u.24.

Unterkirchner:"Chronik von Innsbruck", 1897.

Voltelini: "Beiträge zur Rechtsgeschichte Tirols", Festschr.z.27.Juristentag,1904.

" "Innsbrucker Stadtrecht" i.d.Festschr.d.Historiker-klubs,1913.

Werumsky: Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte.

Wopfner, H.: "Deutsche und Vordeutsche Besiedlung in Deutschsüd-tirol",i.Ztschr.f.Deutschkunde, VII, 1926.

" : "Lage Tirols".

" " "Siedlungsarbeit in Südtirol",in Schriften des Instituts f.Sozialforsch.i.d.Alpenländern,I.

" : "Über Sterzing", in Ztschr.d.D.u.Öst.Alp.Ver.,Bd.51.

" : "Die Reise des Venantius Fortunatus durch die Ostal-pen", i.d.Festschr.f.Ottenthal.

" : "Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Deutsch-tirol bis 1525" in A.T. III.

Zoller: " Geschichte und Denkwürdigkeiten Innsbrucks",1916.

Zösmair: " Die Zeit der Entstehung und die ältere Geschichte des Haller Salzbergwerkes", in Ztschr.Ferd.III.